Geschichte

Geschichte der Armenhäuser und des Armenwesens der Stadt Paderborn bis zum Jahre 1866.

*

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von

Anton Gemmeke

aus Bosenholz-Salzkotten.

1937

Gedruckt in der Dissertationsdruckerei: Bad-Druckerei, Bad Oeynhausen 1939

Geschichte

Geschichte der Armenhäuser und des Armenwesens der Stadt Paderborn bis zum Jahre 1866.

*

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von

Anton Gemmeke

aus Bosenholz-Salzkotten.

Gedruckt in der Dissertationsdruckerei: Bad-Druckerei, Bad Oeynhausen 1939

Tag der mündlichen Prüfung: 22. Dezember 1937.

Dekan: Prof. Dr. Kratzer.

Berichterstatter: Prof. Dr. Eitel,

Prof. Dr. Wätjen.

Meinem lieben verstorbenen Vater!

Inhaltsübersicht.

Seite

Quellen und Literatur VII

Einleitung 1

1. Kapitel: Die Armenhäuser in Paderborn 3
a) Das Abdinghofhospital 3
b) Das Hospital zum hl. Johannes oder das Heilig-Geist-Hospital 10
c) Das Nikolaus- oder Giers- oder Ostern- oder Laurentiushospital 18
d) Das Siechenhaus und die St. Georgsbruderschaft 27
e) Das Stadelhofer Armenhaus 35
f) Das Wiecksarmenhaus 38
g) Das Beginenhaus 40
h) Das Boltensche Armenhaus 43
i) Das Mennensche Armenhaus 43

2. Kapitel: Der Kampf gegen das Bettelunwesen 45
a) Gründe für den Niedergang Paderborns . . 45
b) Verordnungen gegen das Bettelunwesen . . 46

3. Kapitel: Die offene Armenpflege 51
a) Die Armenpflege der Zünfte 51
b) Die Elendenbruderschaft 52
c) Die private und städtische Armenpflege . . . 55
d) Institute mit vorbeugendem Charakter 57
1. Das „Zucht- und Fabrikhaus“ 57
2. Das Waisenhaus 58
3. Die Fechtelersche Knabenfreischule 60
e) Die Armenstiftungen 62
Die Tüllmannsche Armenstiftung 63
Stiftung von Langen 64
Stiftung von Imbsen 65
Die Achtzehn-Armen-Stiftung Theodor von Fürstenbergs 65
Fundatio Theodori Episcopi 1617 67
Stiftung von Horst 67
Stiftung von Meschede 68

Stiftung Elebracht 68
Stiftung Werner von Metternich 68
Stiftung Ferdinand 69
Stiftung von der Reck 69
Stiftung von Mengersen 69
Stiftung von Forstmeister 70
Stiftung Rüeter 70
Stiftung von Sintzig 71
Stiftung Deitleiff 71
Stiftung von Plettenberg 73
Stiftung Roberti 73
Stiftung Gehlen 74
Stiftung Graß 74
Stiftung Willkotten 75
Stiftung Einhorn 75
Stiftung Feuerbern 76
Stiftung Wichmann 76
Stiftung Bianko 77
Stiftung Satty 77
Stiftung Hambrock 78
Stiftung Charbon 79

4. Kapitel: Die Einsetzung der Armenkommission und endgültige Regelung des Armenwesens 81
a) Die Einsetzung und Tätigkeit der Armenkommission 81
b) Trennung des Armenwesens in bischöfliche und städtische Armenpflege 84

Quellen und Literatur.

A) Ungedruckte Quellen:

Akten und Urkunden des Altertumsvereins Paderborn (AVP).
Akten und Urkunden des Stadtarchivs Paderborn (StAP).
Akten und Urkunden des Staatsarchivs Münster (StAM).
Akten des Amtsgerichts Paderborn.
Akten der Markkirchpfarrei.
Akten des Michaelklosters.
Kirchenbücher des Klosters Abdinghof; jetzt im Besitz der Gaukirchpropstei.
Gehrken, Urkundenbuch der Stadt Paderborn, 2 Bde.
Repertorium der im Archiv der Stadt Paderborn befindlichen Urkunden. Bd. 1—3 von Franz Xaver Josef Brand, Bd. 4 von Wilhelm Engelbert Giefers.

B) Gedruckte Quellen und Literatur:

Annalium Paderbornensium pars secunda et tertia script. a Schaten-Strunck, Münster und Paderborn 1775 und 1741 (AP).
Asen, J., Das Leprosenhaus Melaten bei Köln, Bonn 1908.
Avé-Lallemant, Chr. B., Das deutsche Gaunertum in seiner sozialpolitischen, literarischen und linguistischen Ausbildung bis zu seinem heutigen Bestande. Neu hrsgg. v. Max Bauer, München/Berlin 1914.
Beeking, J., Familien- und Anstaltserziehung in der Jugendfürsorge. Eine grundsätzliche und entwicklungsgeschichtliche sozialethische Untersuchung. 1. Bd. der Studien der kathol. Sozial- und Wirtschaftsethik, Freiburg i. Br. 1925.
v. Below, G., Probleme der Wirtschaftsgeschichte, 2. Aufl. Tübingen 1926.
Bessen, G. J., Geschichte des Bistums Paderborn, 2 Bde. Paderborn 1820.
Bieling, A., Geschichte des Zisterzienserinnenklosters Gaukirch zu Paderborn während der ersten Jahrhunderte seines Bestehens, WZ 36 (1878), 2, 62—106.
Bieling, A., Die Kalandsbruderschaften, insbesondere diejenigen, welche in der alten Diözese Paderborn teils bestanden haben, teils noch bestehen, WZ 30 (1872), 175—237.
Bieling, A., Das Paderborner Siechenhaus, WZ 28 (1869), 365—371.

Brand, F. J., Kurze Beschreibung der Stadt Paderborn, Paderborn 1846 (zit. Beschreibung).
Brand, F. J., Paderborner Kreisanzeiger, 1858, Nr. 2, 5 und 6 (zit. Kreisanzeiger).
v. Bremen, O., Die Leprauntersuchungen der Kölner medizinischen Fakultät 1491—1664. Westdeutsche Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst, 18 (1899), Heft 1.
Bücher, K., Die Frauenfrage im Mittelalter. Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1922.
Dilthey, W., Weltanschauung und Analyse des Menschen seit Renaissance und Reformation. Gesammelte Schriften, 2. Bd., 3. Aufl., Berlin 1923.
Evelt, J., Die Namen der Pfarrbezirke in der Stadt Paderborn, WZ 31 (1873), 2, 94—144.
Foerstl, J. U., Das Almosen. Eine Untersuchung über die Grundsätze der Armenfürsorge in Mittelalter und Gegenwart, Paderborn 1909.
Franckenberg, Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Paderborn für das Geschäftsjahr 1882/83.
Freisen, J., Landeshospital, Kapuzinessenkloster, Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern zu Paderborn, Paderborn 1902.
Fuerth, M., Caritas und Humanitas. Zur Form und Wandlung des christlichen Liebesgedankens, Stuttgart 1933.
Giefers, W. E., Die Elendenbruderschaft zu Paderborn, WZ 35 (1877), 2, 153—162.
Greve, Fr. J., Geschichte der Benediktinerabtei Abdinghof in Paderborn, Paderborn 1894. (Zit.: Abdinghof).
Greve, Fr. J., Historische Wanderungen durch Paderborn, 2. Aufl., Paderborn 1912 (zit.: Wanderungen).
Greve, Fr. J., Die Namen der Tore Paderborns. In: Blätter zur näheren Kunde Westfalens, 9. Bd. (1871), 62—64.
Hampe, Th., Die fahrenden Leute in der deutschen Vergangenheit, 2. Aufl., Jena 1924.
Häpke, R., Wirtschaftsgeschichte. I. Teil. Handelshochschulbibliothek, Leipzig 1922.
Hering, H., Die christliche Liebestätigkeit der deutschen Reformation, Gotha 1912.
Heidenreich, J. K., Das Armenwesen der Stadt Warburg bis zum 19. Jahrhundert, WZ 68 (1910), 2, 129—208.
Holscher, L. A., Die ältere Diözese Paderborn nach ihren alten Grenzen, Archidiakonaten, Gauen und alten Gerichten, Schluß, WZ 44 (1886), 2, 45—118.
Kindlinger, N., Geschichte der deutschen Hörigkeit, insbesondere der Leibeigenschaft, Berlin 1819.
Koch, Fr. A., Aelteste Kirchen im Sprengel Paderborn, WZ 20 (1859), 94—140.

Kötzschke, R., Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert. In: Grundriß der Geschichtswissenschaft, hrsgg. v. A. Meister. II. Bd., 1. Abschnitt, Leipzig 1908.

Kriegk, G. L., Deutsches Bürgertum im Mittelalter, Frankfurt a. M. 1868.

v. Kuffstein, F., Ueber den Nutzen der Arbeitsanstalten, Wien 1795.

Kulischer, J., Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit. 2 Bde., München/Berlin 1928/29. Im: Handbuch der mittelalterlichen und neuen Geschichte von Below-Meineke.

Lange, H., Geschichte der christlichen Liebestätigkeit in der Stadt Bremen im Mittelalter. In: Münsterische Beiträge zur Theologie, Heft 5, Münster 1925.

Lappe, J., Siechenhäuser im Paderborner Lande. Heimatborn, Monatsschrift für Heimatkunde des ehemaligen Hochstifts Paderborn und der angrenzenden Gebiete, 12. Jahrg. (1932), Nr. 7.

Laum, B., Allgemeine Geschichte der Wirtschaft. Gestaltwandel der Wirtschaft in der Geschichte der Menschheit. Sonderband aus dem Werk „Die Handelshochschule", Berlin 1932.

Laumanns, Kl., Abdinghofhospital und Benediktuskapelle in Paderborn. In: Jahresbericht der Staatlichen deutschen Oberschule in Aufbauform i. E. Arnsberg 1926/27.

Leineweber, L., Die Paderborner Fürstbischöfe im Zeitalter der Glaubenserneuerung, 2. Teil, WZ 67 (1909), 2, 115 bis 200.

Liese, W., Geschichte der Caritas, 2 Bde., Freiburg i. Br. 1922.

Liese, W., Westfalens alte und neue Hospitäler, WZ 77 (1919), 2, 128—189.

v. Löher, F., Geschichte des Kampfes um Paderborn 1597 bis 1604, Berlin 1874.

Ludorff, A., Bau- und Kunstdenkmäler von Paderborn, Münster 1899.

Magazin für Westfalen. Jahrg. 1798/99, 1. Heft, Dessau, Bielefeld, Wesel und Dortmund.

Meffert, F., Caritas und Krankenwesen bis zum Ausgang des Mittelalters, Freiburg i. Br. 1927.

v. Möller, E., Die Elendenbruderschaften, Leipzig 1906.

Nygren, A., Eros und Agape. Gestaltwandlungen der christlichen Liebe. In: Studien des apologetischen Seminars, Heft 28, Gütersloh 1930.

Padberg, H., Die Geschichte der Caritas in Dülmen, Diss. Münster 1935.

Paret, P., Der Einfluß der Reformation auf die Armenpflege, Stuttgart 1896.

Preuß, H., Die Entwicklung des deutschen Städtewesens, 1. Bd., Leipzig 1906.

Puls, J. P., Geschichte des bischöflichen Waisenhauses in Paderborn (1770—1920), Rietberg 1920.
Ratzinger, G., Geschichte der kirchlichen Armenpflege, Freiburg i. Br. 1868.
Reicke, S., Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter. Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsgg. v. Ulrich Stutz. Heft 113/14, Stuttgart 1932.
Richter, W., Geschichte der Stadt Paderborn, 2 Bde., Paderborn I 1899, II 1903.
Richter, W., Das Zucht- und Fabrikhaus (jetzt Inquisitoriat) zu Paderborn, WZ 61 (1903), 2, 206—213.
Röcken, J., Die Armenanstalten der Stadt Rheine bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts, Diss. Münster 1935.
Roscher, W., System der Armenpflege und Armenpolitik, Stuttgart 1894.
Rübel, K., Armen- und Wohltätigkeitsanstalten der freien Reichsstadt Dortmund. Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Bd. 20, Dortmund 1911.
Schäfer, F., Das Hospital zum hl. Geist auf dem Domhof zu Köln, Diss. Kreuznach 1910.
Scholz, H., Eros und Caritas, Halle a. d. Saale 1929.
Schrader, F. X., Regesten und Urkunden zur Geschichte der ehemaligen Benediktinerabtei Mariennünster, Münster 1888.
Sieveking, H., Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Grundriß der Geschichtswissenschaft, hrsgg. v. A. Meister, 2. Bd., 2. Abschn., Leipzig 1907.
Sommer, J., Westfälisches Gildewesen mit Ausschluß der geistlichen Brüderschaften und Erwerbsgilden, Diss. Berlin 1909.
Steinhausen, Geschichte der deutschen Kultur, 2. Bd., Leipzig/Wien 1913.
Stoffers, A., Das Hochstift Paderborn zur Zeit des siebenjährigen Krieges, WZ 69 (1911), 2, 1—90.
Stolte, B., Das Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Paderborn, I. u. II. Teil, Paderborn 1899 und 1905.
Uhlenhut, Th., Die ehemaligen Armenhäuser der Stadt Paderborn, Westfälisches Volksblatt vom 7. Juli 1931.
Uhlhorn, G., Die christliche Liebestätigkeit, Stuttgart 1895.
Varges, W., Die Wohlfahrtspflege in den deutschen Städten des Mittelalters. Preußische Jahrbücher, Bd. 81, Berlin 1895.
Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Provinz Westfalen. Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen. Bd. III: Regierungsbezirk Minden. Heft 2: Kreis Paderborn. Bearb. v. Dompropst Prof. Dr. Johannes Linneborn, Münster 1923.
Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Provinz Westfalen. Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz

Westfalen. Beiband II: Regierungsbezirk Minden. 1. Archiv des Bischöflichen Generalvikariates in Paderborn. Bearb. v. Prof. Dr. Johannes Linneborn, Münster 1920.
Vita Meinwerci episcopi Patherbrunnensis — recognovit F. Tenckhoff, Hannoverae 1921.
Vogt, P. J., Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Evangelischen in den Königl. Preußischen Staaten, Breslau 1856, 1. Teil.
Webb, S., Das Problem der Armut, Jena 1912.
Weber, H., Caritas und Wirtschaft. Sonderdruck aus: Jahrbuch der Caritaswissenschaft 1930, Freiburg i. Br. 1930.
Weskamp, A., Das Heer der Liga in Westfalen, Münster 1891.
Wilda, W. E., Das Gildenwesen im Mittelalter, Halle a. d. Saale 1831.
v. Woikowsky-Biedau, V., Das Armenwesen des mittelalterlichen Köln in seiner Beziehung zur wirtschaftlichen und politischen Geschichte der Stadt, Diss. Breslau 1891.

Einleitung.

Die Armenfürsorge während des Frühmittelalters war den kirchlichen Amtspersonen als eine Hauptstandespflicht übertragen. Der Bischof war der eigentliche Verwalter des Kirchenvermögens. Dieses zerfiel nach der alten kirchlichen Vierteilung auch noch in karolingischer Zeit in vier Teile:[1]) der erste Teil gehörte dem Bischof, der zweite dem übrigen Klerus, der dritte den Armen und der vierte der Kirchenfabrik.[2]) Bereits im Jahre 567 wurde auf dem zweiten Konzil von Tours im 5. Kanon die Sorge für die Armen dem Pfarrer anstelle des Bischofs übertragen. Damit kam man dem Bedürfnis entgegen, das immer mehr anwachsende Kirchenvermögen, das aus liegendem Besitz bestand, zu dezentralisieren und den Geistlichen der Landkirchen, denen man Ländereien überließ, Anteil an der Armenpflege zu geben.[3])

Mit den Karolingern begann ein stärkerer Einfluß der weltlichen Gewalt auf das Armenwesen. Sie erneuerten wieder die alte römische Vierteilung.[4]) Karl der Große führte offiziell die Gemeindearmenpflege ein: er dotierte jede Kirche mit wenigstns einem Mansus.[5]) Ferner erhielt jede Kirche Einnahmen aus den Abgaben der Prekaristen[6]) und dem Zehnten. Auch beschränkte Karl der Große die Pflicht, vom gesamten Kirchenvermögen ein Viertel den Armen zu geben, auf die Kathedralkirchen, während bei den Landkirchen ein Drittel demselben Zweck bestimmt war.[7]) Doch mit dem Entstehen des Lehnswesens (800—1200) verfiel gleichzeitig auch langsam die auf altchristlichen Grundsätzen beruhende Gemeindearmenpflege, an deren Spitze der Bischof oder Pfarrer stand.[8]) Es lag im Wesen des Feudalismus begründet, daß nicht nur die Voraussetzungen für die Gemeindearmenpflege, sondern auch die Mittel fehlten, da die Feudalherren vielfach das Kirchenvermögen, von welchem ein Teil doch der Armenpflege dienen sollte, an sich rissen.[9])

Während so allmählich die Gemeindearmenpflege verfiel, da der Weltklerus sich nicht mehr um sie kümmern konnte, begannen zunächst die Klöster in der Armenfürsorge in den Vordergrund zu

---

[1]) Ratzinger 151.
[2]) Foerstl 45.
[3]) Foerstl 47 f.
[4]) Ratzinger 151.
[5]) Ratzinger 149; Heidenreich WZ 68 (1910), 2, 133 Anm. 4.
[6]) vgl. Kindlinger 40.
[7]) Ratzinger 151; Kötzschke 54; Liese I 142 f.
[8]) Foerstl 48; vgl. auch Uhlhorn 263.
[9]) Ratzinger 193.

treten.[1]) Dann aber übernahmen seit dem 13. Jahrhundert besonders die Hospitäler die Pflege der Armen; denn das Wort hospitale, das uns in den mittelalterlichen Urkunden so oft begegnet, bezeichnet nicht nur ein Krankenhaus nach unserem heutigen Sprachgebrauch, sondern in erster Linie ein Armenhaus.

1. Kapitel: Die Armenhäuser in Paderborn.

a) Das Abdinghofhospital.

In Paderborn hören wir zum erstenmal von einem Hospital oder Armenhaus im Jahre 1102,[2]) und zwar ist es das Armen- und Fremdenhaus des Klosters Abdinghof.

Bevor wir jedoch darüber sprechen, müssen wir zunächst einiges über das Krankenhaus des Klosters sagen, weil dieses Krankenhaus oft mit dem genannten Hospital verwechselt worden ist. Das Krankenhaus finden wir zuerst in der Lebensbeschreibung des Bischofs Meinwerk, der von 1009—1036[3]) die Diözese Paderborn leitete. Nachdem dieser berühmte Bischof im Jahre 1015 auf seine Bitten hin vom Kloster Cluny 13 Brüder zur Errichtung eines Klosters in Paderborn erhalten hatte,[4]) begann er noch in demselben Jahre für jene Mönche den Bau einer Kapelle im Westen der Stadt;[5]) sie bildete den Anfang des Klosters Abdinghof und wurde im Februar 1016[6]) vollendet, das ganze Kloster im Jahre 1031.[7]) Nach der Einweihung dieser Kapelle schenkte Meinwerk den Mönchen ein Haus mit Zehnten in Nordborchen, woraus die nötigen Mittel für die Beleuchtung des Kirchleins und für die Unterstützung der Kranken[8]) beschafft werden sollten. Später wurde ein besonderes Haus für die Kranken gebaut, und zwar hatte es eine Wand mit der Kirche gemeinsam, so daß der zelebrierende Priester durch ein Fenster in der Wand den Kranken die hl. Kommunion reichen konnte.[9]) Hier hören wir also zuerst von einem

[1]) Foerstl 48 f.; Uhlhorn 277.

[2]) Im „Memoriale de hospitali et cura animarum Monasterii Abdinghoffensis", im Besitz des AVP Acta 57; dies Memoriale scheint bald nach 1600 vollendet worden zu sein; vgl. auch Laumanns 22 Anm. 1.

[3]) AVP cod. I, fol. 8; Vita Meinwerci, cap. 28.

[4]) Vita M., cap 28.

[5]) Ueber den Umfang der damaligen Stadt Paderborn vgl. Greve, Abdingh. 13 ff.

[6]) Vita M., cap. 28 und 131.

[7]) AVP cod. I, fol. 9.

[8]) Vita M., cap 131.

[9]) Vita M., cap. 131. Es ist also falsch, wenn Greve, Abdingh. 15, eine gleichzeitige Errichtung des Krankenhauses mit der Kapelle annimmt.

Krankenhaus. Es entsteht nun die Frage, ob mit dieser domus infirmorum die von der Ordensregel für die Klosterinsassen vorgeschriebenen Krankenzellen gemeint sind, oder ob es sich um ein öffentliches, auch einheimischen und fremden Laien dienendes Krankenhaus handelte. Greve[1]) nimmt das letztere an. Auch Richter, Bessen, Liese und Brand kennen nur das eigentliche Hospital, nicht aber die Krankenstuben für die Mitglieder des Klosters. Daß aber nur solche Krankenstuben für Klosterinsassen gemeint sein können — Laumanns nennt sie das „innere Hospital“[2]) —, geht schon aus der Ueberlegung hervor, daß es doch am nächsten lag, zunächst für die Klosterbewohner eigene Krankenräume zu schaffen, ehe man ein öffentliches Krankenhaus errichtete.[3]) Auch gehört es nach Schraders Mitteilung[4]) zum Amt des infirmarius oder Siechenmeisters, nicht nur die Kranken des Spitals oder Kranke aus der Nähe, sondern an erster Stelle die Kranken des Klosters selbst zu pflegen. Mithin mußte es auch eigene Räume für diese Kranken geben. Wie Richter mitteilt,[5]) soll nach Gehrkens Ansicht ein an der Pader gelegenes Hospital bald der Aufsicht des Klosters Abdinghof unterstellt worden sein. Gegenüber dieser irrigen Ansicht, die auch anscheinend Liese[6]) vertritt, behauptet Laumanns[7]) mit Recht, daß „bis auf Meinwerk die Stadt Paderborn noch so unbedeutend war, daß für ein eigentliches städtisches Hospital kaum schon ein Bedürfnis vorhanden war“, wie denn auch vor dem Anfang des 13. Jahrhunderts *städtische* Hospitäler in Deutschland überhaupt nicht vorkommen; „die ersten werden um diese Zeit in Passau, Ulm und Köln erwähnt“.[8]) Auch weist Laumanns richtig auf den Widerspruch zwischen dieser Gehrkenschen Auffassung und dem Wortlaut der Vita Meinwerci hin, „denn wenn ein an der Pader gelegenes städtisches Hospital übernommen worden wäre, konnte es doch nicht erst an die Benediktuskapelle angebaut werden.“[9]) Vor allem aber widerspricht der Annahme Gehrkens die Mitteilung, daß das Abdinghofer Hospital eine ureigene Gründung des Klosters war.[10])

Wir können also annehmen, daß diese domus infirmaria nur für die Klosterkranken bestimmt war, und zwar war das Haus an das Kapitelhaus des Klosters angebaut.[11]) Nach 1680 wurden diese Räume für die Kranken in den östlichen Klosterteil verlegt; es waren also nur die Krankenzellen, nicht aber ein eigentliches

---

[1]) Abdingh. 15.
[2]) 21.
[3]) vgl. auch Laumanns 18.
[4]) 20.
[5]) I 27 Anm. 5.
[6]) WZ 77 (1919), 2, 169.
[7]) 18.
[8]) Steinhausen II 113.
[9]) 18.
[10]) Ende des Memoriale.
[11]) AWP cod. 2, fol. 14; cod. 3, fol. 19, 21.

Hospital an die Kapelle gebaut. Diese Zellen waren jedoch recht beschränkt, sie umfaßten nur ein oder zwei Zimmerchen.[1])

Doch sollte jedes Kloster, so heißt es in der Einleitung des Memoriale, nicht nur für die eigenen kranken Insassen, sondern — nach der Ordensregel des hl. Benedikt — auch für Arme und Fremde Sorge tragen („curam pauperum et hospitum") und für sie ein Haus errichten,[2]) das aber getrennt sein müßte von dem eigentlichen Klostergebäude, damit die Brüder in der Beobachtung der Ordensregeln nicht gestört würden. Die Beaufsichtigung und Leitung dieses Hauses sollte nach dem Willen des hl. Benedikt ein gottesfürchtiger Mann haben, welcher hospitalarius, d. h. Leiter des Hospitals genannt werde.[3]) Dieser habe unter den Offizialen des Klosters die achte Stelle bekleidet. Solch ein hospitalarius wird im Memoriale zuerst für das Jahr 1102 erwähnt: In jenem Jahre schenkte der Abt des Klosters dem Hospitalleiter zwei Hufen Land in Swinefelde[4]) (Kr. Büren) zu Nutz der Armen und Fremden. Der Ausdruck hospitalarius, der hier gebraucht wird, und die Zuweisung von Land setzen zweifelsohne das Bestehen eines Hospitals voraus. Wann dieses äußere Hospital gegründet wurde, erfahren wir zwar nicht, dürfen aber annehmen, daß es schon einige Zeit bestand, und daß dies Hospital also das erste wirkliche Armen- und Pilgerhaus gewesen ist.[5]) Zugleich erfahren wir in dem Memoriale die genaue Lage dieses Hospitals: Es lag außerhalb des Klosters, doch noch auf klösterlichem Grund und Boden; in der Mitte war es durch eine Mauer geteilt, so daß in der einen Hälfte die Männer, in der anderen die Frauen[6]) unter-

---

[1]) Angabe im Memoriale.

[2]) vgl. auch Liese I 148 f.

[3]) Die Oberaufsicht über ein klösterliches Hospital übte in der Regel der Abt oder Abt und Konvent gemeinsam aus; vgl. Reicke II 6, 18 f.

[4]) Untergegangene Siedlung bei Barkhausen, an welche heute noch der „Schwimeler Grund" erinnert.

[5]) vgl. S. 2. — Ob dies Hospital vielleicht bis in die Zeit Meinwerks zurückgeht, wie Laumanns 22 annimmt, ist zu bezweifeln, da es sonst in der Vita M. oder in den cod. 1—5 d. AVP, die doch speziell über die Geschichte des Klosters Abdinghof handeln, verzeichnet sein würde.

[6]) Die Pflege erkrankter Frauen lag in den Händen von weltlichen weiblichen Pflegepersonen; diese Pflegerinnen werden in den Kirchenbüchern des Abdinghofs (jetzt im Arch. der Gaukirchpfarrei befindlich) mehrfach ancillae hospitalis im Gegensatz zu der oeconoma oder oeconomica = Wirtschafterin des Hospitals genannt. Im 17. und 18. Jahrhundert fanden sehr oft Wöchnerinnen aller Stände sowohl in dem alten wie in dem neuen Hospital (vgl. S. 6 ff.) des Abdinghofs Unterkunft. — Der Krankenpfleger des inneren Hospitals wird in den Berichten infirmarius benannt. Zuweilen begegnet uns neben ihm noch ein hospitalarius, der aber Laie war und wahrscheinlich die niederen Krankendienste zu versehen hatte. So heißt es im cod. 1, fol. 56 d. AVP: „Sub hoc abbate (gemeint ist Abt Arnold 1541—57) moritur ultimus frater laicus Broder Johann hospitalarius".

gebracht werden konnten; es wies zehn Zellen auf, die noch die alte Einfachheit verrieten.[1]) Doch sei es nicht das Haus, in welchem das Hospital zur Zeit des Verfassers des Memoriale untergebracht sei, sondern jenes steinerne Haus, neben dem der Buchdrucker wohne, oder neben welchem man auf einer Treppe zur Pader oder zum neuen Hospital hinabsteige.

Nach dieser Beschreibung kann das alte Hospitalgebäude nur das kleine Haus Am Abdinghof Nr. 22 sein, das auch noch das Abtswappen über der Tür zeigt, und das, wie Laumanns[2]) richtig vermutet, wohl „das älteste Hospitalgebäude von Abdinghof überhaupt" ist. Da aber in diesem Hause kaum zehn Krankenzimmer untergebracht werden konnten und außerdem die Räumlichkeiten für Männer und Frauen nach dem Memoriale durch eine Mauer getrennt waren, so können wir wieder mit Laumanns[3]) annehmen, daß auch das jetzige Haus Am Abdinghof Nr. 20, das im Memoriale als das Haus des Buchdruckers bezeichnet wird, als Hospital gedient hat. Wenn nun im Memoriale steht, daß das Hospital neben dem Hause des Buchdruckers (Am Abdinghof Nr. 20) gestanden habe, so kann man erwidern, daß der Buchdrucker wohl kaum in diesem engen Häuschen gearbeitet haben wird, vielmehr wird er sein Handwerk in dem unmittelbar daran angebauten Hause (jetzt Am Abdinghof Nr. 18) ausgeübt haben, so daß also die beiden Häuser Nr. 20 und 22 das eigentliche Hospital gebildet haben.[4]) Aus mehreren Mitteilungen der Kirchenbücher des Abdinghofs geht ferner hervor, daß auch das Haus des Buchdruckers neben den beiden anderen in früherer Zeit als Hospital gedient hat.[5]) Der Schutzpatron dieses Hospitals war der hl. Paulus.[6])

Auch werden die Bezeichnungen infirmarius, hospitalarius, provisor hospitalis in den Chroniken nicht überall scharf getrennt, worauf schon Laumanns 23 richtig hinweist.

[1]) Richter I 27 Anm. 5 zitiert hier sehr willkürlich und ungenau; die Folge ist, daß er diese Beschreibung fälschlich auf das modernum hospitale bezieht, während sie doch ganz deutlich nur zu dem alten Hospital gehört.

[2]) 24 Anm. 1.

[3]) 24.

[4]) vgl. Laumanns 24, desgl. die Aufzeichnung eines Kirchenbuches: Anno 1725 die octava septembris in aedibus nostris lapideis ad gradus quibus descenditur ad Paderam seu veteri sic dicto nostro hospital nata est . . . .

[5]) vgl. Laumanns 25 Anm. 2 und Berichte der Kirchenbücher (z. B. zum Jahre 1674).

[6]) WUB IV 2, Nr. 2536; das ganze Kloster war den hl. Petrus und Paulus geweiht; AVP cod. 3, fol. 20, 81, 87; desgl. StAP cod. 220, fol. 304: „Albertus . . . Abbas, Eckbertus Prior, totumque collegium Sanctorum Petri et Pauli . . ."; daselbst: „. . . Conventus Monasterii Sancti Pauli".

Erwähnt wird dieses Hospital dann wieder im Jahre 1269.[1]) In dieser Urkunde, in der auch von einem neuen Hospital die Rede ist, wird bestimmt, daß das Haus des alten Hospitals mit allen Einkünften als Wohnung für arme Wanderer und Kranke dienen soll („ad usus pauperum peregrinorum et infirmorum"). Auch aus dem Memoriale geht hervor, daß dies alte Hospital namentlich als Asyl für Wanderer und arme Leute diente. Dasselbe finden wir nochmals bestätigt in der Klosterchronik.[2]) Dort wird von Abt Theodor II. (1350—56) berichtet, daß er dem Hospital, das ein Fremden- und Krankenhaus zugleich sei, 2 Hufen Ackerland bei Löwen, Krs. Warburg, und eine jährliche Einnahme von 2 solidi schenkte. Später fanden in dem Hospital auch Pfründner Aufnahme, besonders Greise und treue Klosterinsassen; Fremde wurden gegen Entgelt aufgenommen,[3]) damit sie dortselbst von den Einkünften des Hospitals lebten und ein ruhiges und frommes Leben führten.[4]) Vom 17. Jahrhundert ab wurden diese Gebäude als Wohnungen vermietet. Das beweisen zahlreiche Stellen in den Kirchenbüchern.[5]) Auch zeugt dafür ein Protokoll aus dem Jahre 1692 über die Visitation der Armenhäuser.[6]) In diesem Bericht heißt es nämlich, „daß hinterm Abdinghof oberhalb der Stattwasserkunst[7]) ein Hospital gelegen sei, welches ietzermaeltes Kloster aber eingezogen hatte, zu welchem Hospitall sonsten die peregrinierenden undt reisenden Armen drey Tage hätten subsistiren können." Der Berichterstatter erinnert sich noch, daß sich reisende Arme darin aufgehalten hätten; auch ständen bei der Stadt noch einige Kapitalien, welche an das Kloster Abdinghof jährlich verzinst werden müßten. Noch heute dienen jene Häuser[8]) als Wohnungen.

Kehren wir nun zurück zu dem neuen Hospital, das wir schon kurz erwähnten.[9]) Bereits im 13. Jahrhundert genügte das alte Hospital den Anforderungen nicht mehr; deshalb suchten die Aebte, so berichtet das Memoriale weiter, einen größeren und besseren Platz für das Hospital. Da habe das Kloster am 29. Juli 1269 bei einer günstigen Gelegenheit einen Hof (curia), der an der Stelle gelegen habe, wo zur Zeit der Abfassung des Memoriale das

---

[1]) WUB IV 1, Nr. 1173.

[2]) AVP cod. 1, fol. 35.

[3]) Ueber die Klosterverpfründungen im Mittelalter vgl. Reicke II 190 ff.

[4]) Schluß des Memoriale; vgl. auch Laumanns 25.

[5]) Als Beispiel: „Anno 1740 die 1. Novemb. matrimonialiter copulavi in sacello Sti. Alexii Wilhelmum Ferstige viduum parochiae Gokirchensis visis dimissoriis eiusdem parochi et Annam Dorotheam Westphalen viduam Schaffers habitantem in nostris aedibus lapideis prope gradus, quibus des cenditur ad Paderam."

[6]) StAP. cod. 246, fol. 33 sq.

[7]) Dieser Ausdruck kann nach den örtlichen Verhältnissen nur auf dies alte Hospital bezogen werden.

[8]) Am Abdinghof Nr. 18—22; vgl. S. 5 f.

[9]) s. o.!

Hospital stehe, und der vom Kloster Abdinghof lehnsrührig war, für 24 Mark von dem Ritter Ludolf von Heerse zur Umgestaltung in ein Hospital erworben.[1]) Da diese curia jedoch zur Gaukirche (ad parochiam Rurensem) gehörte, habe Abt Hermann, um Zwistigkeiten mit dieser Pfarrei zu vermeiden, mit Zustimmung des Bischofs, des Domkapitels und des Propstes der Gaukirche den Hof zur Pfarrei Abdinghof überweisen lassen (10. August 1269).[2]) Der Kauf dieses Hofes ist in einer besonderen Urkunde[3]) festgelegt, in welcher ebenfalls die ausdrückliche Bestimmung steht, daß die curia nach dem Willen des Verkäufers als Hospital eingerichtet werde, ja, es sollte nach der Bestimmung der Personen, die dem Kloster jene 24 Mark zur Verfügung gestellt hatten, der Hof beständig als Hospital bestehen bleiben. Ueber die Lage dieses Hospitals gibt uns wieder die Stelle des Memoriale Aufschluß, wo gleichzeitig die Lage des alten Hospitals angegeben wird.[4]) Danach lag das neue oder „moderne" Hospital an der Pader, jetzt Wasserkunst,[5]) und zwar ist tatsächlich nach einer anderen Stelle des Memoriale die curia des Ludolf von Heerse bzw. seines Schwiegervaters Suetherus von Elsen jener Hof, wo bei der Abfassung des Memoriale das Hospital stand. Es ist also nicht richtig, wenn Liese[6]) ausführt, erst Abt Konrad von Allenhusen (1362 bis 1405) habe das Hospital an die Pader verlegt. Denn aus einer Stelle der Klosterchronik,[7]) aus der er diese Angabe schöpft, geht nur hervor, daß unter Abt Konrad bauliche Veränderungen geschahen: es wurden nämlich drei ursprünglich zusammenhangende Gebäude zum Hospital eingerichtet, die aber zu der Zeit, als die

---

[1]) In cod. 1, fol. 26 d. AWP steht ebenfalls ohne Angabe der Lage dieses Hofes die Mitteilung, daß Abt Hermann 1269 ein Haus mit einem Hof für ein neues Hospital gekauft habe. („Item domum et aream novi hospitalis adiunxit hic abbas (nämlich Hermann I.) monasterio"). Daraus geht eindeutig hervor, daß schon früher ein anderes vorhanden gewesen sein muß, und dieses ist eben das oben behandelte alte Hospital.

[2]) Beurkundet ist dieser Austausch im WUB IV 1, Nr. 1175.

[3]) WUB IV 1, Nr. 1173; vgl. auch S. 5 Anm. 1.

[4]) vgl. S. 6 Anm. 1.

[5]) Diese Angabe geht auch aus einer Urkunde des Jahres 1293, WUB IV 1, Nr. 287, hervor, in welcher bezeugt wird, daß Johann von Elsen, der Großvater der Frau des obenerwähnten Ludolf von Heerse, sein Haus an der Pader (domum suam iuxta Padheram sitam) für 80 Mark verpfändet. Dieses Haus ist identisch mit dem Hof des Ludolf von Heerse.

[6]) WZ 77 (1919), 2, 169; die Ausführungen von Liese über das Abdinghofer Hospital ebda. sind sehr ungenau; sachlich unrichtig sind auch die Ausführungen von Greve, Wanderungen 31; dasselbe gilt von Uhlenhuth, Westf. Volksbl. v. 7. 7. 1931; Brand erwähnt es überhaupt nicht; Holscher erwähnt es WZ 44 (1886), 2, 60; Bessen I 241.

[7]) cod. 1, fol. 40 sq. d. AWP: „Huius (gemeint ist Abt Konrad) tempore domorum hospitalium permutatio facta est: Nam domus, quam nunc hospitale vocamus, fuerat Monasterio propria, pro qua redditae sunt monasterio mutuo sese contingentes tres, nunc vero distinctae domus, gradibus, quibus descenditur xenodochium nostrum versus, a parte meridionali proxima." — Vgl. auch Greve, Abdingh. 88.

Chronik geschrieben wurde,[1]) getrennt waren; sie müssen nach derselben Stelle der Chronik gegenüber der Treppe, die neben dem alten Hospital[2]) war, also an der Börnepader, gelegen haben.[3]) Die Zeit des Umbaus dieser drei Häuser läßt sich nicht sicher feststellen, da in der Chronik die Ausdrücke hospitale und infirmaria noch oft erwähnt, aber nicht deutlich geschieden werden. Doch dürfte die Nachricht der Chronik aus der Zeit des Abtes Johann IV. (1491—1536) über eine Erneuerung des Krankenhauses[4]) auf das eigentliche Hospital zu beziehen sein. „Denn, wenn nur eine Erneuerung der Krankenzellen im Kloster selbst gemeint wäre, wäre der Ausdruck ‚reaedificata est' kaum zu rechtfertigen, dieser weist vielmehr auf ein eigenes Gebäude hin. Wir werden daher vielleicht annehmen dürfen, daß die oben erwähnten baulichen Veränderungen des Hospitals an der Pader auf Abt Johann IV. zurückgehen. Abt Johann V. (1557—69) legte Heizung und Baderaum („hypocaustum et balneatorium") im Hospital an."[5]) Der Prior P. Casparus Alen, der unter ihm das Hospital leitete, wählte zur Schutzpatronin des Hospitals die hl. Anna.[6])

In der Folgezeit wurden die Hospitalgebäude wiederholt umgebaut. In der letzten Zeit des Bestehens des Klosters war dies Hospital in dem Meierei-[7]) und Archivgebäude (jetzt: An der Wasserkunst Nr. 5) untergebracht. Wann dies Gebäude errichtet worden ist, läßt sich nicht sicher feststellen.[8]) Nach dem Bericht der

[1]) 1572 ist sie vollendet, wie das Titelblatt zeigt.

[2]) vgl. S. 5 f.

[3]) vgl. auch Laumanns 25 f.

[4]) AWP cod. 3, fol.31.

[5]) Laumanns 26.

[6]) AWP cod. 3, fol. 35. Wahrscheinlich hat auch dies neue Hospital ebenso wie das alte, das in einer Urkunde (vgl. S. 5 Anm. 6) ausdrücklich als hospitale St. Pauli erwähnt wird, bis dahin dem Schutze des hl. Paulus unterstanden. Mit Unrecht weist deshalb Laumanns 26 die richtige Angabe von Liese, WZ 77 (1919) 2, 168, daß das Abdinghofer Hospital ein St. Paulushospital war, als falsch zurück.

[7]) Der Name Meiereigebäude findet sich schon 1720. Es heißt dort in dem Kirchenbuch von Abdinghof, daß „in nostra domo oeconomica sive hospitali" der Magd (ancillae) Anna Margarete Hiemeyers aus Pekelsheim die Sterbesakramente gereicht worden seien, weil sie „todkrank" zu sein schien. — 1795 erscheint ebenfalls in diesem Kirchenbuch in einer Beerdigungsnotiz der Ausdruck „in domo oeconomica (viva), olim hospitali dicta". An einer anderen Stelle lesen wir zum Jahre 1721 „in nostra domo hospitali sive oeconomica". — „Der Name Archivgebäude ist erst nach der Säkularisation aufgekommen und verdankt dem Umstande seine Entstehung, daß der Gründer des Altertumsvereins Kanonikus Meyer beabsichtigte, das anfänglich für Paderborn bestimmte Provinzialarchiv hier einzurichten, und auch schon vorläufig die seiner Obhut anvertrauten landesherrlichen, domkapitularischen Archivalien und die der Stifter und Klöster des unterwaldischen Kreises hier untergebracht hatte"; Laumanns 27 Anm. 4.

[8]) Daß es nicht zwischen 1674—77 erbaut sein kann, wie Greve, Abdingh. 168, annimmt, beweist Laumanns 26; Freisen 22 legt es fälschlich schon in das Jahr 1269!

Chronik kann es vielleicht unter dem Abt Heinrich Keller (1664 bis 74) errichtet worden sein; dort[1]) lesen wir nämlich, dieser Abt habe auch in dem Hospital und in dem Geseker Hof des Klosters Umbauten und Erneuerungen vornehmen lassen. Unter dem Abt Pantaleon II. (1709—27) wurde es in seinem mittleren Teil neu und prächtiger aufgeführt.[2]) In diesem Hause blieb das (neue) Hospital bis zur Aufhebung des Klosters (23. März 1803[3]); damit hörte auch der Bestand des Hospitals auf. Eine alte Einrichtung, die Jahrhunderte hindurch viel Gutes und Segensreiches für arme und kranke Menschen geleistet hatte, verschwand aus der Geschichte Paderborns. Allerdings wurde dies Gebäude schon bald wieder einem neuen guten Zweck dienstbar gemacht: Im Jahre 1805 wurde das Landeshospital dorthin verlegt,[4]) das aber fast nur der Krankenpflege diente; es blieb darin bis zum Jahre 1831 und wurde dann in dem ehemaligen Kapuzinessenkloster an der Kisau untergebracht.[5])

Zur Pflege und Unterhaltung der Armen und Kranken bedurfte das Hospital auch großer Einkünfte. Ueber diese und die Einnahmen des Klosters selbst unterrichtet uns ausgezeichnet das Einnahmeregister oder der „redituum codex",[6]) der mit dem Jahre 1590 beginnt und mit dem Jahre 1639 schließt. Danach erhielt das Hospital von den verschiedenen vom Kloster abhängigen Kolonen zusammen im Jahr:

an Weizen 14 moldra minus 1 scepelinus,
an Gerste 10 moldra minus 1 modius,
an Hafer 7 volle moldra.

Dazu kamen noch die Erzeugnisse aus der Landwirtschaft des Klosters selbst und von den abhängigen Höfen in und bei Geseke.[7]) Aus Memorien und Ländereien betrug der Geldertrag 11 Taler und 23 Denare.[8]) Von den Kolonen aus Enkhausen bei Verne

---

[1]) AWP cod. 3, fol. 79.

[2]) AWP cod. 1, fol. 95; desgl. mehrere Stellen des Kirchenbuches. — Das Chronogramm über der Tür dieses Hauses lautet: AbDInghoff LIberas has aeDes renoVat sUb PantaLeone seCUnDo abbate; es ergibt die Jahreszahl 1717. Dazu dürfte auch die Stelle des Kirchenbuches passen, wo es vom Jahre 1725 heißt: „Anno 1725 die 21. Januarii ego . . . intravi domum nostram noviter erectam in nostro hospitali . . .".

[3]) Greve, Abdingh. 222.

[4]) Es ist daher sachlich und chronologisch falsch, wenn Brand, Beschreibung 35, sagt: „Das Kloster Abdinghof räumte der Anstalt ein Gebäude in der Nähe der städtischen Wasserkunst ein." Das Kloster war doch schon zwei Jahre aufgehoben und konnte deshalb kein Haus mehr zur Verfügung stellen.

[5]) Laumanns 28; vgl. auch Freisen 22—34. — Um das Landeshospital machte sich besonders verdient der Hofrat Dr. Ficker.

[6]) Es ist cod. 4 d. AWP.

[7]) vgl. AWP cod. 5, fol. 3, 20, 22, 23, 38, 41, 51, 61, 166.

[8]) AWP cod. 4 fol. 2. — Interessant sind die verschiedenen Maße für die einzelnen Getreidearten, die wir in demselben Kodex, fol. 2,5, finden. Es besteht das moldrum beim Weizen aus 6 scepelini (dieser scepelinus selbst aus 4 spintha), bei Gerste aus 8 scepelini, bei Hafer aus 12 scepelini.

bekam das Armenhaus jährlich acht Hühner. Außerdem hatte das Hospital zahlreiche eigene Wiesen, z. B. „bey dem Katerbusche, alias bei den Dehörn, bey Brinckmanns Hoppenhofe" u. a.[1]) Geldeinnahmen — „domorum pensiones ac denarii areales" werden sie genannt[2]) — bezog das Hospital jährlich von zahlreichen Einwohnern Paderborns „in der Kamperburskop, in Westerburskop, Königstraterburskop, Morsparburskop".[3]) Schließlich hatte es noch einige feste Korneinnahmen „ex oppidulo Büeren", von Leuten „in Kellinghuser Grund, in Enchusen prope Vernhe".[4])

Hieraus ersehen wir, daß das Hospital reich begütert war, ganz abgesehen von den Einkünften des Klosters selbst.[5]) Zwar hatte es auch jährlich einige, allerdings unbedeutende Ausgaben. So mußte es auf Martini an den Kellermeister des Klosters Abdinghof selbst 4 scepelini Weizen und ebensoviel Gerste geben, einem Nolto Backhuiß für Instandhaltung des Gebäudes 1 Maß Weizen zu Martini und dem jeweiligen Prokurator ebensoviel.[6])

b) Das Hospital zum hl. Johannes oder das Heilig-Geist-Hospital.

Neben den klösterlichen Spitälern übten insbesondere die meist von Privatpersonen gestifteten Hospitäler im späteren Mittelalter die Armenpflege aus. Ueberhaupt „ist in der ganzen Periode von den Staufen bis zur Reformation das Hospital der wichtigste Faktor in der Armenpflege neben dem Kloster".[7]) Auch in Paderborn hören wir schon früh von einem Spital: Im Jahre 1211 stiftete ein Johannes, dessen Familienname aber noch nicht genannt wird, zur Sühne für seine Sünden ein Hospital zur Aufnahme von Armen, Schwachen und Fremden[8]) und gab dazu

---

Das Geseker moldrum ist kleiner als das Paderborner. — Die Flächenmaße werden fol. 7 angegeben.

[1]) AVP cod. 4, fol. 5.

[2]) AVP cod. 4, fol. 18.

[3]) AVP cod. 4, fol. 18 sqq.

[4]) AVP cod. 4, fol. 15 sqq.

[5]) Ueber die zahlreichen Güter und Höfe des Klosters Abdinghof unterrichtet cod. 4 und besonders cod. 5, der ebenfalls, wie der erste Teil des cod. 4, von einem F. Jodokus Rosen aus Großeneder verfaßt ist.

[6]) AVP cod. 4, fol. 16; diese Abgaben erfuhren natürlich auch kleine Veränderungen, wie aus der Angabe fol. 3 hervorgeht.

[7]) Ratzinger 318.

[8]) WUB IV 1, Nr. 47; alle übrigen Bestimmungen dieser Stiftung ebda. — Wie in dieser Urkunde, so erscheint auch allgemein bei vielen mittelalterlichen Stiftungen der „Gedanke an Buße und Sühne von Taten, die Gottes Strafe und Rache herausfordern und vor der man sich retten will, indem man Gottes Barmherzigkeit und Erbarmen durch Werke der Barmherzigkeit gewinnt", Meffert 422. Daß dieses aber nicht das einzige Motiv ist, sondern die Stiftung auch einer wirklichen Liebe zu den Armen entspringt, dürfte am besten der Ausdruck „in usum pauperum Christi", der in dieser Urkunde vorkommt (vgl. S. 11 oben!), beweisen. Daraus geht hervor, daß man die Armen als besondere Lieblinge Christi ansah und aus Liebe zu ihm diese Liebe auch auf die Armen übertrug; vgl. auch Liese I 227.

drei Hufen Land; ferner dotierte er es mit einem Haus „in Otthym",[1]) mit mehreren anderen Ländereien und einem weiteren Haus in Ahden. Auch einen Hof am Eingang des Marktes und mehrere Aecker, die zu diesem Hof gehörten, erwarb er zur Nutznießung für die Armen Christi. Gleichzeitig baute derselbe Johannes an das Hospital eine Kapelle,[2]) wie sie sehr oft mit größeren Häusern verbunden war,[3]) und zur Unterhaltung des ewigen Lichtes darin sollte der Hof am Marktplatz die Mittel liefern.[4]) Es war also ein reich fundiertes Armenhaus. In derselben Urkunde bestätigt Bischof Bernhard dem Hospital diese gesamte Stiftung als Eigentum, auch sollte der Besitz, den der Stifter etwa noch erwerben würde, später dem Hause zufallen.[5]) Zugleich verordnete er, daß auf dem Hof des Hospitals kein Richter die Gerichtsbarkeit ausüben dürfe, daß vielmehr der ganze Hof die Immunität besitzen solle. Jährlich sollte der hospitalarius oder Spitalmeister neu gewählt werden, und zwar mit Zustimmung der vornehmsten Mitglieder des Domkapitels und von sechs Männern aus der Bürgerschaft. Falls Fremde im Hospital vom Tode ereilt würden, sollten sie dort bestattet werden, ihr Vermögen aber sollte, sofern sie es nicht zu ihrem Seelenheil an die Armen vermacht hätten, ein Jahr lang für die Erben aufbewahrt werden; wenn diese sich nicht meldeten, so sollte es dem Hause als eigen verbleiben.

Wichtig ist dann die Urkunde aus dem Jahre 1214;[6]) in der Ueberschrift wird zunächst wieder als Gründer des Hospitals Johannes genannt. Zugleich aber erfahren wir auch, daß dieses Hospital dem hl. Johannes dem Täufer geweiht war. In der Urkunde selbst bestätigt nun Papst Innozenz III. dieselben Besitzungen, die in der Urkunde des Jahres 1211 genannt wurden, und nimmt das Hospital mit seinen Insassen unter seinen besonderen Schutz.

Im Jahre 1229[7]) stellt Bischof Bernhard IV. das Vermögen,

---

[1]) Wilmanns, WUB IV 1, Nr. 47 Anm. 2, möchte es als Ostheim bei Hofgeismar annehmen.

[2]) Erwähnt wird diese Kapelle von Holscher, WZ 68 (1910), 2, 68.

[3]) Vgl. Schäfer 5.

[4]) Ueber Lichtspenden vgl. Ewald 11, 24; Röcken 36.

[5]) Freilich ist die diplomatische Bekundung dieser Stiftung erst zwischen 1220—23 erfolgt, was Wilmanns beweist, WUB IV 1, Nr. 48 Anm. Holscher, WZ 44 (1886), 2,69, sieht in der Bestätigung dieses Hospitals irrtümlich die Bestätigung eines Kranken- und Pilgerhauses des Klosters Abdinghof.

[6]) WUB V, Nr. 239.

[7]) WUB IV 1, Nr. 168 a. Wenn Wilmanns ebda. Anm. 3 unter den Schwestern, die in dieser Urkunde genannt werden, Hospitaliterinnen des Dritten Ordens des hl. Franziskus vermutet, so ist diese Annahme widerlegt worden durch Bieling, WZ 36 (1878), 2, 63—65, und Giefers, WZ 38 (1880), 2, 150 f., 160 f. Giefers führt noch mehrere andere Urkunden an, aus denen einwandfrei hervorgeht, „daß die hier erwähnten grauen Schwestern identisch sind mit den Nonnen des Zisterzienserinnenklosters Gokir-

welches der Paderborner Bürger, Herr Johannes Spilebrot,[1]) dem Hospital und dem Konvent der grauen Schwestern der hl. Maria und des hl. Johannes des Täufers vermacht hat, unter seine besondere Obhut und bestätigt nicht nur dem Hospital, sondern jetzt auch dem Kloster dieselben Privilegien, die 1211 genannt wurden. Aus dieser Urkunde geht zunächst unzweifelhaft hervor, daß der Johannes, der in den Urkunden von 1211 und 1214 genannt wird, identisch ist mit dem Johannes der letzten Urkunde, in der außerdem auch sein Hausname Spilebrot angegeben ist. Auch erhellt dies aus einer Stelle des Memorienbuches des Klosters Gaukirch, die Bieling[2]) mitteilt: „Es starb der Laie Johannes, der Gründer des Hospitals, das er mit allem Zubehör unserer Kirche übertrug; er schenkte uns jährlich 18 solidi." Auch ist das Hospital, das in der Urkunde des Jahres 1229 erwähnt wird, dasselbe wie das in den früheren genannte. Dies geht aus demselben Namen des Stifters, Johannes, hervor und vor allem aus dem gleichen Namen des Patrons, nämlich des hl. Johannes des Täufers. 1229 wird außerdem die hl. Jungfrau Maria erwähnt; das geschah mit Rücksicht auf den Konvent, weil die Zisterzienser alle ihre Häuser unter den Schutz der Gottesmutter stellten.[3]) Zugleich erfahren wir aus jener Stelle wie auch aus der Urkunde des Jahres 1214 und der Mitteilung des Memorienbuches, daß das Hospital ein Annex des Klosters Gaukirchen war.[4]) Allerdings bestand kein baulicher Zusammenhang,[5]) vielmehr lag dies Hospital des hl. Johannes vor dem Westerntor. Das beweist die Urkunde vom Jahre 1298,[6]) wo von einem Krankenhaus vor dem westlichen Tor der Stadt Paderborn gesprochen wird, mit welchem nur das Johanneshospital gemeint sein kann. Ferner erhellt dies aus der Urkunde des Jahres 1326,[7]) in deren Ein-

---

stern identisch sind mit den Nonnen des Zisterzienserinnenklosters Gokirchen". Auch die Annahme Wilmanns, daß unter dem in der Urkunde erwähnten Konvent ein Kloster für Männer und Frauen zu verstehen sei, widerlegt Giefers ebda., indem er nachweist, daß darunter eine Gebetsverbrüderung, die St. Vitusbruderschaft, zu verstehen sei, die von Anfang an für beide Geschlechter bestimmt war, indem z. B. ein Frauen- und ein Männerkloster eine Gebetsverbrüderung eingingen. Zu derartigen Gebetsverbrüderungen vgl. auch Liese II 178 f.; Meffert 324 ff.

[1]) Johannes Spilebrot muß ein reicher und besonders angesehener Mann gewesen sein; denn die Anrede in der Urkunde mit „dominus" war für bürgerliche Personen damals noch ungebräuchlich.

[2]) WZ 36 (1878), 2, 66.

[3]) Bieling, WZ 36 (1878), 2, 67; vgl. auch S. 11 Anm. 7.

[4]) vgl. auch Liese, WZ 77 (1919), 2, 169.

[5]) vgl. auch Bieling, WZ 36 (1878), 2, 70.

[6]) WUB IV 2, Nr. 2536.

[7]) StAM Pad. Urk., Nr. 531; Abschrift bei Gehrken I, fol. 126 sqq.; unvollständig gedruckt bei Bieling, WZ 36 (1878), 2, 106 f.

leitung ein zu Ehren des hl. Geistes[1]) errichtetes Hospital vor dem Westerntor genannt wird, und zwar lag es außerhalb der Stadtmauern, nicht in der Stadt wie das Giershospital,[2]) was wir aus einer Urkunde des Jahres 1341[3]) entnehmen können, in welcher wir von einem Rektor der Kapelle des Hospitals zum hl. Geist, das außerhalb der Stadtmauern liegt, lesen. Zugleich stellen wir aus diesen beiden zuletzt erwähnten Urkunden fest, daß der Name der Schutzpatrons des Hospitals gewechselt hat. Es ist nicht mehr der hl. Johannes, sondern der hl. Geist. Daß aber wirklich kein anderes Hospital gemeint sein kann, sondern daß es dasselbe wie das frühere Johanneshospital ist, ergibt sich aus dem weiteren Inhalt der Urkunde von 1326. Schon in der Urkunde von 1211 hatten wir gesehen, daß die Bürgerschaft mit sechs Mitgliedern, die nur dem Rat angehörten, an der Besetzung der Provisorstelle beteiligt war; 1229 trat das Hospital als Annex des Kloster Gaukirch auf; in der Urkunde von 1326 wird nun auf Bitten der Bürgermeister und der Ratsmitglieder der Stadt Paderborn dies Hospital mit ausdrücklicher Billigung des Propstes und Konventes der Gaukirche, zu der das Spital gehörte, und in Einverständnis mit dem Pfarrer der Marktkirche, in deren Bezirk das Haus lag,[4]) von dem Pfarrbezirk der zuletzt genannten Kirche getrennt. Somit ergibt sich aus der Anführung der Personen dieser Urkunde, die identisch sind mit den Personen der Urkunden der Jahre 1211 und 1229 und die mit dem Hospital in enger Verbindung standen, daß auch dies Hospital identisch ist mit dem früheren Johannishospital, wenn auch der Name ein anderer ist[5]) Hinzu kommt, daß in den Urkunden der Folgezeit nur noch der Name des hl. Geistes als Schutzpatron genannt wird und der Name des hl. Johannes ganz verschwindet. Schließlich ergibt sich diese

[1]) An dieser entscheidenden Stelle schreiben Bieling, WZ 36 (1878), 2, 106, und Gehrken I, fol. 126, „in honorem B. Johannis Baptistae"; doch dürfte der Lesart der Originalurkunde der Vorzug gebühren. Deshalb darf sich Bieling zum Beweise der Identität des Hospitals, das 1326 erwähnt wird, mit dem der früheren Urkunden nicht auf den Namen des Schutzpatrons, sondern nur auf die Personen, die mit dem Spital in Verbindung stehen, beziehen; WZ 36 (1878), 2, 71; vgl. auch S. 13 oben und S. 14.

[2]) vgl. S. 18 Anm. 5.

[3]) StAP Nr. 36; Abschrift bei Gehrken I, fol. 148; Regest bei Richter, Anhang I 34.

[4]) AP 188—89: „. . . xenodochium Paderbornae . . . ante portan occidentalem ad ipsa urbis moenia . . . comprehensum . . . parochia forensis ecclesiae."

[5]) Schon Liese vermutete, daß das St. Johanneshospital identisch sei mit dem Hl. Geisthospital, ohne allerdings völlig überzeugenden Beweis zu bringen; WZ 77 (1919), 2, 169; vgl. auch S. 21 Anm. 2. Es ist nach den obigen Ausführungen falsch, wenn Richter I 173 f. und Ludorff 75 zwei verschiedene Hospitäler annehmen; von Löher 133 und 136 nimmt scheinbar nur das Bestehen eines Hospitals an; desgl. Brand, Beschreibung 20; Greve Wanderungen 31 f.; Koch, WZ 20 (1859), 140; die letzteren gehen aber auf das Problem garnicht ein.

Umbenennung am deutlichsten aus dem Zug jener Zeit. Man sah damals im hl. Geist den besonderen Freund und Schützer der Armen. Denn „selbst der Inbegriff der Liebe, gibt er die Gnade, den ersten Anstoß, Werke der Barmherzigkeit zu üben, indem er im Menschen die Nächstenliebe erweckt.“ [1]) Deshalb „sah das ganze Mittelalter und besonders das Zeitalter der Gründung des hl. Geistordens und der Blüte der hl. Geisthospitäler, das 13. Jahrhundert, im hl. Geist die Verkörperung der göttlichen Liebe und Barmherzigkeit.[2]) Man weihte dem hl. Geist, dem Vater der Armen, dem Arzte gegen alle Gebrechen des Leibes und der Seele, die Stätten der christlichen Barmherzigkeit und unterstellte seinem Schutze nicht nur einzelne Hospitäler und Krankenhäuser, sondern die ganze Liebestätigkeit.“ [3]) So ist es leicht verständlich, daß man aus dieser Gesinnung heraus auch in Paderborn gern ein Hospital zum hl. Geist haben wollte und deshalb eben das frühere St. Johanneshospital umbenannte.

Weiter wird in der Urkunde von 1326 verfügt, daß das Hospital einen eigenen Rektor erhält, der die Seelsorge ausüben und die Sakramente spenden mußte.[4]) Wer bis dahin in der mit dem Hospital verbundenen Kapelle[5]) die Seelsorge ausgeübt hat, ist nicht sicher zu entscheiden, da jegliche Nachricht darüber fehlt; entweder ist das Hospital von der Gaukirchpfarrei, mit der es ja auch durch das Kloster der Zisterzienserinnen eng verbunden war, oder von der Marktkirchpfarre aus, in deren Bezirk es lag, betreut worden. Ferner sollten nach einer anderen Bestimmung dieser Urkunde der Rektor und das Hospital exemt sein von der Gerichtsbarkeit des Archidiakons;[6]) sie unterstehen dem besonderen Schutze und der Gerichtsbarkeit des Bischofs. Für die Tätigkeit innerhalb der Stadt ist der Rektor dem Dompropst verantwortlich. Weiter verfügt der Bischof, daß das Hospital für seine Insassen das freie Beerdigungsrecht erhält;[7]) nur dort soll auch der Rektor bestattet werden, dessen Nachlaß dem Hospital verbleibt. Wenn der Rektor sich verändern will, so darf er nur die Güter mitnehmen, die er nach dem Wissen des Provisors mitgebracht hat. Von den Schenkungen darf der Rektor ein Drittel behalten, bis er ein festes jährliches Einkommen von 7 Mark erhält, der Rest verbleibt den Kranken. Zur Entschädigung für die oben erwähnte Tren-

[1]) Biedau 25.

[2]) Man vgl. auch den Hymnus „Veni creator spiritus“, der nach Schäfer 3 Anm. 1 „wahrscheinlich“ im 13. Jahrhundert entstanden ist. Liese II 123 legt ihn schon ins 9. Jahrhundert.

[3]) Schäfer 3. — Dies beweist auch die Tatsache, daß es in Westfalen allein im 14. Jahrh. 25 hl. Geistspitäler gab; Liese, WZ 77 (1919), 2, 133.

[4]) Zu der Verleihung selbständiger Pfarrechte an die Hospitäler im Mittelalter vgl. Liese I 200.

[5]) vgl. S. 11.

[6]) Die Exemtion erstreckte sich gewöhnlich nur auf die Spitalinsassen, nicht auf Außenhöfe; Reicke II 134.

[7]) Das Vorrecht des Friedhofs, der eigenen Kapelle, das Beerdigungsrecht zur Zeit des Interdikts war allgemein; Schäfer 5.

nung[1]) zahlt die Stadt der Gaukirche, dem Propste und Konvente der Gaukirche eine ewige Rente von 6 Schillingen.[2]) Ist die Rektorstelle vakant, so sollen zwei Ratsherren einen geeigneten Mann vorschlagen, der vom Bischof dann zu bestätigen ist. Aus dieser letzten Bestimmung ergibt sich deutlich die Beteiligung der Stadt an der Verwaltung und Beaufsichtigung des Hospitals, wie wir sie auch schon 1211[3]) kennengelernt haben. Dies ist eine allgemeine Erscheinung der damals mächtig aufblühenden Städte, zu denen auch Paderborn gehörte.[4]) Denn „der Kampf um die Spitäler war ein Stück des Gesamtkampfes der Städte um ihre Selbständigkeit, der sich nicht nur gegen geistliche, sondern auch weltliche Gewalten richtete. Am Besitz oder doch Beherrschung von Spitälern hatten die Städte umsomehr Interesse, als damit manche ihnen lästige Privilegien (besonders Steuerfreiheit) wegfielen und sie zugleich eine bequeme Anleihequelle und Versorgungsgelegenheit für ihre Bürger, speziell für ihre abgedienten Beamten gewannen."[5]) Auch die Personen, „die vom Lande damals der Stadt zuströmten, waren nichts weniger als reiche Grundherren, sondern das Gegenteil, und was sie suchten, war Verdienstmöglichkeit. Sobald sie krank, alt oder arbeitsunfähig wurden, waren sie für die Stadt eine Last. Darum mußte diese darauf bedacht sein, ihre verarmten, arbeitsunfähig und krank gewordenen Bürger in solchen Fällen der Not in den Spitälern unterzubringen."[6]) So lag es im Zuge der natürlichen Entwicklung, wenn die Städte Beteiligung an der Leitung oder sogar die volle Verwaltung der Hospitäler zu gewinnen suchten. Dabei leitete sie allerdings nicht Abneigung gegen die Kirche;[7]) auch wurden die Hospitäler durchaus nicht verweltlicht, vielmehr „erhielt sich die kirchliche Struktur des Spitals mit oder ohne selbständige kultische Einrichtungen das ganze Mittelalter unbestritten und unangezweifelt."[8])

Leiter des Hospitals ist der in den Urkunden oft erwähnte hospitalarius[9]) oder provisor; als solcher war er dem Rat der

---

[1]) Diese wurde durch die Einsetzung des Rektors nicht nur von der Marktkirchpfarrei, sondern auch von der Gaukirche vollzogen, wenn dies in der Urkunde auch nicht ausdrücklich erwähnt wird. Wir hören nämlich in der Folgezeit nichts mehr von einer Verbindung mit der Gaukirchpfarrei.

[2]) Ueber Entschädigung bei Exemtionen vgl. Reicke II 144 ff.

[3]) vgl. S. 11.

[4]) vgl. Richter I 67, 90; über die Kämpfe zwischen Stadt und Bischof um die Gerichtsbarkeit vgl. Richter I 59—82.

[5]) Liese I 171.

[6]) Meffert 320; vgl. auch Liese I 231, 302.

[7]) Liese I 171, 303.

[8]) Reicke II 287. — Der städtische Charakter dieses Hospitals erhellt auch aus folgenden Urkunden: AVP cod. 165, fol. 28 und AVP Urk. v. 29. 11. 1528; vgl. auch den Vergleich zwischen Bischof Bernhard V. und der Stadt Paderborn vom Jahre 1322, aus dem ebenfalls der städtische Charakter dieses Hospitals hervorgeht; StAM Fstt. Paderb., Nr. 483; Abschrift bei Richter-Spancken I, Anhang 31—33.

[9]) vgl. S. 11.

Stadt, der die Oberaufsicht führte,[1]) verantwortlich. Er hatte zunächst die Aufsicht über die Spitalinsassen zu führen und Verfehlungen zu bestrafen. Sodann war ihm die Vermögensverwaltung übertragen, über die er zu bestimmten Terminen Rechenschaft ablegen mußte. Die Instandhaltung des Spitalgebäudes gehörte ebenfalls zu seinen Amtspflichten; bei wichtigen Geschäften mußte er die Erlaubnis des Rates einholen.[2]) Sein Amt war ein Ehrenamt. Doch erhielt er aus gewissen Abgaben, die ursprünglich freiwillig, später gewohnheitsmäßig wurden, eine Entschädigung.[3]) Neben diesem Provisor war an dem hl. Geisthospital noch der Rektor angestellt, der zuerst in der Urkunde des Jahres 1326 genannt wird.[4]) Bis dahin war der Provisor alleiniger Leiter. Dieser Rektor hatte die seelsorgerische Betreuung der Hospitalinsassen. Er wird oft auch in den mittelalterlichen Urkunden provisor genannt;[5]) seine Aufgaben waren neben der Seelsorge die gleichen wie die des Provisors.[6]) Sie waren dann gleichberechtigt, meist aber hatte der eine von ihnen den Vorrang.[7]) Diesen hat ohne Zweifel bei unserem Hospital der Rektor gehabt, der ja meist auf lange Jahre oder gar Lebenszeit gewählt wurde,[8]) während der Provisor nach der Bestimmung der Urkunde vom Jahre 1211 jährlich gewählt werden sollte.[9]) Ob dieser Anordnung allerdings immer Folge geleistet wurde, ist nicht zu ermitteln.

Aus der Tatsache, daß an diesem Spital ein Rektor und ein Provisor angestellt waren, dürfen wir auch einen Schluß auf den Umfang des Hauses ziehen. Zweifelsohne war es ein größeres Haus. Leider ist uns über die Zahl der Insassen nichts überliefert; doch dürfte sie zwischen 10—20 betragen haben. Nach allgemeinem Brauch des Mittelalters wurden sie unentgeltlich aufgenommen; sie fanden freie Verpflegung bis ans Lebensende. Das Leben wurde bestimmt durch die Hausordnung, die zwar ebenfalls nicht vorliegt, aber doch allgemein üblich war.[10]) Die Spitalinsassen waren demnach zum Gehorsam gegen die Provisoren verpflichtet; sie mußten regelmäßig am Gottesdienst teilnehmen und für die Stifter, die ihnen den Aufenthalt im Hospital ermöglicht hatten, beten. Pünktlich hatten sie zu den Mahlzeiten zu erscheinen; außerhalb durften sie nur in besonderen Fällen essen. Ohne Wissen der Spitalleitung durften sie keine Gäste empfangen und beherbergen oder selbst außerhalb schlafen. Auch war

---

[1]) Reicke II 56.
[2]) Reicke II 70.
[3]) Ders. II 87.
[4]) vgl. S. 14.
[5]) Reicke II 97.
[6]) Ders. II 99, 106—109.
[7]) Ders. II 89.
[8]) vgl. Urk. d. J. 1326, S. 14.
[9]) vgl. S. 11.
[10]) vgl. Reicke II 189, 224—231.

es ihnen untersagt, ohne Erlaubnis auszugehen. Auf Kranke oder Sterbende war gebührende Rücksicht zu nehmen. Ihre Arbeit dürften „Ausgänge zum Almoseneinsammeln, Botengänge, Holzhacken und -holen, Aushilfe im eigenen Wirtschaftsbetrieb, Beschäftigung nach freier Wahl und für die eigenen Bedürfnisse“ [1]) gewesen sein.

Ueber spätere Einkünfte und Stiftungen für dieses Hospital ist nur wenig bekannt. Im Jahre 1335 hatte Konrad Vonderbek, der eigentliche Begründer des Nikolaushospitals,[2]) sein „Gropenhalle“ genanntes Haus sowie die Einkünfte von 3 solidi aus dem Hause des Arnold Scheme [3]) der Hl. Geistkapelle außerhalb der Stadt vermacht. Auch war in dieser Urkunde bezeugt, daß der Rektor der Kapelle sancti Spiritus und seine Mutter dieser genannten Kapelle ein jährliches Einkommen von 1 Mark („18 solidi zu einer Mark“) aus dem Hause des Henemann gen. Kempe geschenkt hatten. Da aber diese Urkunde in einigen Punkten verändert war, wurde im Jahre 1342 eine neue Urkunde darüber ausgestellt.[4]) Im Jahre 1348 vermachte ein Hermann aus Hobrachtesen, einem untergegangenen Dorf bei Sommersell, den Armen im Hl. Geistspital 2 Malter Korn.[5]) 1410 leiht sich der Magistrat der Stadt Paderborn von dem Bürger Volkuin von Ampe 100 Mark gegen eine jährliche Rente von 6 Mark, welche dem Darleiher und nach seinem Tode seiner Frau auf Lebenszeit gezahlt werden soll. Nach dem Ableben der Frau sollen die 6 Mark Zinsen dem Nikolaushospital,[6]) dem Siechenhaus [7]) und dem Hospital zum hl. Geist zukommen.[8])

Im Gegensatz zu den anderen Hospitälern der Stadt ist dieses Hospital verhältnismäßig früh eingegangen. Nach Schatens Bericht ist es in der Zeit der Glaubenskämpfe so zerstört worden, daß nicht einmal Spuren davon übrigblieben. Es habe dort gestanden, wo Bischof Ferdinand von Fürstenberg die Westernschanze angelegt habe; beim Bau derselben sei man nämlich auf Reste der Kapelle und des Hauses gestoßen.[9]) Möglicherweise ist es zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges untergegangen, als

[1]) Röcken 52.

[2]) s. S. 18 ff.

[3]) Im Jahre 1341 weigert sich dieser Arnold Scheme, die 3 solidi zu bezahlen; in dem Rechtsstreit jedoch, der darauf beginnt, verspricht er, diese Summe wie früher zu zahlen; StAP Urk. Nr. 36; Abschrift bei Gehrken I, fol. 148; Regest bei Richter-Spancken I 34; vgl. S. 13 Anm. 3.

[4]) StAP Urk. Nr. 38.

[5]) StAM Pad. Urk. Nr. 709; Abschrift bei Gehrken I, fol. 170c; vgl. auch S. 27 Anm. 3. — Merkwürdigerweise schreibt hier Gehrken wieder, wie er es ähnlich in der Abschrift der Urkunde von 1326 tut (s. S. 13 Anm. 1), „in hospitali sancti Johannis“, während das Original die oben angeführte Lesart hat.

[6]) s. S. 18 ff.

[7]) s. S. 27 ff.

[8]) StAP Urk. Nr. 88.

[9]) AP II 188—189; v. Löher 133 und 136 (vgl. auch S. 13 Anm. 5), verlegt die Zerstörung schon in das Jahr 1600.

der tolle Christian Paderborn plünderte.[1]) Da es nämlich außerhalb der Stadtmauern lag,[2]) war es der Gefahr der Zerstörung besonders ausgesetzt. Dies können wir aus einem Visitationsbericht[3]) vom Jahre 1692 schließen; er erwähnt einen „Restitutionsrezeß de anno 1638, daß im Westernthor ein Hospital gewesen sein sollte, zu dessen Redintegration und Beyschaffung der vormahlig gehörig gewesenen Mittel von damahligen Bürgermeisteren und Rhatt so viel immer thunlich versprochen sey." Wenn man also 1638 noch von einem Hospital vor dem Westerntor wußte, so konnte es noch nicht lange verschwunden sein.

c) Das Nikolaus- oder Giers- oder Ostern- oder Laurentiushospital.

Einige Zeit jünger als das Hl. Geisthospital war das Spital vor dem Gierstor. Dies war dem hl. Nikolaus geweiht, dessen Name sehr oft in den Urkunden in Verbindung mit diesem Hospital genannt wird. Doch lag das Haus nicht außerhalb der Stadtmauern, sondern in der Stadt vor dem Gierstor. Das beweist eine Stelle aus der Urkunde des Jahres 1312,[4]) die uns als erste über dies Hospital berichtet; es wird dort nämlich von einem Hospital des hl. Nikolaus gesprochen, das nahe vor dem Osterntor innerhalb der Stadt Paderborn lag.[5]) In jener Urkunde er-

[1]) vgl. S. 45. .
[2]) vgl. S. 12 f.
[3]) StAP cod. 246, fol. 33. — In diesem Bericht von 1692 wird auch noch ein Benefizium genannt, welches der Exdekan des Busdorfs, Heinrich Koch, „in Handen hatte", und welches „vulgariter das Benefizium im Westernthor benahmset wurde, vielleicht daher, daß sothanes Benefizium vormahls zu dem ermangelnden Hospital (das im Restitutionsrezeß von 1638 erwähnt wird!) mitgehörig undt dahin fundirt sey." Doch sei zur Zeit der Visitation (also 1692) „von wegen vormahls im Westernthor gewesenen Hospitals und dazu gehörigen Renthen" nichts zu erfahren gewesen, trotz „so vielfältiger Inquisitiones". Aber man habe „sonsten woll gehört, daß obgemeltes von Herrn Henrichen Koch administrirtes Benefizium zu vorbemeltem Hospital gehörig gewesen sey; es würden aber die selbigem Benefizio anhangenden sacrificia nunmehr in der Markkirchen, wohin es auctoritate magistratus wäre transferirt worden, administriert." Später kam dies Benefizium zum hl. Geist von der Markkirche an die Gaukirche, Liese, WZ 77 (1919), 2, 169. Noch 1800 bezahlte die Stadt Paderborn seinem Inhaber 336 Taler, StAP cod. 143, fol. 72.
[4]) StAP Urk. Nr. 16. — Erwähnt sei auch noch die Urkunde des Jahres 1333, StAP. Urk. Nr. 29; Abschrift bei Gehrken I, fol. 102 sq.
[5]) Freilich lesen wir in der Urkunde des Jahres 1345: „in hospitali vetere ante portam dictam Gyersthor dicta nostrae civitatis posito"; 1354: provisori hospitalis ante portam giresdor siti"; 1606: „. . . im Osternhospital vorm Ghirsdhoer allhier". Dadurch könnte man verleitet werden, die Lage des Hospitals außerhalb der Stadtmauern festzulegen, wie es vielfach geschehen ist. Doch ist dies „ante" und „vorm" vom Standpunkt des

klären der Propst der Gaukirche, die Aebtissin Hildegard und der ganze Konvent des Klosters des hl. Ulrich, welches das Gaukirchkloster ist, daß sie wegen der durch Bertold von Assseburg ihnen und dem Hospital des hl. Nikolaus erwiesenen Gunstbezeugungen den Schwachen und Kranken dieses Hospitals das steinerne Haus überlassen, welches diese bewohnten, mit Ausnahme des Hofes und der Kapelle. Sie sollten es in Ruhe und Frieden bewohnen und nach eigenem Gutdünken darin schalten. Sie bestimmen ferner, daß der Propst der Gaukirche, der Rektor der Nikolaikapelle und zwei Ratsherren, die eigens dafür gewählt werden, das Recht haben sollen, die Kranken in das Hospital aufzunehmen; weiter sollen die beiden Ratsherren gewissenhaft über den Erwerb und die Einkünfte der Schwachen und Kranken Rechnung führen. Es hatte also dieses Spital ebenfalls eine eigene Kapelle mit einem Rektor; auch unterstand es, wie das Hl. Geistspital, der städtischen Aufsicht, wie dies besonders die Urkunde des Jahres 1345[1]) und viele spätere Urkunden beweisen.

Wie das Hl. Geisthospital[2]) war auch das Nikolaushospital Armen- und Krankenhaus zugleich. Das zeigt die Einleitung der eben erwähnten Urkunde des Jahres 1345; dort heißt es nämlich, der Priester Konrad Vonderbek[3]) habe eine Stiftung zur Erquickung und Unterhaltung der Armen und Schwachen gemacht, welche in dem alten Hospital vor dem Gierstor wohnten. Zugleich können wir aus dem Attribut „alt" entnehmen, daß dies Hospital schon lange Zeit bestand, ja, daß es schon im 13. Jahrhundert gegründet sein muß; denn auch die Urkunde von 1312[4]) ließ schon erkennen, daß es nicht erst in jenem Jahre gestiftet war, sondern schon einige Zeit existiert haben muß.

Diese Stiftung nun, welche jener Konrad Vonderbek für sein und seiner Eltern Seelenheil[5]) zugunsten der Armen und Kranken

---

Schreibenden, d. h. vom Mittelpunkt der Stadt zu verstehen. Das beweist außer der oben angeführten Stelle noch die Urkunde des Jahres 1333: „. . . infirmis et pauperibus hospitalis beati Nicolai *in* nostra civitate prope valvam seu portam vulturis"; 1347 lesen wir „*intra* civitatem", 1371 „*in* unser Statt vor dem Gyresdor", 1372 „in dem Spitale vor dem Giresdor *in* unserer Stadt", 1413: „Das Osternhospital binnen Paderborn", 1427 „in dem Osternhospital *in* unserer Staat vor dem Giresdore", 1558 „unser Oisternhospital *in* der Girsstraße". Aus diesen und vielen anderen Stellen geht also deutlich hervor, daß das Hospital in der Stadt selbst, innerhalb der Mauern gelegen hat. — Die hier angeführten Urkunden befinden sich im StAP.

[1]) AWP Urk. v. 1. Dezember 1345. Abschrift in cod. 16 d. AWP Nr. 40; desgl. bei Gehrken I, fol. 161 sqq.; Acta 45 des AWP; eine von Bürgermeister und Rat der Stadt Paderborn beglaubigte Abschrift dieser Urkunde befindet sich im StAP Nr. 42.

[2]) vgl. S. 10 ff.

[3]) Es ist derselbe Konrad Vonderbek, der 1355 dem Hl. Geisthospital eine Stiftung machte; vgl. S. 17.

[4]) s. S. 18.

[5]) Dieses Motiv erscheint sehr oft in mittelalterlichen Stiftungen; vgl. Meffert 301—304.

machte, bestimmte zunächst eine Grundrente von seinem väterlichen Hof „in der Becke" und von dem Hof und den Gebäuden und Häusern, welche mit dem steinernen Hause seines Bruders Hermann zusammenhingen, in der Höhe von 10 Mark pro Jahr, nachdem vorher jährlich aus dem väterlichen Hof eine bestimmte Summe für verschiedene andere Zwecke entrichtet worden ist. Von den anderen Höfen und Häusern in der Stadt — insgesamt werden 27 aufgezählt — wird eine jährliche Rente von 12 Mark für das Hospital festgesetzt, zu der noch einige andere Zuwendungen kommen. Die Einnahmen aus diesen gesamten Stiftungen müssen jährlich mindestens 36 Mark betragen; sollten sie aber bei seinem Tode niedriger sein, so sollen sie aus seinem hinterlassenen Vermögen bis zu dieser Höhe ergänzt werden, und zwar macht Vonderbek die Stiftung für 12 alte Arme und Kranke,[1]) welche beiderlei Geschlechts sein können, aus seiner Verwandtschaft oder Mitbürger aus Paderborn sein müssen; sie müssen guten Rufes und ehrbar sein. Diese 12 Personen, 6 Männer und 6 Frauen, sollen nach dem Geschlechte getrennt in zwei besonderen Räumen wohnen und darin zum Aufenthalt verpflichtet sein. Sie dürfen sich nicht verheiraten, bei sittlichen Verfehlungen oder offener Unverträglichkeit wird ihnen die Nutznießung der Stiftung entzogen. Sie sind nach dem Zugeständnis des Rates von den städtischen Abgaben befreit, doch sollen sie im übrigen wie die anderen Bürger an die Satzungen der Stadt gebunden sein. Jede Person erhält ein Zwölftel der Einkünfte. Der Stifter behält sich für Lebenszeit das Recht der Auswahl der Personen vor und verpflichtet sich, zunächst innerhalb der nächsten acht Jahre neun Personen einzuführen. Es steht im Belieben des Stifters, drei Personen von der Pflicht, im Hospital zu wohnen, zu befreien. Deren Nachfolger sind aber residenz- und stadtlastenpflichtig. Der Stifter hat das Recht, die Pfründner zurechtzuweisen oder aus dem Hause zu verweisen. Er kann die Vermögensverwaltung selbst führen, kann aber auch dazu eine Person aus dem Stadtrat anfordern; er bleibt für seine Person und sein Vermögen mit Bewilligung des Rates exemt von allen Stadtlasten und Abgaben. Auch die Einkünfte des Hospitals bleiben lasten- und steuerfrei. Die Rechte des Stifters gehen nach seinem Tode an den Rat der Stadt über, der sich verpflichtet, eine bezügliche Klausel in den Ratseid aufzunehmen. Wenn eine erledigte Pfründe vom Rate nicht innerhalb der nächsten 15 Tage wiederbesetzt wird, fällt das Besetzungsrecht an den Provisor des Hospitals, wie wir ihn schon beim hl. Geistspital kennengelernt haben;[2]) dieser wird vom Rat bestellt und ihm ein anderer Bürger zur Aufsicht beigegeben.

Es sind also eingehende Bestimmungen, die Vonderbek erläßt; seine vielen und großen Stiftungen haben wohl das Hospital erst

[1]) Dies geschah wohl zur Erinnerung an die 12 Apostel; vgl. Rötken 47.

[2]) vgl. S. 15 f.

recht lebensfähig gemacht, und so können wir ihn mit Recht als den eigentlichen Begründer dieses Spitals bezeichnen.[1])

Schon einige Wochen darauf bestätigt Bischof Balduin diese Stiftung, wie die Urkunde, die als Transfix an der Stiftungsurkunde hängt, beweist.[2])

Aus einer Urkunde des Jahres 1347[3]) geht hervor, daß derselbe Bischof einen Streit geschlichtet hat zwischen dem Gaukirchenkloster und dem Rektor Hermann der Spitalkapelle Sti. Nicolai einerseits und dem Rat der Stadt und dem schon erwähnten Priester Konrad Vonderbek andererseits. Man einigt sich dahin, daß das Patronatsrecht über diese Kapelle und den Hof Buvhof an der Kapelle mit den Aeckern der Aebtissin und dem Konvent des Klosters verbleiben;[4]) das Recht aber, Arme in das Haus aufzunehmen oder aus ihm zu verweisen, behalten der Rat und Konrad Vonderbek. Doch sollen die Armen von dem Hof bezw. von dem Haus, in dem sie wohnen, der Aebtissin und dem Konvent 6 solidi zahlen.

Das Haus des Rektors Hermann, das zu nahe an das Hospital gebaut ist, muß im Interesse der Hospitalinsassen zur Hälfte abgebrochen werden.

Außer jener großartigen Stiftung Konrad Vonderbeks gab es auch noch andere Stiftungen und Verkäufe zugunsten dieses Hospitals. Im Jahre 1333 hatte schon eine Familie aus Steinheim den Kranken und Armen des Nikolaushospitals eine jährliche Rente von 1 solidus oder Schilling vermacht.[5]) 1350 verkaufte der Paderborner Bürger Albert Sabey zwei Morgen Acker an Konrad Vonderbek für das von ihm errichtete Hospital um die Summe von 11 Mark.[6]) Im Jahre 1354 verkaufte Konrad Vonderbek dem Mühlenmeister Arnold ein Haus mit Hof; nach dem Tode des Verkäufers soll Arnold jährlich 2 Schillinge an das Nikolaushospital entrichten.[7]) Das Kapitel zum Busdorf überläßt 1362 dem Giershospital ein steinernes Haus auf der Giersstraße unter der Bedingung, daß aus dem Haus des Herrn Haverroggen dem Kapitel jährlich 3 Schillinge, also eine geringe Summe, entrichtet werden.[8]) 1370 gab Konrad Vonderbek dem

---

[1]) vgl. S. 17 f.

[2]) Merkwürdigerweise wird in dieser Urkunde zum einzigen Male das Nikolausspital als „hospitale s. spiritus infra muros Paderbornenses in platea dicta Gyrestrate" bezeichnet. Aus der Tatsache dieser Bezeichnung des Nikolaushospitals erklärt Liese, WZ 77 (1919) 2, 69, auch die Umbenennung des St. Johanneshospitals in das Hospital s. Spiritus, da es sich auch bei diesem Hospital eben „nur um Anwendung des vielgebrauchten Titels", nämlich des hl. Geistes, handele; vgl. auch S. 13 Anm. 5.

[3]) StAP Urk. Nr. 43; Abschrift bei Gehrken I, fol. 168 sqq.

[4]) vgl. auch den Inhalt der Urkunde von 1312, S. 18 f.

[5]) StAP Urk. Nr. 29.

[6]) StAP Urk. Nr. 45; vgl. auch Richter-Spancken I, Anhang 36.

[7]) StAP Urk. Nr. 49.

[8]) StAP Urk. Nr. 58.

Paderborner Bürger Albert Meyeringh und seiner Frau und seinen Kindern sein Haus, das zwischen dem Hause des Hermann Homeyes und Hermann Smes liegt, in Erbpacht gegen die jährliche Abgabe von 20 Schillingen, die den Armen im Giershospital ohne Abzug zu zahlen sind.[1]) Im Mai 1371 gibt Vonderbek wieder einem Bürger ein Haus in Erbpacht; dieser muß dafür jährlich fünf Mark an das Hospital zahlen,[2]) und im Juni desselben Jahres gibt Vonderbek nochmals einen Hof in Erbpacht für 7 Schillinge, die dem Giershospital entrichtet werden müssen.[3]) Im März 1372 verkaufte ein Paderborner Bürger seinen Garten vor dem Spiringstor an den Priester Konrad Vonderbek, der ihn ausschließlich für die armen Insassen des Hospitals vor dem Gierstor verwenden soll.[4]) Diesen Garten gibt Vonderbek zwei Monate später wieder zum Nutzen des Spitals in Erbpacht.[5]) 1383 verkauft ein Bürger an eine Witwe eine Rente von 1 Mark für 12 Mark,[6]) und diese Mark ist den Kranken im Nikolaushospital zu geben.[7]) Im Jahre 1427 vermachte Klaus Werner den Männern und Frauen des Giersspitals 5½ Morgen Land vor Paderborn, von denen 2½ Morgen zehntpflichtig sind. Der Stifter verzichtet auf sein Eigentums- und Erbrecht an den Ländereien, doch sollen seinem Vetter Johann Klaus und dessen Frau die Pachteinkünfte zukommen. Nach ihrem Tode soll das Hospital die Ländereien besitzen, und zwar so, daß die Einkünfte in gleicher Weise zwischen dem Priester, den männlichen und weiblichen Insassen verteilt werden.[8]) Heinrich von Sintzig schenkte 1671 den Giersarmen die fortlaufenden Zinsen eines Kapitals von 100 Mark.[9])

Durch diese vielen Stiftungen, die deutlich den frommen Sinn des mittelalterlichen Menschen und sein tiefes soziales Verständnis für die Nöte der Mitbürger beweisen, war das Hospital recht wohlhabend und vermögend geworden. Es ist daher nicht verwunderlich, daß man es oft als Geldverleihinstitut benutzte, wie dies fast allgemein bei den mittelalterlichen Spitälern der Fall war. Auf der anderen Seite brachte den Spitälern das so angelegte Kapital wertvolle Zinsen. Der erste Fall dieser Art wird aus dem Jahre 1350 berichtet.[10]) In jenem Jahre verkaufte der Paderborner Bürger Henricus Upmedore dem Konrad Vonderbek und dem Provisor des Hospitals Sti. Nicolai am Gierstor für das Hospital die Rente von 3 solidi aus seinem Hause und Hofe für

---

[1]) StAP Urk. Nr. 62.
[2]) StAP Urk. Nr. 63.
[3]) StAP Urk. Nr. 64.
[4]) StAP Urk. Nr. 65.
[5]) StAP Urk. Nr. 66.
[6]) vgl. S. 23 Anm. 1.
[7]) StAP Urk. Nr. 67.
[8]) AVP Urk. vom 18. 10. 1427.
[9]) GVP Stiftg. Allgem. II, fol. 153; vgl. auch S. 71.
[10]) StAP Urk. Nr. 46.

3 Mark Denare.[1]) Diese Rentenkäufe sind besonders häufig im 15. und 16. Jahrhundert, wie die erhaltenen Urkunden des Stadtarchivs beweisen. Sie einzeln aufzuführen würde ermüdend wirken. Als aber gegen Ausgang des Mittelalters, namentlich im 17. und 18. Jahrhundert, der Wohlstand der Stadt Paderborn immer mehr zurückging und die Bevölkerung verarmte,[2]) blieb dies auch nicht ohne Folgen für das Hospital. Während die Insassen früher unentgeltlich aufgenommen wurden oder es in ihrem Belieben stand, Vermögen mitzubringen,[3]) mußten sie nach dem Bericht der Kommission, die im Jahre 1692 die Armenhäuser der Stadt inspizierte, vor ihrer Aufnahme 12 Taler bezahlen. Auch erhielten sie nicht täglich Geld, sondern wie es einkam, wurde es unter sie verteilt. Ebenfalls blieb von den Einkünften, die in jenem Jahre 136 Taler 10 Schillinge betrugen, nicht viel übrig, da größere Auslagen bestritten werden mußten.[4]) Im Jahre 1694 waren 113 Schuldner des Giersarmenhauses im Rückstand; sie wurden deshalb einzeln von der Untersuchungskommission zitiert und zur Zahlung ihrer Schulden aufgefordert.[5]) Im Jahre 1695 wird ebenfalls Klage geführt, daß die Renten schlecht einkämen, da die Gläubiger verarmt seien.[6]) 1738 heißt es in einem Bericht,[7]) daß die Stiftung des Konrad Vonderbek treu beobachtet worden sei, auch sei das Korn regelmäßig eingekommen, doch reiche das Geld, das aus den Stiftungen herrühre, für die Bedürfnisse nicht aus. Der Provisor sei nämlich schon längere Zeit dadurch bezahlt worden, daß man ihm die Portionen zweier Armen gegeben habe, wodurch deren Zahl auf 10 herabgesetzt worden sei. Auch beständen zwischen dem Provisor und den Insassen Mißverständnis und Streit, da er den Armen zu Beginn des Quartals ihren Anteil bei den geldarmen Zeiten nicht pünktlich austeilen könne. Obschon nun jeder Neuaufgenommene bereits 6 Taler[8]) mitbringen müsse, sei es zur Abstellung dieser Notstände erforderlich, den Fonds des Siechenhauses[9]) so stark in Anspruch zu nehmen, daß davon der Provisor und auch noch zwei neue Arme unterhalten werden könnten, damit der Stiftung gemäß die Zahl der Insassen wieder voll würde.

[1]) Mit diesem Rentenkauf bezw. -verkauf umging man das mittelalterliche Zinsverbot: Wenn z. B. A an B eine Rente von 1 Mark für 12 Mark verkaufte, so heißt das, A hat sich von B 12 Mark geliehen, wofür er jährlich eine Rente von 1 Mark zahlen muß. Sachlich ist es also dasselbe wie das Zahlen von Zinsen. Zum Zinsverbot im Mittelalter vgl. Häpke 41, 43; Laum 147.

[2]) S. S. 45 f.

[3]) S. S. 16.

[4]) StAP cod. 246 fol. 35—38; daselbst ein eingehender Bericht über die einzelnen Insassen des Hauses. — Ein Verzeichnis der Rentenbriefe vom 14. Jahrh. ebda., fol. 21—30. — Eine unvollständige Liste von Rechnungen des Giershospitals von 1637—1800 in cod. 247 u. 248 d. StAP.

[5]) AVP cod. 154.

[6]) StAM Pad. Hofkammer, Nachtrag 16, Nr. 4, fol. 4.

[7]) Ebda. fol. 39—41.

[8]) 1692 waren es 12 Taler; s. S. 23 oben.

[9]) S. S. 33.

Außer dieser regelmäßigen Geldunterstützung und der übrigen Verpflegung erhielten die Spitalbewohner auch noch regelmäßig ihr Brot zugeteilt, und zwar täglich 1 Pfund.[1]) Ueber die Höhe der Korneinkünfte erfahren wir nur zweimal etwas: Im Jahre 1653 betrug die Korneinnahme 18 Malter 5 Scheffel, wovon 17 Malter verbacken worden waren.[2]) 1813 gehörten zum Nikolaushospital folgende Korneinkünfte:

12 Malter 5 Scheffel Roggen,
10 Malter 4 Scheffel Gerste,
1 Malter 4 Scheffel Hafer.[3])

Ferner erhielten die Hospitalinsassen noch Zulagen bei besonderen Anlässen. So bekamen die Giersarmen zusammen mit den Stadelhofer[4]) Armen jährlich am 29. September und 17. Oktober 19 Stück Semmeln im Werte von 2 Talern 2 Ggr.[5]) 7 Pfg.;[6]) die neun Frauen des Giers- und Wiecksarmenhauses[7]) erhielten später jedes Jahr aus dem Fonds des aufgehobenen Klosters Gaukirchen bis 1812 auf Ostern und Weihnachten zusammen 12 Ggr. 9 Pfg., desgleichen je 4 Pfd. Fleisch und 4 Pfd. Brot an jedem der beiden Tage;[8]) am Feste Bischof Meinwerks wurden an die Giers-, Wiecks- und Stadelhofer Armen bis 1812 2 Taler 16 Ggr. verteilt;[9]) dieselben bezogen jährlich aus der Priesterkollekte 11 Taler 16 Ggr. 6 Pfg.;[10]) schließlich standen den Armen des Giershospitals noch jährlich aus der Fabrikkasse des Domes 4 Ggr. 10 Pfg. zu.[11])

Schon früher hatten wir gesehen, daß dies Hospital städtisch war.[12]) Als verantwortlichem Leiter stand daher dem Rat und den Bürgermeistern das Recht zu, Statuten über die Aufnahme von Insassen und über die inneren Angelegenheiten des Hauses zu erlassen. Eine solche Ordnung ist erhalten aus dem Jahre 1491;[13]) sie ist vom Bürgermeister und Rat der Stadt im Einverständnis mit den Bewohnern des Hospitals gegeben. Ihre Bestimmungen sind folgende:

1. Es dürfen nur gebürtige Paderborner aufgenommen werden, die nicht im Ehestande leben.
2. Das eingebrachte Vermögen bleibt dem Hospital.
3. Die Männer und Frauen sollen in getrennten Häusern leben und schlafen.[14])

---

[1]) StAP cod. 246, fol. 36.
[2]) StAM Pad. Kapselarchiv Nr. 73.
[3]) StAP acta 512 b, fol. 54.
[4]) s. S. 35 ff.
[5]) Ggr. = Gütergroschen = 15 Pfg.
[6]) StAP acta 514 a.
[7]) s. S. 38 ff.
[8]) StAP acta 514 a.
[9]) StAP acta 514 a; vgl. auch AWP cod. 3, fol. 20.
[10]) StAP. acta 514 a.
[11]) Ebda.
[12]) s. S. 19 f. —
[13]) AWP Urk. v. 1. Aug. 1491.
[14]) vgl. auch die Bestimmungen Vonderbeks, S. 20.

4. Der Nachlaß der Pfründner und Pfründnerinnen dient der Unterhaltung der beiden Häuser, ihre Leibrenten werden zur Besserung der Pfründen verwendet.[1])
5. Der Provisor übt die Verwaltung aus und verteilt Bier und Brot nach der Gewohnheit des Hauses.
6. Der Keller zwischen Provisor und Insassen wird verschließbar abgeteilt; für den Raum der Pfründner führen die Brüder und Schwestern (d. h. die männlichen und weiblichen Insassen) je einen Schlüssel.
7. Der Provisor übernimmt das Brauen und Backen; er erhält dafür die Kleie, Treber und 6 Schilling pro Jahr.
8. Die Bestellung des Hopfenhofes erfolgt auf Rechnung des Hospitals.
9. Die Räume werden erst morgens nach der Rückkehr aus der Kirche um 8 oder 9 Uhr geheizt.[2])

Aehnlich wie das ursprüngliche St. Johanneshospital[3]) hat auch das Nikolausspital in der Folgezeit seinen Namen gewechselt. Es wird bezeichnet als Giers-, Ost- oder Laurentiushospital. So lesen wir in den Urkunden von 1312 und 1333,[4]) daß das Hospital des hl. Nikolaus „prope valvam vulturis (= Gierstor) in civitate Paderbornensi" liege; in den Urkunden der Jahre 1370, 1371, 1372, 1621, 1659[5]) hören wir von dem „Spital vor dem Gierstor". Die Urkunden aus den Jahren 1427, 1588, 1596[6]) berichten von dem „Osternhospital auf der Giersstraße"; die Urkunde des Jahres 1427[7]) spricht von einer Kapelle „orientalis hospitalis beati Nicolai" (= Kapelle des Osthospitals zum hl. Nikolaus); eine Urkunde des Jahres 1478[8]) schließlich nennt einen Rektor „capellae s. Nicolai auf der Giersstraßen". Aus diesen Bezeichnungen ergibt sich also klar und nicht mißverständlich, daß das Nikolaus-, Giers-, Ost- (Ostern-)hospital identisch sind. Wenn wir ferner noch in der Urkunde des Jahres 1616[9]) von dem „Oster- oder St. Laurentiihospital" hören oder 1618 urkundlich[10]) die „Provisoren S. Laurentii- oder des Osterhospitals" erwähnt werden, so können wir wieder feststellen, daß das Laurentiushospital nur eine andere Bezeichnung des Nikolaus-, Giers- oder Osthospitals ist.[11])

---

[1]) „Der Anspruch des Spitals auf den Nachlaß eines Verstorbenen oder einen Teil desselben war allgemeines Spitalrecht"; Reicke II 221.
[2]) vgl. auch S. 16 f.
[3]) vgl. S. 13 f.
[4]) Im StAP Urk. Nr. 16 und 29.
[5]) Ebda. Urk. Nr. 62, 63, 65, 414, 491.
[6]) Ebda. Urk. Nr. 110, 364, 374.
[7]) Ebda. Urk. Nr. 110.
[8]) AVP. Urk. vom 22. 12. 1478.
[9]) Ebda. Urk. Nr. 404.
[10]) Ebda. Urk. Nr. 408.
[11]) vgl. auch Liese WZ 77 (1919), 2, 170. — Mit Unrecht nimmt daher Richter I 175—177 zwei verschiedene Hospitäler an, von denen das eine in

Mit der Veränderung des Namens des Hospitals verschwand natürlich auch die Bezeichnung „Nikolaikapelle"; diese wird, wie es scheint, in der oben erwähnten Urkunde von 1478 zum letzten Mal so genannt. Wie das Hospital wurde auch die Kapelle nach dem Namen des hl. Laurentius benannt, vielleicht nach einem neuen Altar, wie das nicht selten geschah.[1]) Urkundlich erscheint sie zuerst 1554 als „Laurentius-Spittael-Kapelle vorm Ghyrsdore inwendich Paderborn".[2]) Zu dieser Annahme, daß auch die Kapelle ihren Namen wechselte, paßt vorzüglich die Mitteilung Lieses,[3]) daß im status ecclesiarum von 1656 die Laurentiuskapelle als einzige Spitalkapelle erwähnt wird, nicht dagegen die Nikolauskapelle. Es gab also nur ein Spital und nur eine Kapelle auf der Giersstraße. Diese Kapelle wurde erst 1884 abgebrochen.[4])

Erwähnenswert aus der Geschichte dieses Hospitals ist noch der große Brand, der im Jahre 1616 die ganze Gegend zwischen der Giers- und Heiersstraße in Asche legte und dem auch das Spital zum Opfer fiel.[5]) Wann und aus welchen Mitteln es neu errichtet wurde, wird nirgendwo berichtet; doch muß es sofort wieder aufgebaut sein, da uns ja schon aus dem Jahre 1618 wieder eine Urkunde vorliegt.[6]) Als Hospital blieb das Haus bestehen bis 1815; in jenem Jahre wurde es meistbietend versteigert;[7]) der Fonds blieb und wurde dem Gaukirchenarmenhaus, das im Jahre 1826 errichtet wurde,[8]) überwiesen.[9])

---

der Stadt, das andere außerhalb der Mauern gelegen habe! Demselben Irrtum erliegen Brand, Beschreibung 20, 24; Greve, Wanderungen 37; Bieling, WZ 36 (1878), 2, 70; Ludorff 75; Uhlenhuth.

[1]) Liese WZ 77 (1919), 2, 170.

[2]) Liese, ebda.

[3]) Ebda.

[4]) Richter I 177; Holscher WZ. 44 (1886), 2, 67. Wenn nun Brand, Kreisanzeiger 1858, Nr. 5, und auf ihn sich stützend, Richter I 177, Greve, Wanderungen 37, berichten, daß die Nikolaikapelle um 1700 abgetragen sei, so ist diese Mitteilung völlig hinfällig, nachdem wir festgestellt haben, daß es nur ein Hospital und nur eine Kapelle gegeben hat, die dazu erst 1884 abgebrochen wurde. — Um 1580 wurde in der Laurentiuskapelle das lutherische Evaegelium gepredigt, Leineweber, WZ 67 (1909), 2, 183; 1656 wirkte in ihr der Exorzist P. Löper, WZ 51 (1893), 2, 54.

[5]) Greve, Wanderungen 26. Bei dem Brande wurden 375 Häuser mit dem erst 1612 erbauten Kapuzinerkloster zerstört. Die Katastrophe wird auch beschrieben AP III 748.

[6]) s. S. 25 Anm. 10.

[7]) Grundbuch des Amtsgerichts Paderborn, Bd. 107, fol. 166, Repert. 1411. Es ist das jetzige Haus Am Stadelhof Nr. 2; seiner Bauart nach kann es durchaus aus der Zeit kurz nach 1600 stammen. — Vgl. auch. S. 82.

[8]) vgl. S. 82.

[9]) Nach Mitteilung des Buches „Uebersicht über die Stiftungen in Paderborn" (im Besitz des Generalvikariates daselbst), 6, 60; die Zinsen dieses Fonds betrugen 1879: 6398,67 M; ebda. — Eine Statue des hl. Laurentius und eine Zeichnung der Laurentiuskapelle befinden sich noch im Besitz von Frl. Brockmeier auf der Giersstraße.

d) Das Siechenhaus und die St. Georgsbruderschaft.

Weit verbreitet war im Mittelalter der Aussatz oder die Lepra. Um eine Ansteckung zu verhindern, wurden die von dieser Krankheit befallenen Menschen in eigenen Häusern untergebracht, die meist außerhalb der Stadtmauern lagen.[1]) Zu den Städten, die ein eigenes Leprosenhaus besaßen, gehörte auch Paderborn.[2]) Es lag an der Straße nach Salzkotten, außerhalb des Westerntores. Das beweisen u. a. die Urkunden von 1348[3]) und 1358[4]); in der ersteren wird von den „leprosi pauperes prope Balhorn"[5]), in der letzteren von der „domus leprosorum extra portam occidentalem civitatis Paderbornensis" gesprochen. Mit dem Hause war auch eine Kapelle verbunden; allerdings besaß es keinen eigenen Geistlichen, sondern der Gottesdienst wurde von dem Propst der Gaukirche versehen.[6]) Geleitet wurde es von einem Provisor, der sehr oft in den Urkunden erwähnt wird; ihm stand, wenigstens in späterer Zeit, noch ein „Komprovisor" zur Seite.[7]) Der Schutzpatron des Hospitals war der hl. Georg.[8])

Wer der Gründer dieses Hauses ist, ist nicht überliefert; desgleichen fehlt die Nachricht über das Gründungsjahr. Zum erstenmal wird es urkundlich genannt im Jahre 1333;[9]) in diesem Jahre schenken zwei Paderborner Bürger den Leprakranken, die draußen vor der Stadt wohnen, eine jährliche Einkunft von zwei Schillingen, und zwar jeder Stifter einen solidus. Im Jahre 1348[10]) vermacht Hermann aus Hobrachtesen den Leprakranken 2 Malter Korn. Zwei Jahre später gibt die Witwe Bertradis Hermann, gen. Ghyr, mit Einwilligung ihrer Kinder und Enkelkinder zum Gedächtnis ihrer Eltern den Kranken des Siechenhauses 1 Morgen und 1 Rute Landes neben dem Leprosenhaus zum Geschenk. Dafür müssen die Kranken jährlich eine Messe in der Hospitalkapelle zelebrieren lassen und bei Predigten der Stifterin ge-

---

[1]) Liese II 133; desgl. Ratzinger 273; Lappe 1.

[2]) In Westfalen gab es am Ausgang des Mittelalters 53 Siechenhäuser; Liese, WZ 77 (1919), 2, 130.

[3]) StAM Pad. Urk. Nr. 709; Abschrift bei Gehrken I, fol. 170c; vgl. auch S. 17 Anm. 5.

[4]) StAP. Urk. Nr. 51.

[5]) Noch heute heißt jene Gegend das „Balhorner Feld."

[6]) Abschrift bei Gehrken I, fol. 218—222; degl. AWP acta 45. Inhaltsangabe dieser Urkunde in Pad. Hofkammer, Nachtrag 16, Nr. 4, fol. 49 sq. im StAM.

[7]) StAP. cod. 246, fol. 33; StAM Pad. Hofkammer, Nachtrag 16, Nr. 4, fol. 28.

[8]) s. oben Anm. 6; vgl. auch WZ 33 (1875), 2, 16; StAP Urk. Nr. 173.

[9]) StAP Urk. Nr. 30.

[10]) s. oben Anm. 3 u. S. 17 Anm. 5.

denken.[1]) 1358 hören wir wieder von einer Schenkung, die aus 2 Stücken Ackerland besteht.[2]) Der Bürger Mathias vom Stadelhof vermacht 1359 den Leprakranken eine Rente von 3 solidi: diese soll ihnen nach seinem Tode ausbezahlt werden.[3]) Im Jahre 1388 schenken Henrich van Ramshusen und seine Frau und sein Sohn den Aussätzigen im Siechenhaus ein Stück Land.[4]) Die Magd des Heinrich von Schloedenkessel läßt 1400 sechs Mark, ein gutes Meßbuch, einen vergoldeten Kelch, zwei Meßgewänder und andere für das Meßopfer nötige Gegenstände dem Propst, der Aebtissin und dem Konvent des Klosters St. Udolrici[5]) für die St. Georgskapelle des Siechenhauses vor dem Westerntor überweisen. Der Propst soll die sechs Mark jährlich für die Kirche haben; dafür muß er selbst oder sein Kaplan jede Woche wenigstens zwei Messen an dem obersten Altar lesen, insbesondere während der Messe an allen Sonntagen den armen kranken Leuten das Sonntagsevangelium erklären und darüber predigen und gegebenenfalls kirchliche Festtage, die in die folgende Woche fallen, bekannt machen.[6]) Die zweite Messe kann er an einem anderen Tag lesen, der ihm bequem ist. An den Marienfesten, am Zwölf-Apostelfeste und auf Allerheiligen soll er ebenso eine Messe lesen und zum Gedächtnis der Stifterin predigen. Für die Küsterdienste, Wein und Hostien muß der Propst ebenfalls die Stiftungsgelder gebrauchen, während die Templierer und Vormünder der Armen davon das notwendige Licht besorgen müssen. Falls der Propst oder der bestellte Priester den Stiftungsbestimmungen nicht nachkommt, muß er nach voraufgegangener Mahnung durch den Vormünder der Armen die Rente herausgeben, die zum Besten der Kranken anderseitige Verwendung finden soll, bis der Meinung der Stifterin entsprochen wird. Abgelöste Renten soll der Propst neu anlegen.[7]) Auch in der Folgezeit finden noch vereinzelt kleine Schenkungen für das Siechenhaus statt.[8]) Da aber von allen diesen Stiftungen der Unterhalt der Kranken nicht bestritten werden konnte, so mußte es noch andere Hilfsquellen geben. Diese bildete einmal das Vermögen, das die Kranken mitbrachten; denn es waren ja nicht nur Arme, die von der Krankheit betroffen wurden. Auch war eigenes Hausgerät für die Aufnahme erforderlich.[9]) Wahrscheinlich werden auch die Angehörigen materielle Hilfe geleistet haben. Eine weitere Institution zur Beschaffung von Mitteln waren insbesondere die Sammlungen der zu einer Bruder-

---

[1]) StAP Urk. Nr. 44.
[2]) StAP Urk. Nr. 51.
[3]) StAP Urk. Nr. 56.
[4]) StAP Urk. Nr. 72.
[5]) Ueber die Geschichte der Gaukirchpfarrei vgl. Evelt, WZ 31 (1873), 2, 96 ff.
[6]) vgl. S. 27.
[7]) s. S. 27 Anm. 3.
[8]) vgl. z. B. S. 17.
[9]) Liese II 135.

schaft zusammengeschlossenen Kranken.[1]) Ja, das Paderborner Siechenhaus scheint sogar recht wohlhabend gewesen zu sein; es stellte nämlich eine sehr große Zahl von Schuldbriefen aus, wie die erhaltenen Urkunden des Stadtarchivs zeigen.[2]) Finden wir doch mehrfach sogar die Stadt Paderborn als Schuldnerin des Leprosenhauses.[3]) Dabei betrug der Zinssatz durchschnittlich 6—8%. Freilich kamen die Renten später nicht mehr pünktlich ein. Denn die allgemeine Verarmung[4]) gestattete es den Schuldnern nicht, ihre Zinsen zu bezahlen, und so ist es durchaus nicht verwunderlich, wenn Bischof Hermann Werner in einem Erlaß des Jahres 1698 über das mangelhafte Einkommen der Zinsen klagt.[5])

An der Spitze der eben erwähnten Bruderschaft stand ein Gildemeister. Er erläßt im Jahre 1567 im Verein mit dem Gildemeister der Steinheimer Leprosen und mehreren anderen für die St. Georgsgilde zu Paderborn eine ausführliche Satzung.[6]) Diese Bestimmungen, die der ehrbare und wohlweise Bürgermeister und Rat der Stadt Paderborn bestätigen, lauten:

Allen denen, die in Ehebruch leben, soll man in dem Bezirk von Paderborn, so weit die Gilde reicht, keine Herberge geben. Wer es aber doch tut, soll als Strafe dem hl. Georg zwei Pfund Wachs und den armen „Kindern“[7]) eine halbe Tonne Bier geben. Die Ehebrecher aber sollen dem hl. Georg vier Pfund Wachs und den Aussätzigen ein ganzes Faß Bier schulden. Lebt aber ein Leprakranker in doppeltem Ehebruch, so soll auch die Strafe doppelt sein. Diejenigen, die mit den Ehebrechern ausgehen oder nur scheinbar mit ihnen verkehren, sollen dem hl. Georg 2 Pfund Wachs und den Siechen ein halbes Faß Bier geben, so oft sie mit ihnen zusammen sind.

Wenn zwei Personen, von denen die eine gesund ist, zwei verschiedene Wege zum Betteln gehen, müssen sie jedesmal dem hl. Georg 2 Pfund Wachs und den Aussätzigen ein halbes Faß Bier stiften. Wenn gesunde Leute kollektieren, dürfen sie nicht weiter gehen, als sie können; des Abends müssen sie wieder zu Hause sein, es sei denn, daß sie Gott oder dem hl. Georg ein Gelübde gemacht haben. Die aber weiter gehen, sollen dem hl. Georg soviel Pfund Wachs geben, wie die Zahl der Tage ihrer Abwesenheit beträgt.

---

[1]) vgl. Reicke II 280.

[2]) vgl. auch StAP cod. 246, fol. 15—20, wo 115 Schuld- oder Rentenbriefe genannt sind; dortselbst fol. 43—88 ein Verzeichnis der Schuldbriefe des 17. Jahrhunderts.

[3]) StAP Urk. Nr. 472 u. 480.

[4]) s. S. 23, 45 f.

[5]) StAM Pad. Hofkammer, Nachtr. 16, Nr. 4, fol. 53—54.

[6]) StAP Urk. Nr. 313; diese Urkunde wird erwähnt bei Brand, Beschreibung 20.

[7]) Damit sind die Insassen des Siechenhauses gemeint; zum Vergleich verweise ich auf Bücher 278 f. Anm. 3, wo er inhaltlich die Hausordnung eines Frankfurter Beginenhauses wiedergibt; in diesen Statuten werden die Bewohner des Hauses auch „Kinder“ genannt.

Sooft die Siechen zum Betteln ausgehen, sollen sie einander mitteilen, welche Strecke sie aufsuchen, damit sie nicht denselben Weg machen; falls sich einer einem zweiten anschließen will, dieser es aber ablehnt und Streit hervorruft, dann soll er dem hl. Georg mit einem Pfund Wachs verfallen sein.

Wenn von 2 Kranken, die sich zum Almosensammeln begeben, der eine so elend ist, daß er nicht gehen oder sich selbst nicht helfen kann, darf der andere weitergehen; doch soll er sich nicht weiter als eine Nacht entfernen, andernfalls hat er dem hl. Georg ein Pfund Wachs als Strafe zu zahlen.

Falls jemand Zwietracht sät oder Streit durch Tätlichkeiten und Worte anfängt, soll er zur Rechenschaft gezogen und dem Gericht übergeben werden; entzieht er sich der Strafe, dann soll er St. Georg mit zwei Pfund Wachs und den Leprakranken mit einem halben Faß Bier verfallen sein.

Wenn sich ein Leprakranker in Städten oder Dörfern unhöflich benimmt und dies den anderen Siechen zu Ohren kommt, dann soll er in der Gilde so bestraft werden, daß die anderen dadurch abgeschreckt werden.

Wer ohne Erlaubnis Almosen sammelt, soll dem hl. Georg zwei Pfund Wachs und den Siechen ein halbes Faß Bier schulden.

Sooft ein vom Aussatz Befallener sein Bett verunreinigt oder verdirbt, hat er St. Georg ein Pfund Wachs und seinen Leidensgenossen ein halbes Faß Bier zu geben.

Wenn jemand in den vorgeschriebenen Punkten ungehorsam und widerspenstig ist und man ihn nicht freiwillig und mit Liebe gewinnen kann, so soll und will der Gildemeister in den einzelnen Ämtern und Herbergen die Amtspersonen und Vögte benachrichtigen, welche den vorgeschriebenen Strafen entsprechend die Widerspenstigen pfänden sollen.

Schließlich soll jedes Mitglied der Bruderschaft im Gerichtsbezirk von Paderborn wohnen, und keiner soll mit der Klapper [1]) umhergehen, der nicht zu der Bruderschaft gehört und ihre Satzungen befolgt.

Wie das Hl. Geist- und Giershospital unterstand auch das Siechenhaus der städtischen Aufsicht. Im Jahre 1390 geben Bürgermeister und Rat der Stadt Paderborn für das Leprosenhaus eine Satzung, die folgendes bestimmt: Die Insassen des Siechenhauses müssen geloben, alles, was sie haben und ihnen gegeben wird, für ihr gemeinsames Leben zu gebrauchen; sie sollen es nicht vergeben, vertauschen oder verleihen, es sei denn mit Willen

[1]) Diese Klapper oder eine Schellenklingel mußten die Siechen überall tragen, um sich kenntlich zu machen; vgl. auch von Bremen 66; Liese II 281; Reicke II 282. Meist trugen sie auch eine besondere Kleidung; Reicke II 281. Von den Paderborner Leprosen wird darüber nichts berichtet. „In Nürnberg trugen die Männer wollenes Untergewand, Mantel, Filzhut mit Bild des Erlösers auf der Krempe, auf dem Rücken Bettelsack, in der Hand Rosenkranz und Stab; die Frauen: Unterkleid, weiße Schürze, schwarzen Mantel, weißes Kopftuch"; Liese II 135.

der Templierer. Nach ihrem Tode sollen die Templierer ihren etwaigen Nachlaß in drei Teile teilen, von denen ein Teil für das Gebäude, die beiden anderen Teile für die Aussätzigen zu verwenden sind. In gleicher Weise soll der Nachlaß derjenigen behandelt werden, die auf Almosen nicht angewiesen sind. Wenn Brot übrig bleibt, sollen sie es nicht vertauschen oder weggeben, sondern zum allgemeinen Wohl verwerten. Wird jemand bei unzüchtigen oder diebischen Handlungen ertappt, so wird er aus dem Siechenhaus verwiesen. Ferner soll es bei der Verordnung bleiben, daß die Männer und Frauen sich gegenseitig nicht besuchen dürfen; nur aus pflegerischen Gründen in Krankheitsfällen soll der Besuch erlaubt sein. Werden neue Personen aufgenommen, müssen sie diese Statuten zur Kenntnis nehmen und beschwören.[1]) Diese Verordnungen werden 1425[2]) und 1582[3]) wiederholt und verschärft, ein Beweis, daß sich Mißstände und Unordnung gebildet hatten. Das zeigt auch die Verordnung, die Bischof Hermann Werner 1698 erließ; in ihr wird die „Ordination" von 1390 noch um einige Punkte erweitert: Es soll sich ein Aussätziger unter der Strafe der Ausweisung aus dem Siechenhaus weder mit einer infizierten noch mit einer nicht infizierten Person verheiraten. Wenn ein Infizierter mit einer gesunden Frau verheiratet ist, soll er nicht mit ihr „kohabitiren". Bei derselben Strafe ist es den Siechen verboten, zu ackern, pflügen und säen. Die Neuaufgenommenen sollen schwören, nicht ohne Vorwissen des Provisors ihr mitgebrachtes Gut zu verschenken, zu verkaufen oder zu verleihen, sondern sie sollen bescheiden davon das zu ihrem Leben Nötige verwenden. Die Insassen des Hauses sollen sich nicht miteinander streiten, sondern friedlich und zurückgezogen leben. Falls jemand sich mit Recht über einen anderen zu beklagen hat, möge er es dem Provisor mitteilen. Ferner sollen sich die Kranken unter Androhung der Entfernung aus dem Haus aller Trunkenheit und Unzucht enthalten; auch dürfen sich die Männer und Frauen nicht besuchen, mit Ausnahme bei Erkrankungen, und in letzterem Fall nur mit Genehmigung des Provisors. Alle diese Punkte soll der Provisor jedes Jahr am Tage vor dem Kirchweihfest den Siechen vorlesen und sie zu ihrer Erfüllung ernstlich ermahnen; diejenigen aber, die sich vergangen haben, hat er zu bestrafen.[4])

Die Aufnahme der Kranken erfolgte in der Regel erst nach vorheriger Untersuchung. Mit dieser wurden meist besonders erfahrene Leprakranke beauftragt.[5]) Man hatte einzelne Zeichen zur

---

[1]) Gehrken I, fol. 217 sq.; desgl. StAM Pad. Hofkr., Nachtr. 16, Nr. 4, fol. 48 sq.

[2]) Gehrken I, fol. 222—224; Inhaltsangabe: StAM Pad. Hofkr., Nachtr. 16, Nr. 4, fol. 50—52.

[3]) Gehrken I, fol. 215—217; II. fol. 208—210; desgl. AVP. acta 45.

[4]) vgl. S. 29 Anm. 5.

[5]) von Bremen 68; Reicke II 259 ff.; Padberg 29.

Feststellung dieser Krankheit.[1]) Einige Siechmeister waren sehr berühmt, besonders die zu Melaten bei Köln.[2]) Ob diese auch für die Paderborner Siechen die sog. Schaubriefe ausstellten, wie sie es z. B. auch für die Leprosen in Dülmen taten,[3]) ließ sich nicht ermitteln. Da aber die Untersuchungen der Siechmeister nicht immer fehlerlos waren, übten schon früh die medizinischen Fakultäten die „Schau" aus;[4]) später wurden die Aufzunehmenden von regelrechten Medizinalpersonen untersucht.[5]) Diese begegnen uns zuerst in Paderborn in einem Visitationsbericht des Jahres 1695[6]) und in der schon besprochenen Verordnung des Bischofs Hermann Werner vom Jahre 1698.[7]) Darin wird u. a. bestimmt, daß keiner aufgenommen werden soll, wenn nicht vorher durch zwei „medici et chirurgi" die wirkliche Krankheit festgestellt und darüber ein glaubhaftes Testat beigebracht worden ist.

Wie groß die Zahl der Kranken in den ersten Jahrhunderten des Bestehens des Hauses gewesen ist, wird nicht überliefert; da jedoch der Aussatz damals stark verbreitet war,[8]) wird sie ziemlich hoch gewesen sein. Seit dem 16. Jahrhundert ging die Krankheit sehr zurück, wozu besonders die Isolierung der Kranken beitrug[9]; es wurden deshalb auch ärmere und kranke Leute aufgenommen. Nach dem eben genannten Visitationsbericht vom Jahre 1695 wohnten in demselben Jahre nur drei verheiratete Personen im Siechenhaus.[10]) Von ihnen war eine Familie mit ihren Kindern ganz gesund. Bei den beiden anderen Ehen war in einem Falle der Mann leprakrank, hatte aber völlig gesunde Kinder, während in dem anderen Falle die Frau mit dem Aussatz behaftet war, wie zwei hinzugezogene Aerzte festgestellt hatten. Deshalb wird der Bischof gebeten, die völlig gesunde Familie und ebenfalls die gesunden Mitglieder der beiden anderen aus dem Siechenhause zu verweisen, damit sie die den armen Aussätzigen vermachten Renten und Almosen nicht verschwendeten. Desgleichen möchte den Siechen allgemein anbefohlen werden, in Zukunft keine gesunde Personen zu heiraten,[11]) um die Ausweisung aus dem Siechenhaus zu vermeiden. Auch solle ihnen nahegelegt werden, sich jedes unzulässigen Handels mit Korn oder anderen Dingen zu enthalten und der Stiftung gemäß zu leben. Im Jahre 1741 waren

---

[1]) von Bremen 73.
[2]) Asen 69; Liese II 135 ff.; Uhlhorn 394; Padberg 29.
[3]) Padberg 29.
[4]) von Bremen 69; Padberg 30.
[5]) Padberg 30.
[6]) StAM Pad. Hofkr., Nachtr. 16, Nr. 4, fol. 3—6.
[7]) s. S. 29 Anm. 5; S. 31 Anm. 4.
[8]) vgl. Liese II 131 f.
[9]) Liese II 133 f.; Padberg 29.
[10]) vgl. auch den Bericht der Visitationskommission des Jahres 1692 im StAP. cod. 246. fol. 38 sq.
[11]) Dieser Vorschlag wird 1698 Gesetz; s. S. 31.

nur noch 3 Kranke im Siechenhaus,[1]) 1745 gab es keine Leprakranken mehr.[2])

Die Einkünfte der Kranken waren fest geregelt; jeder bekam pro Jahr 25 Taler in bar und feste Mengen an Naturalien. Diese Regelung, welche die Verordnung von 1698[3]) festsetzte, war im einzelnen folgende: Jeder Kranke erhält auf Neujahr 1 Reichstaler, auf Fastnacht 1 Taler und für Fastenkost 2 Taler, auf Ostern, Pfingsten und Weihnachten je 1 Taler, auf Mariä Himmelfahrt 2 Taler, daneben alle 4 Wochen insgesamt 1 Dreiling Bier, jede Woche 1 Scheffel Roggen für Brot, auf St. Gallus für Fleisch 6 Taler, für Kappus und für Erbsen je 1 Taler und 8 Taler für Brennholz auf St. Georg. Da jedoch das Haus nicht mehr vollbesetzt war, sollten die überschüssigen Einkünfte für andere städtische Hospitäler verwendet werden, denen es wirtschaftlich schlecht ging.[4]) Ein ähnlicher Vorschlag wird auch in dem Bericht des Jahres 1741[5]) gemacht. In jenem Jahre betrugen die Einkünfte an Geld 135 Taler 13 Schilling 7 Pfg. und die Fruchteinnahmen 8 Malter 2 Scheffel im Werte von 101 Talern 16 Schillingen 3 Pfg. Weil aber damals nur noch 3 Kranke im Hause waren, schlugen die Berichterstatter vor, nach Abzug der Ausgaben für jene 3 Personen, für den Gaukirchenpropst[6]) und eines Salars von 8 Talern für den Zuchthausinspektor sowie nach Abzug der Reparationskosten in Höhe von 5 Talern 14 Schillingen alles Uebrige mit besserem Nutzen für das Paderborner Zuchthaus[7]) anzulegen.

Da die Kranken nach ihrer Aufnahme in das Leprosenhaus fast ganz abgeschlossen von ihrer Umwelt und den Mitmenschen lebten, mußte man Mittel finden, um ihnen ihr hartes Los zu erleichtern. „Dies konnte nur durch beständige Hinweise auf eine ausgleichende Gerechtigkeit im Jenseits geschehen. So ergab sich die Forderung einer besonderen Seelsorge für die Leprosen.“[8]) Diese übte, wie wir schon früher sahen, der Propst der Gaukirche aus. Ein weiteres Mittel, jene unglücklichen Menschen mit ihrem Schicksal auszusöhnen und ihr Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken, war der Zusammenschluß der Insassen eines Hauses zu einer Bruderschaft,[9]) die daneben aber auch den Zweck verfolgte, durch Sammlungen[10]) das Vermögen eines Hauses

---

[1]) StAM Pad. Hofkr., Nachtrag 16, Nr. 4, fol. 33 sqq.
[2]) Ebda. fol. 22.
[3]) s. S. 31; vgl. auch StAP cod. 246, fol. 39.
[4]) s. S. 23.
[5]) vgl. z. B. den Bericht über das Giershospital vom Jahre 1738, S. 23.
[6]) Dieser erhielt 5 Taler, nicht 6, wie es in der testamentarischen Bestimmung von 1400 hieß; s. S. 28.
[7]) Dieses war kein Zuchthaus im heutigen Sinne, sondern eine Einrichtung, um dem lästigen Bettelunwesen zu steuern; s. S. 57 f.
[8]) Padberg 31.
[9]) Reicke II 281, 285; Liese II 134.
[10]) s. S. 28 f.

zu erhalten oder zu erhöhen. Oft verband sich die Bruderschaft eines Ortes mit denen anderer Städte, die dann einen größeren Organisationsbezirk bildeten.[1]) Ferner brachte man in ihr nicht beneidenswertes Dasein Abwechslung und Fröhlichkeit durch die Kirmes, die stark verbreitet gewesen zu sein scheint. Seit wann sie in Paderborn gefeiert wurde, wird uns nirgends mitgeteilt. Man beging sie am zweiten Sonntag nach dem Schutzengelfest in der Nähe des Hauses.[2]) Auch die Paderborner Bürger nahmen daran teil. Wahrscheinlich wird man sie aber von den Siechen getrennt haben, um eine Ansteckung zu verhindern, wie dies auch in Dülmen geschah.[3]) Bieling[4]) berichtet nun folgendes: „Im Siechenhaus selbst wurde an den Tagen Bier geschenkt; die Siechen haben selbst gebrauet und noch 6 Fuder Bier angeschafft, auch 2 Kühe geschlachtet, und benutzen den Tag zu ihrem Gewinne. Zwischen Kapelle und Siechenhaus ist Tanz.[5]) — So riß Unordnung ein; im Jahre 1691 ist der Lärm so arg geworden, daß der Bürgermeister in einer offenen Ansprache die Bürger vor fernerer Teilnahme an der Siechenkirmeß, Siechenzehrung, warnte, worauf die Siechen dem Bürgermeister mit Klage beim Fürsten drohten[6]) ... Im Jahre 1741 endlich wurden Tanz, Spiel und Mahlzeit verboten.“[7]) Da es 1745 keine Aussätzigen mehr gab,[8]) beschloß der Stadtvorstand, wie Bieling weiter mitteilt, die Anstalt aufzuheben.[9]) Die 4 Armen, die das Haus noch bewohnten, wurden dem Giersarmenhaus überwiesen und der Fonds mit dem Vermögen dieses Hauses vereinigt, aber getrennt verwaltet. Das blieb

---

[1]) Zum Organisationsbezirk Paderborn gehörten auch die Warburger Leprosen, die jährlich zur Kirmes nach Paderborn kommen mußten, wo die „Artikel, Statuten und Privilegien“ verlesen wurden; Heidenreich WZ 68 (1910), 2, 175.

[2]) vgl. APP III 655.

[3]) Padberg 31.

[4]) WZ 28 (1869), 2, 370 f.

[5]) Die zeitlichen Pröpste der Gaukirche und die übrigen „Kirchenbedienten“ und Provisoren erhielten zur Zeit der Kirmes „so woll nach der Vesper eine Kollation als auch des anderen Tages nach gehaltenem Gottesdienst, als Messe, Predigten und Prozession eine Mahlzeit.“ Als die Siechen 1693 dieser Verpflichtung nicht nachkamen, der Propst aber darauf bestand, gab man ihm und den anderen Interessenten 2 Taler; StAM Pad. Hoffkr., Nachtrag 16, Nr. 4 fol. 28.

[6]) An diesen ist auch ein Beschwerdebrief der Siechen aus dem Jahre 1637 gerichtet, in welchem sie energisch den Vorwurf, „daß sie die Kayserlichen verrathen und die Hessen gewarnet“ hätten, zurückweisen; AVP acta 45.

[7]) Eine ausführliche Schilderung der Kirmes gibt auch Brand, Nr. 5; erwähnt wird die Paderborner Siechenkirmes bei Liese II 134 f. Auch in Dülmen fand jährlich die „Seifenbecker Kirmeß“ statt; Padberg 31.

[8]) s. S. 33.

[9]) vgl. auch StAP. cod. 246, fol. 293, 312, 320; das. fol. 321—411 zahlreiche Gesuche aus der Zeit von 1810—1819 um Aufnahme in eines der städtischen Armenhäuser.

auch in der Folgezeit so, als das Giersarmenhaus verkauft[1]) und dessen Fonds für die Unterhaltung des neu errichteten Gaukirchenarmenhauses benutzt wurde. [2]) Während das Siechenhaus dann verfiel, blieb die Kapelle noch bestehen. Bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts wurde in ihr noch Messe gelesen, 1804 wurde sie als Pulvermagazin eingerichtet und diente diesem Zweck ziemlich lange.[3]) Später wurde sie von einer Privatperson erworben, welche sie an die Eisenbahnverwaltung verkaufte; diese ließ sie im Jahre 1868 abbrechen. Nur der Name Siechenfeld erinnert noch an die Anstalt.[4])

c) Das Stadelhofer Armenhaus.

Ein weiteres Haus zur Aufnahme von Armen war das des Bertold Hadwig. Es wird zuerst im Jahre 1464 erwähnt;[5]) in diesem Jahre nämlich vermachte Kord Museke aus seinem Speicher den armen Leuten, die im Haus jenes Bertold Hadwig wohnten und später noch wohnen würden, eine jährliche Rente von 2 Schillingen. Wo das Haus gelegen hat, erfahren wir nicht; auch wird es nicht lange bestanden haben. Denn schon im Jahre 1492 stiftete Hadwig in christlicher Nächstenliebe[6]) ein neues Haus für arme Leute, indem er in der Gegend des heutigen Stadelhof für acht brave und ordentliche Arme, und zwar vier Männer und vier Frauen, ein Haus kaufte.

Dazu erließ er folgende Verfügung: Alle Bewohner sollen gleiches Recht haben, jeder ein besonderes Gemach, alle aber gemeinsame Feuerung besitzen. Die Bruderkinder des Stifters und deren Nachkommen haben das Vorrecht, in das Haus aufgenommen zu werden, müssen aber vorher die ihnen zustehende Berechtigung nachweisen. Die Domgeistlichen verzichten auf die ihnen aus diesem

---

[1]) s. S. 26.

[2]) vgl. auch die im Besitz der Stadtverwaltung befindlichen Populationslisten der Jahre 1809 und 1814, wo am Schluß der Bücher die Ausgaben für die Armen des früheren Siechenhauses getrennt aufgeführt werden; 1879 wurden noch 6 Arme aus dem Siechenfonds unterhalten; GWP Manuskript „Uebersicht" 60.

[3]) Greve, Wanderungen 32, 36. — Als die spätere Armenkommission deswegen von der Militärbehörde Entschädigung verlangte, kam es zu längeren Verhandlungen, über die Greve ebda. berichtet; vgl. auch StAP acta 565. — Holscher, WZ 44 (1886), 2, 68, nennt diese Kapelle fälschlich „Kapelle des hl. Geistes". Diese war aber eine andere und gehörte zum Hl. Geistspital; s. S. 11.

[4]) Das Siechenhaus wird erwähnt bei Brand, Beschreibung 20; Liese WZ 77 (1919), 2, 171; Richter I 174 f.; Greve, Wanderungen 32 ff.; Ludorff 75; Uhlenhuth.

[5]) AWP. cod. 170, fol. 5.

[6]) Zu diesem Motiv vgl. Meffert 422.

Hause zufließende jährliche Rente von 18 Paderborner Pfennigen und schenken sie der baulichen Unterhaltung des Spitals. Dafür sollen die acht Armen für ihre Wohltäter beten. Auch aus mehreren Häusern in der Stadt fließen diesem Hause bedeutende jährliche Renteneinkommen zu, welche mehrere Geistliche und andere Bürger dem neuen Armenhaus schenken. Das Vermögen, das die Männer und Frauen mitbringen, oder etwaige Geschenke sollen darin bleiben zum Nutzen der Lebenden und zur Erhaltung des Gebäudes. Beim Tode eines Insassen verbleibt sein Besitz nach Abzug der Begräbniskosten der baulichen Erhaltung des Hospitals. Die Domgeistlichen Johann Ghyr und Johann Hillen werden gebeten, mit zwei Bürgern die Verwaltung zu übernehmen. Nach ihrem Tode oder Rücktritt soll der Rat der Stadt die Weiterführung der Geschäfte zwei Bürgern oder nötigenfalls einem Domgeistlichen anvertrauen; diese haben den Pfründnern den nötigen Unterhalt und das Brennmaterial zu verteilen. Bei etwaigem Austritt eines Bewohners bleibt sein eingebrachtes Vermögen dem Spital. Offene Stellen sollen vom Rat ohne Bestechung und unparteiisch an würdige Arme vergeben werden.[1])

Damit besaß Paderborn ein weiteres Armenhaus; es war hervorgegangen aus einer Stiftung, die im Mittelalter in solchem Umfang häufig vorkamen, wie denn „im ganzen die Jahrhunderte zwischen den Hohenstaufen und der Reformation an Masse der Stiftungen für Arme, Kranke usw. vielleicht jeder anderen Zeit überlegen sind".[2]) Auch dieses Haus stellte schon früh und oftmals Rentenbriefe aus, ein Zeichen, daß es gut fundiert war.[3])

Wichtig ist dann auch die Erweiterung dieser Stiftung, welche im Jahre 1571 der Kanonikus am Busdorf Johann Kather vornahm. Er wollte die vorhandenen Renteneinkommen und Almosen „perpetuieren", und so stiftete er:

1. zweihundert Taler, wozu der Graf von Waldeck noch elf Taler zahlen mußte,
2. dazu nochmals zweihundert Taler, zu denen noch zehn Taler des Johann Edelherrn zu Büren kamen.

Zugleich erließ er folgende Bestimmungen: Jeden Freitag, morgens um 9 Uhr, müssen die Insassen des Hauses in der Busdorfkirche zur Messe kommen, dort Jesus Christus Dank sagen, daß er an diesem Tage die Menschen erlöste, und für die Anliegen der Bewohner von Stadt und Land Paderborn beten. Hierfür bekommen sie dann jeden Freitag nach der Messe jeder einen Mariengroschen oder sieben Paderborner Pfennige von einem besonderen Distributor, der für seine Mühe dieselbe Summe er-

[1]) StAP Urk. Nr. 198; Abschrift bei Gehrken II, fol. 128 sq.; Inhaltsangabe im GWP Stiftg. Allgemeines I, fol. 343 c; daselbst Abschrift dieser Urkunde, Stiftg. Verschiedenes I, fol. 4—6.

[2]) Roscher 83.

[3]) AWP acta 45; GWP Stiftg. Verschiedenes I, 11 a—d; StAP cod. 246, fol. 110—116; daselbst fol. 41 sq. ein ausführl. Bericht über die Insassen des Stadelhofer Armenhauses.

hält. Alle vier Wochen aber bekommt sowohl der Distributor wie jeder der acht Armen noch einen besonderen Taler ausgehändigt. Falls ein Armer ohne triftigen Grund bei der Verteilung fehlt, wird die ihm zustehende Summe an die übrigen verteilt. Als Provisoren des Hauses sollen nach dem Uebereinkommen zwischen Dechant und Kapitel des Busdorfs und dem Bürgermeister und Rat der Stadt ein Priester aus dem Busdorf[1]) und ein Paderborner Bürger fungieren, wobei den Angehörigen der Familie Kather der Vorzug eingeräumt wird. Diese Provisoren sollen die Aufsicht über das Haus ausüben und dafür sorgen, daß die Almosen von Jahr zu Jahr verbessert und vermehrt werden; auch sollen sie die übrigen Einkünfte aufzeichnen und den Armen verteilen, das nötige Brennholz liefern und das Gebäude in gutem Zustand erhalten. Von den noch ausstehenden Renten haben sie ein Verzeichnis anzulegen, damit man sehen kann, ob sie sich vermehren oder abnehmen. Und damit den Pfründnern ihre Rente pünktlich ausgezahlt werden kann, erlaubt der Bürgermeister und Rat der Stadt, daß, falls die Bürger nach ein- oder zweimaliger Mahnung ihre Schulden an das Hospital innerhalb von zwei Monaten nicht bezahlen, der Stadtdiener ohne weiteres jene Bürger pfänden kann. Beim Tode eines Insassen sollen die Provisoren sein Vermögen aufnehmen und es zum Nutzen des Hauses verkaufen. Die erledigte Stelle sollen sie mit Wissen des Kapitels und Bürgermeisters einem anderen armen Bürger oder einem rechtschaffenen Hausarmen geben, und zwar ohne jede Parteilichkeit. Der Aufzunehmende soll seinen ganzen Besitz mitbringen, zum wenigsten ein gutes Bett, einen Tisch, Stuhl und eine Kiste. Die Bewohner des Hauses sollen in Gottesfurcht und freundschaftlich untereinander leben. Wenn aber einer zu Streitigkeiten neigt, soll er eine zeitlang des Hauses verwiesen werden; falls er auf eine zweimalige Verwarnung nicht hört, ist er zu suspendieren. Ist auch diese Maßnahme erfolglos, soll er der Stelle ganz entsetzt werden.

Am 5. November jeden Jahres müssen der Distributor und die zwei Provisoren im Kapitelhause des Busdorfs im Beisein des Dechanten und des Rates den Jahresbericht erstatten. Für die Prüfung desselben erhalten das Kapitel 2 Mark, der regierende Bürgermeister, die Provisoren und der Distributor je 1 Mark. Die übrigbleibenden Almosen sollen sorgfältig aufbewahrt und die übrigen Gelder zur Verbesserung der Renten angelegt werden.[2])

Im Jahre 1854 vermacht Heinrich zum Erdtkampe den 8 Armen im Stadelhof 20 Mark (1 Mark = 21 Schillinge).[3]) Auch

---

[1]) vgl. auch WZ 65 (1907), 2, 84; diese Aufsicht übte das Busdorfstift bis zu seiner Aufhebung im Jahre 1810 aus; Richter I 173 Anm. 5.

[2]) AVP acta 45; Abschrift dieser Urkunde und Auszug derselben im GVP Stiftg. Allgemeines I 343 f—k; daselbst Stiftg. Verschiedenes I, fol. 8—11.

[3]) AVP acta 45; GVP Stiftg. Allgemeines I, 343 e

in den folgenden Jahrzehnten hören wir von vereinzelten Schenkungen an das Haus,[1]) das von allen bürgerlichen Lasten befreit war.[2]) Wahrscheinlich wird zu diesem auch das Haus als Eigentum gehört haben, welches 1726 die Provisoren des Stadelhofer Armenhauses in Verbindung mit dem Provisor des Wiecksarmenhauses,[3]) der zu einem Drittel beteiligt war, für 100 Taler verkaufen. Der Käufer Heinrich Günter verpflichtet sich, diese Summe innerhalb von fünf Jahren auf Michael in Höhe von jeweils 20 Talern zu bezahlen.[4]) In späterer Zeit scheint das Haus auch feste Korneinnahmen gehabt zu haben. So bekam es 1803 zusammen mit dem Stift Heerse vom Universitätshaus in Paderborn 4 Scheffel Roggen, 6 Scheffel Gerste und 12 Scheffel Hafer.[5])

Im Jahre 1616 fiel das Haus wie auch das Giershospital[6]) dem großen Uekernbrand zum Opfer;[7]) es scheint sofort wieder aufgebaut zu sein, wenn auch urkundlich nichts darüber mitgeteilt ist. Bis zum Jahre 1827 diente es dem vom Stifter gewidmeten Zweck; in jenem Jahre wurde es von der damaligen Armenkommission[8]) an den Ackersmann Konrad Apen für 618 Taler verkauft.[9]) Der Erlös floß mit dem Fonds dem Gaukirchenarmenhaus zu, das gerade neu eingerichtet war,[10]) und in dem auch in der Folgezeit weiter 8 Arme aus diesem Fonds unterhalten wurden.[11]) Noch heute steht das Stadelhofer Armenhaus; es ist das Haus Am Stadelhof Nr. 30.[12])

f) Das Wiecksarmenhaus.

Eine andere milde Stiftung für die Armen der Stadt Paderborn war das Armenhaus, welches Kaspar von der Wieck im

---

[1]) AVP. acta 45; GVP Stiftg. Allgemeines I, 343 f—k.
[2]) GVP Stiftg. Verschiedenes I, fol. 15.
[3]) s. S. 38 ff.
[4]) StAP Urk. Nr. 539.
[5]) WZ 69 (1911), 2, 122.
[6]) s. S. 26.
[7]) Greve, Wanderungen 36 f.
[8]) s. S. 82.
[9]) Grundbuch des Amtsgerichts Paderborn Nr. 40, fol. 65; Repert. Bd. 1002.
[10]) s. S. 82.
[11]) GVP Manuskript „Uebersicht" 60.
[12]) Da im Jahre 1810 das Busdorfstift aufgehoben wurde und damit dessen Aufsichtsrecht aufhörte (s. S. 37 Anm. 1), nahm die bischöfliche Behörde 1864 bei den Verhandlungen über die Verwaltung der Stiftungen ein Mitverwaltungsrecht auch an dieser Stiftung in Anspruch; GVP Stiftg. Allgem. II, fol. 442. — Erwähnt wird das Stadelhofer Armenhaus bei Brand, Beschreibung 21 u. Kreisanzeiger Nr. 5; Richter I 173 Anm. 5; Liese WZ 77 (1919), 2, 171; Uhlenhuth; Ludorff 75; Greve nennt es nicht.

Jahre 1583 zum Wohl der Armen der Stadt auf dem Kamp erbaute. Es hatte eine Küche und Stube und vier getrennte Kammern; darin sollten vier ehrbare arme alte Frauen, die Witwe waren und bleiben sollten, freie Wohnung finden. Zu dem Zwecke stiftete der Gründer des Hauses tausend Taler, und mit Zustimmung des Rates der Stadt Paderborn sollte das Haus von allen städtischen Lasten und Ausgaben für immer befreit sein. Der älteste Stadtdiener oder — bei dessen Verhinderung — der nächste unter ihm soll die armen Frauen mit gutem trockenen Brennholz und Kohlen ausreichend versorgen und dafür 10 Taler verwenden, deren Ausgabe er nachzuweisen hat. Außerdem soll er den vier Frauen an allen Sonntagen des ganzen Jahres in der Gaukirche, wo sie einen besonders zugewiesenen Platz haben, einen Schneckenberger geben und an den vier Hochzeiten zwischen 9 und 10 Uhr vormittags neben dem Schneckenberger noch einen Ortstaler, mit dem sie sich in harmloser Weise Freude verschaffen dürfen. Falls eine Frau durch Krankheit verhindert ist, sollen ihr die anderen das Geld mitbringen. Beim Tode einer Frau soll der Stadtdiener die für sie bestimmte Geldspende nicht auszahlen, sondern aufbewahren. Seine Pflicht ist es auch, für die Erhaltung des Gebäudes zu sorgen; gegebenenfalls darf er jährlich dafür 2 Taler verwenden. Auf Michaelis hat er dem Bürgermeister und dem Patron dieser Stiftung Rechenschaft abzulegen und die Eintreibung der Zinsen für das entliehene Geld zu besorgen, wofür er jährlich 2 Taler erhält. Dieselbe Summe erhält der Bürgermeister für die Prüfung des Jahresberichts. Für seine sonstigen Mühen erhält der Diener außerdem noch 3 Taler. Läßt er sich etwas zuschulden kommen, so kann der Patron einen anderen einsetzen. Der Stadtdiener war also gewissermaßen der Provisor des Hauses, während die Oberaufsicht wieder bei dem jeweiligen Bürgermeister lag.

Solange es Nachkommen der Familie Wieck gibt, soll die Präsentation der Armen und das Patronatsrecht dem ältesten Familienmitglied gebühren. Falls aber die Familie Wieck ausstirbt, soll die Aufsicht und Verwaltung des Armenhauses dem Bürgermeister allein zustehen.

Die Frauen haben die Pflicht, jeden Morgen eine halbe Stunde in der Kirche für die ganze Christenheit und besonders für die Stadt Paderborn und die Patrone dieser Stiftung zu beten. Auch sollen sie gehalten sein, stets ein gottesfürchtiges, tadelsfreies und friedliches Leben untereinander zu führen, insbesondere sich bei Krankheit bis zum Tode gegenseitig zu unterstützen. Sollte sich eine Frau nicht nach Gebühr benehmen, dann steht dem Patron das Recht zu, sie aus dem Hause zu verweisen und ihr die Rente zu entziehen. Es wird ferner ein Mindestmaß an Besitz vorgeschrieben, den die Frauen bei der Aufnahme ins Haus mitbringen müssen: ein gutes Bett, einen Tontopf und einen Kessel aus Kupfer oder Messing in Größe von drei oder vier Maßen. Nach dem Tode einer Frau sollen diese Sachen sowie die Kleider

und der sonstige Besitz der Verstorbenen vom Patron verkauft und alsbald zur Verbesserung der Renten angelegt werden.[1])

Im Jahre 1659 legiert Heinrich Berringer den Wiecksarmen eine jährliche Rente von 6 Talern, die bis dahin Thomas Krome aus Driburg dem Johannes Bußmann zu zahlen hatte.[2]) Eine weitere Einnahmequelle für das Haus bildeten in der Folgezeit die Zinsen des ausgeliehenen Geldes; stellte doch dies Haus, wie auch die übrigen Hospitäler, zahlreiche Rentenbriefe aus.[3]) Doch kamen in der Folgezeit die Zinsen sehr schlecht ein. Denn in dem schon mehrmals genannten Visitationsbericht von 1695[4]) heißt es, daß die Einkünfte des Giershospitals,[5]) des Stadelhofer und des Wiecksarmenhauses schlecht eingetrieben würden, daß insbesondere die Renten nach Ausweis der Rechnungsbücher im Rückstande blieben, da viele Schuldner inzwischen verarmt und die Kapitalien dadurch verschwunden seien.[6]) Im Jahre 1828 wurde das Haus für 300 Taler von der Armenkommission[7]) verkauft;[8]) diese Summe wurde zur Einrichtung des Gaukirchenarmenhauses verwendet, während der Fonds bestehen blieb, und vom Direktor des neuen Armenhauses, der zugleich Mitglied der Armenkommission war, verwaltet.[9]) Das frühere Wiecksarmenhaus ist das jetzige Haus in der Schäfergasse Nr. 9.[10])

g) Das Beginenhaus.

Eine besondere Stellung im mittelalterlichen Armenwesen nehmen die Beginen ein, deren Name bis heute noch nicht restlos

---

[1]) Abschriftlich im StAM Pad. Hofkr., Nachtr. 16, Nr. 4, fol. 43—45; desgl. bei Gehrken II, fol. 213—218 u. AWP acta 45.

[2]) AWP acta 45.

[3]) Im AWP acta 45; StAP cod. 246, fol. 117—119. Im Jahre 1678 lieh sich z. B. der Paderborner Bürger Lovis Steven vom Provisor des Wiecksarmenhauses 40 Taler gegen 2 Taler Zinsen; StAP Urk. Nr. 513.

[4]) s. S. 32 Anm. 6.

[5]) s. S. 23 Anm. 6.

[6]) Außer den stiftungsmäßigen Unterstützungen erhielten die vier Frauen von 1810—1812 aus dem Fonds des aufgehobenen Klosters Gaukirchen auf Lichtmeß 14 Würste und 8 Pfund Brot; StAP acta 514 a.

[7]) s. S. 82.

[8]) Grundbuch des Amtsgerichts Paderborn Nr. 79, fol. 150; Repert. Bd. 921, fol. 11.

[9]) GWP Manuskript „Uebersicht" 5, 60; im Jahre 1878 betrugen die Zinsen dieses Fonds 1426, 50 M., ebda.

[10]) Das Wiecksarmenhaus wird erwähnt bei Brand, Beschreibung 21; Kreisanzeiger Nr. 5; Richter I 177; Liese, WZ 77, (1919), 2, 171; Ludorff 75; Uhlenhuth; nach Greve, Wanderungen 37, trug es auch den Namen „Milljönerhaus".

aufgeklärt ist.[1]) Während sie in der ersten Zeit meist eine Art klösterlicher Gemeinschaft bildeten, allerdings ohne Gelübde und klostermäßige Uebungen,[2]) und sich der Unterweisung von jungen Mädchen und der ambulanten Krankenpflege widmeten,[3]) waren die Beginenhäuser später vielfach Verpflegungs- und Versorgungsstellen für arme Frauen.[4])

Von Beginen in Paderborn hören wir erstlich in einer Urkunde des Jahres 1298.[5]) In dieser bezeugt der Domschatzmeister Georg, daß die Begine Hildburg aus Weringhausen, einem ehemaligen Dorf bei Erwitte, dem Hospital zum hl. Paulus[6]) zwei Stücke Land verkauft hat. Ein Beginenhaus wird zuerst im Jahre 1332 erwähnt; es war dies ein Haus, welches der bischöflichen Kurie gehörte und schon einige Zeit von Beginen bewohnt war; im genannten Jahre wurde es den beiden ersten Vikarien eingeräumt.[7]) Ob dies Haus schon ein Versorgungsheim war wie das spätere, ist nicht mehr festzustellen. Dann hören wir wieder von einem Beginenhaus in einer Urkunde aus dem Jahre 1409. Darin gibt der Paderborner Rat und Magistrat kund und zu wissen, daß er das Beginenhaus in der Grube dem Göddeke aus Büren gegen eine jährliche Abgabe von 17 Schillingen überlassen hat.[8]) 1418 wird urkundlich bezeugt, daß der Magistrat der Stadt Paderborn das Haus, das in der Grube hinter dem Haus des Hermann Katerbeck lag, an Konrad Peters, den Provisor des Osternhospitals, verkauft hat. Peters verspricht, das Haus in gutem Zustand zu erhalten und in dasselbe 8 Frauen oder Jungfrauen aufzunehmen; diese müssen Bürgerinnen oder Kinder von Paderborner Bürgern und in der Stadt verarmt sein oder doch, um Gott zu dienen, in dem Hause wohnen wollen. Ferner verspricht Peters, dem Hause jährlich eine Rente von 1 Gulden, einen Malter Malz für Getränke und 2 Mark für Holz und Kohlen zu geben, auch sonstige Gaben für die Insassen anzunehmen und zu ihrem Nutzen zu verwerten. Dafür verpflichtet sich der Magistrat, die Anstalt in seinen Schutz zu nehmen. Auch die Nachfolger Peters', die jeweiligen Provisoren des Giershospitals, sollen, ohne die Rechte und Privilegien der Armen des Nikolaushospitals zu verletzen, sorgfältig über das Wohl des Beginenhauses und seiner Bewohner wachen. Es wird außerdem eine Oberin oder Meisterin bestellt, welcher die Beginen zu gehorchen haben. Zu seinen Lebzeiten entscheidet Konrad Peters über die Aufnahme der Frauen;

---

[1]) Liese II 75.
[2]) Meffert 338—341, 345; Liese II 77.
[3]) Liese II 77.
[4]) vgl. Liese II 77; Uhlhorn 464 f.; Bücher 274.
[5]) WUB IV 2, Nr. 2536; vgl. auch S. 5 Anm. 6.
[6]) Dies ist das alte Abdinghofer Hospital; s. S. 5 Anm. 6; S. 8 Anm. 6!
[7]) StAM Pad. Urk., Nr. 576; AWP cod. 57, fol. 25; Holscher, WZ 44 (1886), 2, 69.
[8]) StAP Urk. Nr. 84.

nach seinem Tode geht dies Recht auf den Magistrat über.[1]) Aus dieser letzten Bestimmung geht also hervor, daß auch dieses Haus der städtischen Aufsicht unterstand. Das lag nämlich durchaus im Interesse der Stadt; denn da die Beginen, wie oben erwähnt, auch die Krankenpflege ausübten, gewann die Stadt leicht geübtes Pflegepersonal für die Betreuung der Kranken.[2]) Ueberhaupt suchten die Räte einer Stadt, wohl aus diesem Grunde, den weltlichen Charakter der Beginen aufrecht zu erhalten.[3])

Wie die anderen Hospitäler bezog auch das Beginenhaus einen Teil seiner Einkünfte aus dem Geldverleih. So beurkundet 1445 der Paderborner Bürger Peter Klare, daß er jährlich 5 Schillinge Zinsen an das Beginenhaus in der Grube zu zahlen habe.[4]) In einer Urkunde des Jahres 1446 lesen wir wieder von einer Schuldverschreibung über 24 Mark, welche Konrad Molner jährlich mit 20 Schillingen dem Beginenhause zu verzinsen hat.[5]) Im Jahre 1451 empfängt die Bürgerin Ilse Rheyner von den Provisoren des Giershospitals zwanzig rheinische Gulden gegen fünfzehn Schilling Jahresrente, von denen sie 12 an das Giershospital, die restlichen 3 an das Beginenhaus in der Grube zu zahlen hat.[6]) 1458 übergibt die Witwe Beren dem Beginenhaus einen Schuldbrief über 14 Mark, den Konrad Richter bis dahin mit einer jährlichen Rente von 1 Mark an Heinrich von Rameshusen verzinst hatte,[7]) und im Jahre 1462 schenkt Hans Bödeker dem Beginenhaus die Zinsen einer Summe Geldes, die er dem Bürger Hermann Vogelsack geliehen hatte.[8]) Schließlich wird das Beginenhaus noch 1481,[9]) 1488,[10]) 1660[11]) und 1663[12]) urkundlich erwähnt. Seit jener Zeit hören wir nichts mehr von ihm, wie diese Häuser überhaupt damals in Deutschland langsam verschwinden.[13])

---

[1]) StAP Urk. Nr. 96.
[2]) Liese II 77.
[3]) Bücher II 274, 279; Roscher 83.
[4]) StAP Urk. Nr. 130.
[5]) StAP Urk. Nr. 132.
[6]) StAP Urk. Nr. 139.
[7]) AVP cod. 171, fol. 12.
[8]) StAP Urk. Nr. 155 und 158.
[9]) StAP Urk. Nr. 177.
[10]) StAP Urk. Nr. 186.
[11]) AVP acta 45.
[12]) StAP cod. 220, fol. 304.
[13]) Liese II 79. — Erwähnt wird das Beginenhaus bei Brand, Beschreibung 21; Kreisanzeiger Nr. 2; Richter I 177 f.; Greve, Wanderungen 37; Holscher, WZ 44 (1886), 2,69; Ludorff 75; Uhlenhuth.

h) Das Boltensche Armenhaus.

Aus dem 16. Jahrhundert — das Jahr ist nicht genau zu ermitteln — stammt auch noch die Stiftung Bolten. Damals vermachte der Paderborner Domvikar Georg Bolten drei armen Frauen sein Haus auf den Uekern zur freien Wohnung mit einem Kapital von 140 Talern. Von den Zinsen dieser Summe sollte das Haus in gutem baulichen Zustand erhalten und die 3 Frauen unterhalten werden. Der Inspektor der Stiftung sollte der Nachfolger in der Vikarie sein.[1]) Aus einem Bericht des Jahres 1813 geht nun hervor, daß das Haus schon lange nicht mehr mit 3 Frauen besetzt wurde, sondern in Meierstatt gegeben war. Auch betrug das Kapital im selben Jahr nur noch 72 Taler; wo der übrige Teil geblieben sei, lasse sich nicht mehr feststellen. Die Zinsen aus dieser Summe seien in den letzten Jahren vor der Abfassung des Berichtes an Hausarme, sowohl Männer wie Frauen, verteilt worden.[2]) 1856 betrug das Kapital etwas mehr als das Anfangskapital. Doch wurde an das Gaukirchenarmenhaus der Zinsertrag abgeführt, von dem noch 1864 drei arme Frauen unterstützt wurden.[3])

i) Das Mennensche Armenhaus.

Dieses Armenhaus verdankt seine Entstehung der Stiftung der Elisabeth Mennen, gen. Beringer. Sie vermachte 1652 in ihrem Testament den Armen 4000 Reichstaler mit der Bestimmung, daß gleich nach ihrem Tode von jener Summe in der Stadt Paderborn ein Armenhaus gekauft würde und darin so viele arme Leute Unterkunft finden sollten, daß jede Person von den Zinsen jährlich 20 Taler bekommen konnte.[4]) Wann dieses Haus gekauft worden ist, erfahren wir nicht. Jedenfalls ist es erst nach 1681 errichtet worden; denn in jenem Jahre verkaufen die Bürger Moritz

---

[1]) GVP Stiftg. Allgem. II, fol. 207. — Nach Linneborn: Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen, 3. Bd., Heft. 2, 64, steht bei dem Einnahmeregister dieses Hospitals die Bemerkung: „Hoc hospitale fundatum est pro tribus pauperibus foeminis ad laborandum inhabilibus a Rdo. d. Georgio Bolten quondam secundo vicario cathedralis ecclesiae Paderbornensis tenore fundationis." Wo sich die von Linneborn aufgeführten Akten jetzt befinden, ist nicht zu ermitteln.

[2]) GVP Stiftg. Allgem. II, fol. 207.

[3]) GVP Stiftg. Allgem. II, fol. 249. — Das Boltensche Armenhaus wird kurz erwähnt bei Ludorff 75; Uhlenhuth; StAP acta 512 b. Im Jahre 1875 brannte das Haus ab.

[4]) StAP cod. 244, fol. 221—222. Schuldbriefe dieser Stiftung daselbst fol. 251 -262; degl. cod. 245 fol. 39 sqq., 87, 219, 339, 347 sqq., 357 sqq., 373 sqq., 384—390.

Güntz und Johannes Horhusen als Vormünder der Kinder des Konrad Bartholomäus den Paderborner bischöflichen Oberprovisoren und Verwaltern der allgemeinen Almosen [1]) für die Mennenschen Armen einen Garten hinter dem Giershospital,[2]) der jenen Kindern gehörte, für 250 Taler. Die Käufer sollen den Garten mit allen Lasten übernehmen und ihn als Eigentum besitzen.[3])

Nach einem Bericht[4]) des Jahres 1813 betrugen die Kapitalien dieser Stiftung 8740 Taler 14 Ggr.; im selben Jahre waren 9 Witwer in dem Hause, die zusammen 180 Taler bekamen, also jeder entsprechend dem Willen der Stifterin 20 Taler. Die Armen mußten vor ihrer Aufnahme ein Zeugnis ihres Pfarrers über ihre Bedürftigkeit beibringen.[5]) Bis zu seiner Aufhebung im Jahre 1810 übte das Domkapitel die Aufsicht über dieses Armenhaus aus,[6]) danach die Armenkommission; diese verkaufte 1815 das Haus an den Aktuar Koch.[7]) Der Fonds wurde später mit der Verkaufssumme[8]) an das Gaukirchenarmenhaus überwiesen und dort getrennt von den Kapitalien der anderen Stiftungen verwaltet.[9])

---

[1]) Es gehörte also zu den Eleemosynariestiftungen, die den bischöflichen Eleemosynarii unterstanden; vgl. S. 62 ff.

[2]) Diese Angabe ist sehr wichtig: denn tatsächlich lag das spätere Mennensche Armenhaus hinter dem Giershospital; es ist das jetzige Haus Am Stadelhof Nr. 4, neben welchem das frühere Giershospital, jetzt Am Stadelhof. Nr. 2 liegt; vgl. S. 26 Anm. 7.

[3]) StAP. cod. 244, fol. 231; cod. 245 fol. 377 sq.; cod. 246, fol. 128—130.

[4]) GVP Stiftg. Allgem. II, fol. 202.

[5]) Ebda.

[6]) Richter I 173 Anm. 5.

[7]) Grundbuch des Amtsgerichts Paderborn, Bd. 107, fol. 166; Repert. 1411; vgl. auch S. 82.

[8]) Der Verkaufswert dieses und des Giersarmenhauses (s. S. 26) betrug nach der Mitteilung des Bürgermeisters Franckenberg 46 zusammen 3090 Taler.

[9]) GVP Manuskript „Uebersicht" 60.

2. Kapitel:
Der Kampf gegen das Bettelunwesen.

a) Gründe für den Niedergang Paderborns.

Schon früher[1]) hatten wir gesehen, daß die Stadt Paderborn im 17. und 18. Jahrhundert verarmt war. Dieser Niedergang setzte aber schon viel früher ein. Während Paderborn bis zum Ende des 14. Jahrhunderts an dem allgemeinen Aufschwung teilgenommen hatte, der für alle deutschen Städte des Mittelalters charakteristisch ist,[2]) begann schon im 15. Jahrhundert der Abstieg der Stadt. Er hatte seinen Grund teilweise in den verschiedenen Fehden, in welche die Stadt verwickelt wurde.[3]) Ferner brachten der mehrmalige Ausbruch der Pest und mehrere gewaltige Feuersbrünste furchtbares Unglück über Paderborn.[4]) Auch die Religionskämpfe des 16. Jahrhunderts schwächten die Kraft der Stadt.[5]) Insbesondere aber zog der Dreißigjährige Krieg namenloses Elend über Land und Stadt Paderborn nach sich,[6]) und durch den Siebenjährigen Krieg wurde die Stadt abermals hart mitgenommen.[7])

Ein weiterer Grund für die Verarmung der Bevölkerung war die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die schon im 14. Jahrhundert einsetzte. Während des Hochmittelalters gab es fast nur eine „natürliche Armut",[8]) die ihre Ursache meist in Naturkatastrophen, Mißwachs, Feuersbrunst, Ueberschwemmungen u. a. hatte. Die Zahl der Armen war allgemein verhältnismäßig gering; sie wurden betreut in den Hospitälern oder in den Genossenschaften und Bruderschaften, worüber wir später noch sprechen werden. In diesem Zustand trat im 14. Jahrhundert allmählich ein Wandel ein. Damals begann besonders in den Städten

---

[1]) s. S. 23, 29, 40.
[2]) Richter I 113; Häpke 30; Kötzschke 87.
[3]) Richter I 101.
[4]) Richter I 113 f., II 187; Greve, Wanderungen 36 f.
[5]) Bessen II 9, 138; Richter I 115—129, II 30—38.
[6]) Vgl. Richter II 246—293. Wie furchtbar dieser Krieg sich für Paderborn ausgewirkt hat, spiegelt auch das Klagelied des Jakob Balde wieder:
„Fortasse arenas litoris aut noto
Ciente fluctus enumerem maris,
Sed non Paderbornae dolores
Metiar." — Die Uebersetzung von Richter lautet: „Zählen möchte ich vielleicht die Sandkörner am Meeresstrand oder die Wogen, welche der Süd erregt; doch der Paderstadt Leiden werde ich nimmer ermessen."
[7]) Stoffers 33 f., 46 ff., 56, 89.
[8]) Uhlhorn 502.

die Naturalwirtschaft von der Geldwirtschaft verdrängt zu werden.[1]) Die Folge war, daß sich das Kapital in der Hand weniger ansammelte,[2]) während auf der anderen Seite die Handwerker und Kaufleute teilweise verarmten. Die Zünfte schlossen sich immer mehr ab, so daß nur wenige trotz ordnungsgemäßer Ausbildung Meister werden konnten.[3]) Hinzu kam, daß sich auch auf dem Lande Proletariat bildete; der Boden war nämlich schon zur Genüge im Laufe der Zeit unter die nachgeborenen Söhne verteilt worden, weshalb eine weitere Teilung nicht mehr möglich war. Jenes arme Landvolk drängte nun auch in die Städte, wo es am ersten leben zu können hoffte.[4]) Diese ganze Entwicklung machte auch Paderborn durch; zahlreiche Leibeigene zogen in die Stadt.[5]) Ein weiteres Uebel war auch der übertriebene Luxus, der bei Hochzeiten, Kindtaufen und anderen Familienfeiern herrschte. Im Jahre 1579 sah sich deshalb der Rat der Stadt veranlaßt, einschränkende Bestimmungen für solche Feste zu geben.[6])

Ueberschaut man nun noch einmal alle diese Tatsachen, so ist es kein Wunder, daß die Bevölkerung von Stadt und Land Paderborn verarmte, und daß zahllose Menschen zum Bettelstab griffen, um das Leben zu fristen. Eine große Zahl Bettler, zu denen sich auch zahlreiche zweifelhafte Elemente gesellten, durchzog nun lange Zeit das Paderborner Hochstift und bildete eine furchtbare Landplage. Unter dieser hatte Paderborn besonders zu leiden. Deshalb erfolgten viele Verordnungen, die dem Bettelunwesen zu steuern versuchten.

b) Verordnungen gegen das Bettelunwesen.

Die erste Verfügung dieser Art ist die des Bischofs Dietrich aus dem Jahre 1590. Es war ihm bekannt geworden, daß sich im Hochstift Paderborn zuweilen allerlei Bettler, Müßiggänger und Aussätzige, die anderwärts schon wegen ihres anstößigen Lebenswandels ausgewiesen waren, herumtrieben. Um nun den Zuzug solcher Personen und die dadurch hervorgerufene Benachteiligung der Armen und Aussätzigen des Paderborner Stifts zu verhindern, hatte er gleich entsprechende Vorschriften an seine Beamten und die übrigen Landesbewohner gegeben.[7]) Diese Verord-

[1]) Häpke 41; Kötzschke 89; Laum 149; Liese I 206.
[2]) Kötzschke 125; Liese I 214.
[3]) Liese I 206; vgl. auch Häpke 48 f., 51; Bücher 248.
[4]) Uhlhorn 503.
[5]) Richter I 135.
[6]) StAP cod. 1, fol. 151—154; Abschrift bei Gehrken I, Anhang 157 f. — Anderwärts herrschte damals ähnlicher Luxus; vgl. Kriegk 192 f., 242.
[7]) StAP cod. 211, fol. 409 sq; desgl. StAM Pad. Hofkanzlei 24, Nr. 1, fol. 1 sqq.

nungen wiederholen der Rat und Kanzler des Bischofs Ferdinand am 29. Mai 1620 und befehlen den Drosten, Amtsleuten, Rentmeistern, Bürgermeistern, Räten und Untertanen, sorgfältig auf die einwandernden Bettler zu achten und sie sofort wieder aus dem Lande zu entfernen, wenn sie sich nicht glaubwürdig ausweisen könnten. Auf diese Weise sollten den einheimischen Armen und Aussätzigen die Almosen erhalten bleiben.[1])

Besonders üppig blühte natürlich das Bettelunwesen in den unruhigen und unglücklichen Zeiten des Dreißigjährigen Krieges. Landlos und flüchtig zogen viele Menschen, insbesondere desertierte Soldaten, durch die Länder, um sich durch Betteln und Diebstahl zu ernähren. Gegen diese fremden Bettler wenden sich zwei Beschwerden der Paderborner Bürger aus dem Jahre 1650[2]) und 1652;[3]) sie beklagen sich darüber, daß so viele Soldaten, Frauen und Kinder in der Stadt sind, ja, daß die fremden Bettler haufenweise in Paderborn eingelassen werden. Darum bitten sie dringend um Schutzmaßnahmen.

Auch in der Folgezeit dauerte das Bettelunwesen im Stift Paderborn an, wie die Verordnungen des Jahres 1709,[4]) 1710[5]) und die Verfügung des Bischofs Klemens August vom 23. August 1720[6]) beweisen. In der letzteren wird den Behörden aller Städte

[1]) StAP Urk. Nr. 413; am 26. August bitten darauf die Aussätzigen, die schon im Stift Paderborn wohnten, um Bestätigung des ihnen früher von Bischof Dietrich verliehenen Privilegs, auch in Zukunft Almosen sammeln zu dürfen; StAM Pad. Hofkanzlei 24, Nr. 1, fol. 5 sq. — Die Urkunde vom 29. Mai 1620 wird in fast genau derselben Fassung wiederholt am 12. September desselben Jahres, Pad. Hofkanzlei 24, Nr. 1, fol. 7 sqq., und im Jahre 1663, StAP Urk. Nr. 495.

[2]) StAP cod. 14, fol. 99.

[3]) StAP cod. 14, fol. 152. Diese beiden Beschwerden werden auch erwähnt bei Richter II 297; vgl. auch StAP cod. 20, fol. 55 sq. — Wie sehr damals das Betteln in Blüte stand, geht auch aus dem Protokoll des Jahres 1692 über die Visitation der Armenhäuser hervor (vgl. S. 23 Anm. 4). Dort berichtet Tölle Becker, der Provisor des Giershospitals, folgendes: Nach dem Tode eines Insassen dieses Armenhauses habe der Bürgermeister Hölscher mehreren armen Bürgern aus Paderborn die Stelle angeboten. Doch hätten sie es abgelehnt, in das Giershospital aufgenommen zu werden, lieber wollten sie sich das Betteln weiter gefallen lassen. Um die Stelle aber nicht unbesetzt zu lassen, sei der Bürgermeister an einen Mann aus Altenbeken herangetreten, sie einzunehmen. Da jedoch nach der Stiftungsurkunde nur Paderborner Bürgern die Aufnahme zustand, mußte dem Johann Wust aus Altenbeken erst das Bürgerrecht von Paderborn verliehen werden, ehe er in das Hospital aufgenommen werden konnte; StAP cod. 246, fol. 36.

[4]) StAP cod. 221, fol. 407; vgl. auch StAM Pad. Hofkr., Nachtr. 17, Nr. 2, fol. 1.

[5]) StAP cod. 221, fol. 414.

[6]) AWP cod. 183, Nr. 222; diese Verordnung befindet sich nochmals im selben cod. unter Nr. 596, desgl. im cod. 184, Nr. 32 und Nr. 279. — Schon im Januar 1720 war eine Verordnung „wegen Ab- und Ausweisung allerhand Landstreicher . . ., Vaganten, Bettler und liederlichen Gesindels" ergangen; AWP cod. 184, Nr. 36; desgl. cod. 215, Nr. 92 und Pad. Hofkr., Nachtr. 17, Nr. 2, fol. 6—8 u. 10—12.

und Dörfer befohlen, eine Liste der in den einzelnen Orten geborenen wirklichen Bettler anzulegen, um so das Betteln, die Diebereien und Gewalttaten auswärtiger und einheimischer Müßiggänger und Landstreicher zu unterbinden. Diese sollen sich ihr Brot durch Arbeiten verdienen. Falls sie sich widersetzen, sind sie beim erstenmal 3 Tage an den Pfahl zu setzen und mit Wasser und wenig Brot zu speisen; beim zweitenmal sind sie des Landes zu verweisen, und bei unerlaubter Rückkehr sind sie dem Scharfrichter zu übergeben. Nur die Personen dürfen betteln, die einen gültigen Ausweis der Behörden besitzen. Können sie das Attest nicht vorlegen, so sind sie der nächsten Polizeistelle zu melden, welche sie sofort über die Grenze bringen muß. Geben die Untertanen milde Gaben an Bettler, die jene schriftliche Bescheinigung nicht besitzen, werden sie mit 10 Goldgulden bestraft. Doch um mit einem Schlag alles Gesindel aus dem Land zu weisen, wird den Bürgermeistern und dem Rat der Städte bei einer Strafe von 50 Goldgulden befohlen, am 1. Oktober desselben Jahres in allen Städten, Dörfern und Flecken des Hochstiftes alle Häuser zu durchsuchen, die ertappten fremden Bettler und Landstreicher verhaften und von Ort zu Ort über die Grenze bringen zu lassen. Vierzehn Tage später ist ein Bericht über die Durchführung dieser Maßnahmen an die Regierung in Paderborn zu senden.

Ein ähnlicher ausführlicher Erlaß vom 1. September 1738 bestimmt u. a., daß die einheimischen wirklichen Armen einen Ausweis und ein Blechschild besitzen müssen, auf dem ihr Name und ihr Wohnort angegeben ist. Dieses Schild müssen sie beim Almosensammeln offen auf der Brust tragen, sofern sie sich nicht der Strafe des Pfahles aussetzen wollen.[1])

Im Jahre 1734 werden zum erstenmal eingehende Bestimmungen über den Aufenthalt und die Ausweisung der herumziehenden Pack- und Betteljuden erlassen;[2]) schon am 15. September 1738 erscheint ein neues Gesetz,[3]) dessen wichtigste Verfügungen folgende sind: Den Betteljuden ist der Aufenthalt im Stift Paderborn untersagt; wird ein Jude ertappt, ist er sofort zu verhaften und über die Grenze zu bringen; seine Kleider müssen verbrannt werden. Kehrt der Ertappte wieder ins Stift zurück, soll er mit dem Brandmal bestraft und ausgewiesen, beim dritten Versuch jedoch gehängt werden. Den Beamten wird bei Strafe von 50 Reichstalern verboten, einen Juden ins Land zu lassen. Falls ein Bauer einen Juden sieht, muß er ihn sofort anzeigen; dieselbe Pflicht haben die Wirte und Herbergsbesitzer; erstatten sie keine Anzeige, soll ihnen die Erlaubnis, eine Wirtschaft zu führen, entzogen werden. Dazu erhalten sie noch eine Gefängnisstrafe von 14 Tagen. Wenn Bürger oder Beamte einen Betteljuden nicht sofort vor Gericht bringen, werden sie mit 24 Reichstalern be-

[1]) AWP cod. 215, fol. 202—204.
[2]) Landesverordnungen 3. Bd., 35—40.
[3]) AWP cod. 182, fol. 633—643; cod. 215, fol. 204—206.

straft, bezw. ihres Amtes enthoben. Ganz allgemein soll es keinem Menschen unehrenhaft erscheinen, einen Betteljuden vor Gericht zu bringen, vielmehr soll es als eine im Interesse des Gemeinwohles verrichtete und daher lobenswerte Handlung angesehen werden.

Alle diese Verordnungen scheinen aber nicht recht wirksam gewesen zu sein; denn schon im Jahre 1750 erläßt der Bischof für das Hochstift Paderborn eine andere, noch weit ausführlichere Verordnung gegen Vagabunden und Bettler.[1]) Darin wird unter Androhung schwerer Strafen u. a. befohlen, daß die Wirtschaften und Herbergen nur noch privilegierte Schilder aushängen dürfen, z. B. „Im privilegierten roten Kreuz", „Im privilegierten weißen Pferd", während der Gebrauch nichtprivilegierter Schilder, wie „Im roten Kreuz" oder „Im weißen Pferd", unstatthaft ist. Insbesondere wird eine Visitation der Wirtshäuser bei Jahrmärkten und Prozessionen angeordnet. Die Strafe für arbeitsscheue und gesunde Bettler ist die Ueberweisung in das 1738 errichtete „Zuchthaus"[2]) oder körperliche Arbeit.

Daß das Bettelunwesen und die Diebereien damals wirklich unerträglich gewesen sein müssen, zeigen auch wieder die Verordnungen aus den Jahren 1764,[3]) 1765,[4]) 1779[5]) und 1780.[6]) Durch das letztere Edikt wird zwecks Beseitigung des Straßenbettelns u. a. ein Bettelvogt eingesetzt, der die Straßen überwachen und etwaige Bettler ins Zuchthaus abführen soll. Doch ist es erlaubt, den wahren Armen Almosen zu geben.

In einer anderen Verfügung,[7]) die kurz nach der zuletzt genannten erscheint, werden die Bürger ermahnt, ihre Spenden nicht den Straßenbettlern, sondern den beiden Kollektoren zu geben, die wöchentlich ein- oder zweimal für die Paderborner Armen sammeln sollen, indem sie mit einer Büchse von Haus zu Haus gehen und beim Eintritt in die Häuser sofort mit einem Glöcklein schellen, damit sie sich nirgends lange aufzuhalten und auch den Herrschaften nicht lästig zu fallen brauchen. An einem bestimmten Tag können dann die Armen auf dem großen Rathaussaal ihr Almosen nach einem Gebet für die Stadt und das Hochstift in Empfang nehmen. Auch die Hausarmen, die nicht zum Rathaus gehen können, sollen sich in eine Armenliste eintragen und ihre Gaben abholen lassen.

Im Jahre 1798 wird zur Abstellung der Mißstände folgendes verfügt:[8]) Die 3 Rats- und Gemeinheitsherren jeder Bauer-

[1]) AWP cod. 183, Nr. 345; cod. 219, Nr. 27; Landesverordnungen, 3 Bd., 106—122.
[2]) s. S. 57 f.
[3]) Landesverordnungen 3. Bd., 184—187.
[4]) Landesverordnungen 3. Bd., 221—229.
[5]) Landesverordnungen 4. Bd., 127—129.
[6]) StAP cod. 221, fol. 416 sq.
[7]) StAP acta 512 a.
[8]) StAP acta 512 a.

schaft sollen jeden Freitag in ihrem Bezirk unentgeltlich sammeln. Samstags soll ihre Büchse in Gegenwart des regierenden Bürgermeisters, des Kämmerers und Stadtsekretärs geöffnet, der Inhalt der Büchse protokolliert und nachmittags durch den Kämmerer verteilt werden. Diese Almosen sollen nur an solche Arme verteilt werden, welche durch einen Naturfehler oder durch Zufall, wie Krankheit, Leibesschwäche, Alter usw. nicht in der Lage sind, durch Arbeit ihre tägliche Nahrung zu erwerben, da für die übrigen Armen durch Fundationen [1]) schon hinreichend gesorgt sei. Es ist Pflicht der unterstützten Armen, ihre Bedürftigkeit durch ein Zeugnis ihres Pfarrers nachzuweisen.

So folgte also eine Bettelordnung der anderen, ohne daß wirkliche Hilfe gebracht wurde. Mögen auch einzelne Landstreicher und Bettler körperlich bestraft oder ins Zuchthaus gebracht worden sein, so ist doch von Hinrichtungen nichts berichtet.[2])

Jedenfalls muß gegen Ende des 18. Jahrhunderts Paderborn von Bettlern überlaufen worden sein, wie aus einem Bericht jener Zeit hervorgeht. [3]) Darin wird geklagt, daß es zwar genug milde Stiftungen für Arme gäbe, daß sie aber nicht richtig verwaltet würden. Die Kirchentüren seien dauernd von lästigen Bettlern belagert, welche von den Domherren Almosen erhielten. Selbst die Reisenden beklagen sich darüber, daß in Paderborn sozusagen Prozessionen von Bettlern beiderlei Geschlechts umhergingen, welche dabei sogar den Rosenkranz beteten, nicht aus Andacht, sondern als eine zum Betteln gehörige Zeremonie. Auf den Wegen und in den Wirtschaften vor der Stadt würden die Leute von Bettlern solange angehalten, bis sie ihnen eine Gabe verabreichten, und ein furchtbarer Lärm herrsche vor den Klöstern, welche sich verpflichtet fühlten, den Bittenden Speise zu geben. Das habe zur Folge, daß durch solche sogen. Wohltaten die Landstreicher, Müßiggänger und Spitzbuben nur noch mehr angelockt würden. Weiter sagt derselbe Berichterstatter, daß der größte Teil der Stadtarmen durch eigene Schuld ins Unglück geraten sei. Zahlreiche Einwohner arbeiteten nur 3 Tage in der Woche, so daß sie davon so eben leben könnten, und in vielen Familien herrsche Schwärmerei und Unmäßigkeit.[4])

---

[1]) Damit sind die Armenstiftungen gemeint, s. S. 62 ff.

[2]) vgl. Heidenreich, WZ 68 (1910), 2, 204 f.

[3]) Magazin für Westfalen 1798, 251 f.

[4]) Für heutige Begriffe klingt es freilich eigenartig, wenn wir lesen: „Die Schwelgerei ist hier zu einem so hohen Grade gestiegen, daß bei verschiedenen der niedrigsten Klassen das gewöhnliche Frühstück Kaffee mit Milch und dabei auch noch Zwieback oder doch Brot mit Butter ist"; Magazin für Westfalen 1798, 253.

3. Kapitel: Die offene Armenpflege.

a) Die Armenpflege der Zünfte.

Daß man dieser Not und diesem Elend, das zum größten Teil durch auswärtige Bettler und Landstreicher hervorgerufen wurde, keine volle Abhilfe verschaffen konnte, liegt auf der Hand. Dagegen suchte man den armen Bürgern der Stadt Paderborn auf die verschiedenste Weise zu helfen. Einmal geschah es, wie wir bereits im 1. Kapitel sahen, durch die zahlreichen Armenhäuser der Stadt, die alle mit Ausnahme des Hl. Geisthospitals und des Beginenhauses bis ins 19. Jahrhundert hinein bestehen blieben und die zusammen eine recht große Zahl Armer aufnehmen konnten. Dies war die geschlossene oder Anstaltsfürsorge. Neben ihr übten die Armenhäuser aber auch schon ziemlich früh die offene Armenpflege aus, d. h. sie unterstützten die einheimischen Armen, die nicht im Armenhause wohnten, durch milde Gaben, ja diese Hospitäler wurden vielfach sogar „zum Mittelpunkt der Armenpflege überhaupt".[1]) Offene Armenfürsorge pflegten auch die Bruderschaften und Zünfte mit ihrem stark sozialen Einschlag, wenigstens in älterer Zeit. Wenn die Zünfte und Gilden nach außen auch rein weltlichen Charakter trugen, so bildeten sie doch meist zugleich auch religiöse Bruderschaften, die sich eng an die Kirche anschlossen. Eine ihrer Hauptaufgaben war die Unterstützung ihrer Mitglieder in Krankheits- und Todesfällen,[2]) und zwar stifteten sie für kranke Mitglieder Betten in den Spitälern oder sogar eigene Krankenhäuser, während sie verarmte Zunftmitglieder durch Hilfskassen unterstützten oder den Witwen und Waisen durch Beratung zur Seite standen und bei ihren weltlichen Feiern auch für fremde Arme eine offene Hand hatten.[3])

Auch in Paderborn gab es zahlreiche genossenschaftliche Zusammenschlüsse; so gründeten 1436 die Schmiede eine Bruder-

---

[1]) Foerstl 69; vgl. auch Ratzinger 318.

[2]) Bücher 249; vgl. auch Wilda 45—49; 335, 344; Häpke 33; Kötzschke 98; Laum 117; Foerstl 57—62; Liese I 176 f.

[3]) Liese I 177. — Fördernd auf das mittelalterliche Armenwesen wirkte auch das Beispiel des hl. Franziskus, die Scholastik und Mystik; Liese I 157—163, 177—196; II 179 f., 181 f. — In der späteren Zeit scheint allerdings die Hauptaufgabe der Gilden und Zünfte in der Förderung des Gewerbes gelegen zu haben; Laum 119; vgl. auch Wilda 48; Lange 58; dieser nennt die caritative Tätigkeit der Gilden und Zünfte sogar nur „akzidentell". — Zu der genossenschaftl. Armenpflege vgl. auch Meffert 333; Uhlhorn 474—495.

schaft in der Minoritenkirche, 1480 wurde die Bruderschaft der Ackerer (buwelude) bestätigt.[1]) Um 1600 bestanden folgende Zünfte oder Aemter: „Schuhmacher und Löher, Schneider, Wandmacher, Pelzer, Schmiede, Bäcker, Fleischhauer, Leineweber, Schreiner, Kramer".[2]) Indem diese sich also sehr um das Wohlergehen ihrer Mitglieder kümmerten, trugen sie erheblich dazu bei, Armut und Not in der Stadt zu lindern oder sogar ihre Entstehung zu verhindern.

b) Die Elendenbruderschaft.

Neben der St. Georgsbruderschaft, die wir in ihrer Sonderstellung schon früher[3]) kennenlernten, und außer den genossenschaftlichen Vereinigungen ist noch zu erwähnen die sog. Elendenbruderschaft. Diese nahm sich der Betreuung der fremden Reisenden und insbesondere im Todesfalle ihrer Bestattung an. Denn das Wort „Elend", althochdeutsch „alilanti", „elilanti", „elilendi", mittelhochdeutsch „ellende, elende" bedeutet ursprünglich nicht „unglücklich", sondern „fremd", „verbannt". Es gab in vielen Städten für die Fremden und Heimatlosen besondere Häuser, in denen sie Aufnahme und Verpflegung fanden.[4]) Daß solche Häuser notwendig oder doch sehr nützlich waren, sieht man leicht ein, wenn man an die Schwierigkeiten einer Reise im Mittelalter und an die zahlreichen ansteckenden und verheerenden Krankheiten denkt, die damals bei dem noch nicht sehr hoch entwickelten Stande der Medizin zahlreiche Opfer forderten. In Paderborn übernahm die Beerdigung jener Menschen hauptsächlich die oben genannte Elendenbruderschaft. Ihre Gründung, die vom damaligen Dompropst, Dechant und Domkapitel ausging, muß, wie Giefers[5]) mit guten Gründen ausführt, in die Zeit zwischen 1416—63 fallen. Im Jahre 1492 bestätigte Bischof Simon III. die Bruderschaft. In dieser Urkunde[6]) erfahren wir folgendes: Die Mitglieder der

[1]) Richter I 159 f.
[2]) Richter I 159.
[3]) s. S. 29 f.
[4]) Ratzinger 285.
[5]) WZ 35 (1877), 2, 157 f. — Brand, Bruderschaft 1, erklärt die Entstehung dieser Bruderschaft aus dem Auftreten der großen Pest 1347—49; er legt darum ihre Entstehung in das Jahr 1348. Doch schon aus der etymologischen Betrachtung des Wortes „elend" ergibt sich, daß die Elendenbruderschaft keine Vereinigung zur Bestattung der Pestkranken war. Denn diese waren doch, von wenigen Ausnahmen vielleicht abgesehen, einheimisch, nicht aber fremd.
[6]) Abschrift dieser Urkunde von Giefers WZ 35 (1877), 2, 160—162; bei Brand, Bruderschaft 7 f.; desgl. ist sie abschriftlich mit korrigierter Les-

Bruderschaft kamen jährlich am Sonntag nach der gemeinen Woche, d. h. am Sonntag nach dem Feste des hl. Michael, in der Gaukirche zur Vigilie zusammen; am folgenden Morgen mußte jeder der 24 Priester für die männlichen und weiblichen Bruderschaftsmitglieder und für die mittellosen Fremden eine hl. Messe lesen; im Laufe des Tages sollten die Brüder zusammenkommen, um die Angelegenheiten der Bruderschaft zu besprechen, die gerade akut waren. Am selben Tage sollte am Muttergottesaltar der Gaukirche ein feierliches Hochamt stattfinden; vorher machte man eine Prozession mit dem Sanktissimum um den großen Domkirchhof in Begleitung der Schwestern und Brüder und aller derjenigen, welche sich zu dieser Feier hingezogen fühlten. Die Hauptaufgabe dieser Bruderschaft aber bestand darin, die armen Fremden, die in Paderborn starben, würdig zu bestatten und für sie Messen lesen zu lassen. Schließlich bewilligte der Bischof allen Brüdern und Schwestern, welche des Sonntags zur Vigilie kamen, und allen, welche der oben genannten Prozession und dem anschließenden Hochamt beiwohnten, 40 Tage Ablaß, desgleichen allen, welche die Bruderschaft durch Geschenke oder Stiftungen[1]) unterstützten. Sogar der Bann war an dem betreffenden Sonntag und Montag aufgehoben, wenn er von einem Offizial, den Archidiakonen und ihren Kaplänen innerhalb Paderborns verhängt war. Denen aber, die etwas gegen die Bruderschaft unternahmen, wurde der Bann angedroht, damit sie in ihrem Wesen unverändert erhalten bliebe. Das ist sie auch in Wahrheit mit kurzer Unterbrechung[2]) geblieben durch die Jahrhunderte hindurch.[3])

Auch begeht die Bruderschaft jährlich noch die Stiftungsfeier. Am Vortage findet die Vigil statt, am Stiftungsfeste selbst wird ein feierliches Requiem und eine sakramentale Prozession in der Gaukirche gehalten. Mittags ist ein einfaches gemeinsames Essen mit eigenen lateinischen Tischgebeten und Gebeten bei Verlesung der verstorbenen und der neu aufgenommenen Mitglieder. Während des Essens geht der Küster der Gaukirche mit einer brennenden dreiarmigen Kerze zu jedem Teilnehmer und wünscht ihm das Licht Christi mit den Worten: „Lumen Christi", worauf der An-

---

ort von Solte mitgeteilt in WZ 61 (1903), 2, 202—204. Die Ausführungen von Giefers in der WZ 35 (1877), 2, 155—60, sind in einem besonderen Abdruck am Ende des Büchleins, das Brand über diese Bruderschaft geschrieben hat, eingeheftet.

[1]) Aus einer Nachricht des Jahres 1622 geht hervor, daß aus einem Hause auf dem Kampe der Bruderschaft jährlich 10 Reichstaler an Einkommen zufließen; Urk. im Archiv d. Markkirche, Bd. 8, fol. 3.

[2]) vgl. Giefers, WZ 35 (1877), 2, 160.

[3]) Auch heute noch werden heimatlose und arme Wanderer, die in Paderborn sterben, von der Elendenbruderschaft beerdigt. Der Propst der Gaukirche ist der Dechant der Bruderschaft; die Zahl der Mitglieder beträgt z. Zt. etwa 150 Personen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine einmalige Zahlung von 25 M.

geredete antwortet: „Deo gratias". Gegebenenfalls zieht der Küster dabei auch Strafgelder ein.[1])

In diesem Zusammenhang ist auch noch die 1329 zuerst erwähnte Kalandsbruderschaft zu nennen, die sich ebenfalls der Betreuung der Armen annahm. Diese Kalandsbruderschaften waren, im Gegensatz zu den viel älteren kirchlich vorgeschriebenen Calendae der Geistlichen, kirchliche Gebetsvereine, zu denen sich Geistliche und Laien beiderlei Geschlechts zusammenschlossen. Mehrmals im Jahr hielten sie einen gemeinsamen Gottesdienst ab, beteten für die lebenden und toten Mitglieder des Vereins und unterstützten bei ihren gemeinschaftlichen Mahlzeiten freigebig die Armen.[2])

Daß auch die Paderborner Bruderschaft sich die Unterstützung der Armen angelegen sein ließ, beweist der „Liber fraternitatis Calendarum" des Jahres 1671 (im Besitz des Michaelsklosters); in diesem findet sich nämlich bei einzelnen Namen der Mitglieder der Ausdruck „eleemosynarius", d. i. der Mann, der die Almosen an die Armen austeilt. Wie groß die Zahl der Armen ist, die bei den Zusammenkünften unterstützt wurden, wird nicht überliefert. Meist war eine feste Zahl bezeichnet. Nach Bielings Mitteilung[3]) wurden z. B. in Nieheim vor dem Essen der Bruderschaft 12 Arme gespeist; in Duderstadt und Zelle sollten nach dem Gottesdienst ein Almosen an die Armen verteilt und 12 armen Männern zur Erinnerung an die Fußwaschung der Jünger durch Christus die Füße gewaschen werden, und in Neuenheerse sollten nach den Statuten 6 Arme am Essen teilnehmen.[4])

Als im Jahre 1810 das Domkapitel, das den größten Teil der Mitglieder stellte, aufgehoben wurde, verfiel die Bruder-

[1]) Das Gebet nach Verlesung der neu eingetretenen Mitglieder lautet:

V.: Salvos fac servos tuos.
R.: Deus meus sperantes in te.
V.: Kyrie eleison.
R.: Christe eleison. Kyrie eleison.
V.: Pater noster etc . . . . . Et ne nos inducas in tentationem.
R.: Sed libera nos a malo.
V.: Dominus vobiscum.
R.: Et cum spiritu tuo.

Oremus. Deus qui caritatis dona per gratiam sancti Spiritus cordibus fidelium tuorum infudisti: da famulis et famulis tuis, pro quibus tuam deprecamur clementiam, salutem mentis et corporis, ut te tota virtute diligant et quae tibi sunt placita, tota dilectione perficiant, per Christum Dominum nostrum.

R.: Amen.

(Durch freundliche Mitteilung des Herrn Propstes der Gaukirche).

Die Elendenbruderschaft zu Paderborn wird erwähnt bei Richter I 178; Liese II 183; Holscher, WZ 44 (1886), 2, 69.

[2]) Bieling, WZ 30 (1872), 2, 176.

[3]) WZ 30 (1872), 2, 180.

[4]) Zu letzterem vgl. auch Gemmeke, Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse, Paderborn 1931, S. 97.

schaft. Ihr Vermögen wurde der Armenkommission überwiesen, welche es 1817 an das Michaelskloster schenkte. „So ging dieser Kaland unbeachtet und unbetrauert aus der Welt."[1])

c) Die private und städtische Armenpflege.

Sehr früh übten aber auch schon Einzelpersonen, die Klöster und die Stadt selbst die offene Armenpflege aus, ohne daß wir allerdings von einer kommunalen Wohlfahrtspflege im heutigen Sinne sprechen können. Bereits 1428 hören wir von einer Armenspende, die jährlich am Freitag vor Thomas der Rektor des 2. Benefiziums der Kapelle zu den hl. Engeln im Dom zu verteilen hatte, und zwar betrug das Kapital dieser Stiftung 200 rheinische Goldgulden, die gegen eine jährliche Zinszahlung von 10 Goldgulden beim Kloster Hardehausen angelegt waren.[2])

Abt Arnold aus dem Kloster Abdinghof ließ 1553 während der Pest[3]) täglich Hunderte von Armen und Unglücklichen speisen.[4]) Auch setzte er den Armen eine bestimmte Summe Geldes aus, die jährlich an seinem Sterbetag ausgeteilt werden sollte.[5]) Dank seines großen Besitzes hatte dieses Kloster eine besonders offene Hand für Arme. Schon seit langer Zeit ließ es jeden Morgen an 30 bis 40 Arme Brote im Gewichte von 1 Pfund austeilen, und bei der großen Teuerung des Jahres 1694 konnten wöchentlich zweimal sogar 300 bis 400 Arme ihr Brot in der Abdinghofkirche in Empfang nehmen.[6]) In dem Ausgabebuch des Abtes Felix Tüllmann aus dem Abdinghofer Kloster sind in den Jahren 1764 bis 1780 fast Monat für Monat 5 Taler für Arme verausgabt, wozu noch geldliche Unterstützungen an Einzelpersonen kommen.[7]) Bischof Theodor von Fürstenberg, den wir später noch als Wohltäter der Armen kennen lernen werden, ließ täglich 10 Arme durch ein Frühstück sättigen, ehe er selbst frühstückte,[8]) und er verbot, die Bettler, die sich täglich in großer Zahl in seiner Wohnung einfanden, unbeschenkt wieder gehen zu lassen. Zahlreich waren auch die milden Gaben, die außer von Abdinghof in gleicher Weise von den vielen anderen Klöstern der Stadt gespendet wurden.[9])

Auch von seiten der Stadt geschah schon früh sehr viel in der offenen Armenpflege. So lesen wir in den Statuten von 1483 die Bestimmung, man solle nach altem Brauch zwei Spenden an

---

[1]) Bieling, WZ 30 (1872), 2, 207.
[2]) AWP Urk. v. 14. Aug. 1428.
[3]) vgl. AWP cod. I, fol. 54.
[4]) Greve, Abinghof 120.
[5]) Ebda. 122; vgl. auch AWP cod. I, fol. 55.
[6]) Greve, Wanderungen 31; Abdinghof 174.
[7]) AWP cod. 68.
[8]) AP III 763; vgl. auch Bessen II 132.
[9]) vgl. auch S. 50.

die Armen geben.[1]) In den erhaltenen Stadtrechnungen[2]) stehen überall besondere Verzeichnisse der an einheimische und auswärtige Arme abgegebenen Spenden. In der Jahresrechnung von 1612[3]) finden wir unter den Einnahmen je 2 Malter Weizen, Roggen und Gerste für Almosen, die auf Libori und Fronleichnam ausgeteilt und einem Bäcker zum Backen zugewiesen werden sollen, und in den Ausgaben für die Bekleidung von Armen sind 20 Taler verzeichnet. Dazu kommen noch rund 45 Taler, die für zwei arme Frauen aus Münster und Soest, für zwei Soldaten, für abgebrannte Leute aus Willebadessen, aus Sachsen, Braunschweig und aus dem Erzstift Köln, für einen armen Schulmeister aus dem Dietmarschen, für einen armen Studenten aus Leipzig, einen ausgeplünderten Studenten aus Prag oder für ähnliche Zwecke verausgabt wurden.[4]) Die Rechnung des Jahres 1616[5]) enthält an Auslagen für „Armenwand" und „Armenverehrung" 49 Taler 6 Schillinge 8 Pfennige verausgabt.[6]) In ähnlicher Höhe bewegen sich die Ausgaben für Armenzwecke, die oft auch unter der Rubrik „extraordinäre Ausgaben" zu finden sind, Jahr für Jahr in der Folgezeit. Oft werden auch größere Summen für die Provisoren und die Armen der einzelnen Hospitäler ausgegeben;[7]) denn die Bürger, die den Hospitälern Geld schuldeten, waren verarmt, wie wir früher schon feststellten, und konnten deshalb ihre Schulden oder Zinsen nicht bezahlen. Daher mußte die Stadt helfend eingreifen. Verschiedentlich finden wir auch, daß auf Sonntag Lätare eine Tonne Heringe im Werte von 10 Talern unter die Armen verteilt wurde.[8]) Später wird diese Summe den städtischen Armen in Bargeld ausbezahlt. In der Jahresrechnung von 1761 sind von der Stadt an arme Bürger zum Sarg ihrer verstorbenen Angehörigen im ganzen 14 Taler 14 Schillinge ausgegeben.[9]) In den Rechnungen aus dem Beginn des 19. Jahrhunderts sind für das Liboribrot jährlich 16 Scheffel Roggen angegeben, die einen Wert von ca. 25 Talern hatten und später, als der Roggen teurer wurde, über 35 Taler ausmachten.[10]) Schließlich finden wir noch Ausgaben für arme Waisenkinder, Medikamente, Arztkosten, Hebammen und die Armenanstalten in Höhe von etwa 150 Talern pro Jahr.[11])

---

[1]) StAP cod. I fol. 252: zit. bei Richter I 178, daselbst Anhang 153.
[2]) Sie umfassen die Jahre 1610—1821 und sind verzeichnet in den cod. Nr. 37—148.
[3]) StAP cod. 39, fol. 3.
[4]) StAP cod. 39, fol. 41—43.
[5]) StAP cod. 42, fol. 63.
[6]) vgl. auch StAP acta 512 a.
[7]) vgl. u. a. StAP cod. 77, der die Rechnungen von 1707—1720 enthält; desgl. cod. 103, fol. 66.
[8]) vgl. StAP cod. 102 u. a. mehr.
[9]) StAP cod. 104, fol. 63.
[10]) vgl. StAP cod. 144, der die Rechnungen von 1802—1806 enthält.
[11]) StAP cod. 148; darin sind die Rechnungen der Jahre 1817—1821 aufbewahrt.

b) Institute mit vorbeugendem Charakter.

1. Das „Zucht- und Fabrikhaus".

Da die zahlreichen Bettelverbote keinen Erfolg hatten und auch die geschlossene und offene Armenfürsorge dem Elend nicht genügend steuern konnten, kam man allmählich zu der Ueberzeugung, lieber der Verarmung von vornherein vorzubeugen als das Entstehen von Not und Elend erst abzuwarten.[1]) Vor allen Dingen suchte man die Leute, die zum großen Teil arbeitsscheu geworden waren, wieder an regelmäßige Arbeit und damit zu einem hinreichenden Lebensunterhalt zu bringen. Auch erkannte man die verheerenden körperlichen und moralischen Folgen, welche das Müßiggehen mit sich brachte. Dieser Not zu begegnen, diente das 1738 errichtete „Zucht- und Fabrikhaus". In ihm sollten die unruhigen und für das Gemeinwohl gefährlichen Leute zu Zucht und zu einem besseren Lebenswandel erzogen werden. Desgleichen sollten die Müßiggänger und die Kiner armer Familien, die durch die schlechte Beaufsichtigung ihrer Eltern schon früh zum Betteln und später meist zu einem schlechten Leben verführt wurden, zur Arbeit und Gottesfurcht angeleitet und zu Menschen ausgebildet werden, welche nützliche Glieder der Gesellschaft sind.[2]) In den unteren Gewölben des Hauses sollten die Delinquenten untergebracht, in dem ersten Stockwerk aber eine Fabrik angelegt und in ihr die Waisenkinder oder andere müßige Personen beschäftigt werden. Spinnen und Weben sollte ihre Arbeit sein. Es spielte also der Nützlichkeitsgedanke unter dem Einfluß des Merkantilsystems eine Rolle bei der Einrichtung des Hauses.[3]) Wie Richter[4]) mitteilt, benutzte man als Bauplatz den Grund und Boden des alten Zuchthauses in der Königstraße; die Gesamtbaukosten betrugen 6686 Taler.[5]) Aber das Fabrikunternehmen hatte trotz verschiedener Edikte[6]) des Bischofs keinen rechten Erfolg, und auch im Zuchthaus herrschten allerlei Mißstände,[7]) wie es anderwärts auch meist war. Der Mißerfolg lag nämlich begründet in der ganzen Anlage dieser Anstalten. Denn einmal erkannte man das Erziehungsproblem nicht richtig (die Kinder kamen in eine ganz unpassende Umgebung zwischen Taugenichtse), andererseits wurde die Arbeit übermäßig betont. Auch fehlte es durchweg

[1]) Heidenreich, WZ 68 (1910), 2, 196.

[2]) AWP cod. 215, fol. 193—196. — „Zuchthaus" bedeutet damals also etwas anderes als heute; es war eine Art Zwangserziehungsanstalt; vgl. Beeking 132; Liese I 308.

[3]) vgl. auch Liese I 220, 307 ff. Ueber die Abgaben, die Heiratslustige zur Unterstützung dieses Zuchthauses vor Abschließung der Ehe bezahlen sollten, vgl. StAM Pad. Hofkr., Nachtr. 16, Nr. 4, fol. 29—32.

[4]) WZ 61 (1903), 2, 208.

[5]) Richter, WZ 61 (1903), 2, 208; desgl. AWP cod. 176; dieser Kodex enthält auf 89 Seiten nur Rechnungen über die Baukosten.

[6]) Richter, WZ 61 (1903), 2, 206, 208.

[7]) Ebda. 210.

an geeigneten Erziehungsleitern.[1]) Schon 1805 wurde das Gebäude von der preußischen Regierung als Militärlazarett, 1816 als Strafgefängnis eingerichtet.[2]) So erfüllte also dies Haus nicht die Erwartungen, die man an seine Einrichtung geknüpft hatte.

2. Das Waisenhaus.

Ein anderes Haus, das ebenfalls den Zweck hatte, der Entstehung körperlicher und seelischer Not vorzubeugen, war das Waisenhaus, welches allerdings anderen, edleren Motiven seine Errichtung verdankte als das Zuchthaus. Dieses Haus ist durch ein Fideikommiß entstanden. Im Jahre 1698 bestimmte Anton Lothar von Lippe aus dem Hause Vinsebeck, Domkellner in Paderborn, in seinem Testament[3]) u. a., daß seine und seines Bruders Johann Ernst von Lippe, Domherrn zu Hildesheim, ganze Hinterlassenschaft zu einem Fideikommiß für die Nachkommen des Hauses Vinsebeck verwandt werde. Falls aber die männliche Linie aussterben würde, so sollte das ganze Fideikommiß zur Errichtung eines Waisenhauses in Paderborn verwendet werden und das Paderborner Domkapitel und der zeitige Domkellner die Inspektion darüber haben. Sollte jedoch der Besitzer des Hauses Vinsebeck vom katholischen Glauben abfallen oder ein nichtadliges Fräulein heiraten, dann sollten die Erben so lange des Fideikommisses verlustig sein, bis daß sie wieder zur katholischen Kirche zurückgekehrt oder, im anderen Fall, die Kinder wieder rittermäßig geworden wären. Wenn aber noch eine Tochter vorhanden wäre, die an einen von Lippe verheiratet wäre oder noch verheiratet werden könnte, so sollte ihr und ihren männlichen Nachkommen das Fideikommiß zufallen. Beim Aussterben auch dieser Linie sollte das Vermögen ebenfalls zur Errichtung eines Waisenhauses benutzt werden. Die Kinder, die in das Haus aufgenommen würden, sollten verpflichtet sein, jeden Tag morgens und abends die Psalmen „Miserere" und „De profundis", die Litanei vom süßen Namen Jesu oder die Muttergottes-Litanei zu beten; außerdem sollten sie täglich nach Anordnung der Provisoren des Stifters und der Toten seiner Familie im Gebete gedenken. Im Jahre 1767 starb nun das Haus Vinsebeck im Mannesstamm aus. Die Schwester des zuletzt Verstorbenen, die Paderborner Oberstthofmeisterin von Asseburg, war Universalerbin. Mit ihr schloß 1769 das Domkapitel einen Vergleich unter folgenden Bedingungen:

1. Von der Oberstthofmeisterin von Asseburg sind für das aus den hinterlassenen Fideikommißgütern zu errichtende Waisenhaus 14 000 Reichstaler in Louisdor zu 5 Talern sofort bar auszubezahlen oder bis zur endgültigen Ausbe-

---

[1]) vgl. Beeking 134—150.
[2]) Richter, WZ 61 (1903), 2, 213. Diesem Zweck dient es noch heute.
[3]) Abschrift des Testamentes im GVP Stiftg. Waisenhaus I., fol. 8—16; Inhaltsangabe ebda. Stiftg. Allgem. I, fol. 15—17, 59—60.

zahlung mit 4% jährlich in derselben Münze zu verzinsen. Als Pfand wurde das Gut Vinsebeck mit allem Zubehör gesetzt.

2. Alles in der Hinterlassenschaft vorgefundene Silbergeschirr soll „in natura" zu der Stiftung gegeben werden.[1])

Dies war der erste Fonds der Stiftung. Da aber noch das Haus fehlte, kaufte 1781 der Domkellner von Elverfeld, der Inspektor der Stiftung, für 2060 Reichstaler den neben der Busdorfer Pastorat gelegenen Hof, welcher dem Kloster Böddeken gehörte und von allen Abgaben frei war.[2]) Seit dieser Zeit[3]) wurden dort arme Waisenkiner aufgenommen und betreut. Anfangs war ihre Zahl ziemlich gering. Später stieg sie bedeutend, besonders als das Vermögen des Waisenhauses durch milde Stiftungen erheblich vermehrt wurde. So setzte 1836 Bischof Freiherr von Ledebur das Waisenhaus zu seinem Erben ein.[4]) Er verordnete, daß in Zukunft Waisenkinder nicht nur aus dem Bistum Paderborn, sondern aus der ganzen Provinz Westfalen aufgenommen werden sollten. Die Aufsicht über diese Stiftung, welche seit der Aufhebung des Domkapitels (1810) der Armenkommission unterstand, übertrug er für immer seinem Nachfolger auf dem Bischofsstuhl, die unmittelbare Verwaltung dem Generalvikariat. Ein Mitglied des Generalvikariates sollte den Sitzungen der Armenkommission beiwohnen, um auf diese Weise eine Einheit in die Verwaltung des Hauses zu bringen.[5])

Seit jener Zeit fand stets eine größere Anzahl Kinder, für die auch eine eigene Schule errichtet wurde, Aufnahme; viel Liebe und viel Gutes wurde ihnen erwiesen, und reicher Segen wurde zahlreichen armen Kindern in diesem Hause zuteil,[6]) das bis 1882 bestand.[7])

Um ein geregeltes Leben einzuführen, wurde auch eine feste Hausordnung erlassen. Freizeit und Unterricht wechselten dabei

---

[1]) GVP Stiftg. Waisenhaus, fol. 24—26.

[2]) GVP Stiftg. Allgem. I, fol. 16; Puls 4.

[3]) GVP Stiftg. Waisenhaus I, fol. 483—491; ebda. Stiftg. Verschiedenes V, fol. 505—522; AVP acta 49.

[4]) Schon 1770 waren 6 Zöglinge in dem Marianerhaus (s. S. 62) untergebracht worden; Bessen II 367; Puls 3.

[5]) Das Stiftungskapital des Bischofs von Ledebur betrug 50 000 Taler; weil aber daraus noch verschiedene Legate und Pensionen gezahlt werden mußten, sollte die Stiftung nicht früher ins Leben treten, als bis die Zinsen von 50 000 Reichstalern rein und ohne Abzug für die gedachte Stiftung verwendet werden könnten. Es sollten daher bis zu diesem Zeitpunkte die Zinsen zur Vermehrung des Kapitals angelegt werden.

[6]) Sehr oberflächlich behauptet Heidenreich WZ 68 (1910), 2, 206: „Das Waisenhaus hat keine allgemeine Bedeutung erlangt."

[7]) Einzelheiten über die Entstehung und inneren Verhältnisse des Hauses bei Puls. Aeltere Verwaltungsakten, Quittungen, Haushaltungsrechnungen in Bd. 1—3, ältere Generalakten über Aufnahme von Kindern in Bd. 4—6 dieser Stiftung im GVP.

ab mit körperlicher Arbeit, indem die Knaben das Spinnen erlernten, während die Mädchen im Spinnen, Nähen und Stricken ausgebildet wurden.[1])

3. Die Fechtelersche Knabenfreischule.

Eine weitere Stiftung, die sich ebenfalls die Sorge um arme und gefährdete Kinder angelegen sein ließ, war die vom Pfarrer der Markkirche, Fechteler, ins Leben gerufene Knabenfreischule.[2]) Dieser „Pestalozzi Paderborns" mietete 1796 in einem Privathause einen größeren Raum, versah ihn mit den nötigen Schulbänken, stellte einen Lehrer an und versammelte in dieser Schule eine große Zahl armer Knaben, die sich bisher bettelnd und ohne Unterricht auf der Straße umhergetrieben hatten. Um sie zu halten, mußte er ihnen nicht nur die Schulbücher, sondern großenteils auch die Kleidung schenken.[3]) Anfangs bestritt er die Kosten aus eigenen Mitteln. Bald aber fand er Unterstützung durch wohlhabende Gönner, so daß schon kurz darauf ein Haus in der Weberstraße angekauft und dann ein neues Schulhaus gebaut werden konnte, für das bis 1814 ein Kapitalvermögen von 7000 Talern angesammelt war und das bis 1882 gestanden hat. So ist diese Knabenfreischule in Paderborn entstanden. Sie war für das damalige Paderborn höchst segensreich, ja sogar lebensnotwendig und entsprach ganz dem Wunsche Pestalozzis (1746—1827), des großen Pädagogen jener Zeit, welcher schon früh „Not- und Hülfskinderschulen für arme Leute, die wegen des Taglohns oder ihres Frondienstes den Tag über ihre Wohnungen verschließen"[4]), forderte. Sie hat viel für die physische, geistige und sittliche Bildung der Jugend geleistet.

Damit sie festen Bestand habe, verordnete Fürstbischof Franz Egon im Jahre 1801, daß der jeweilige Pfarrer der Markkirche die inneren Angelegenheiten leiten und ein besonderer Rendant unter Aufsicht der bischöflichen Seminarkommission das Vermögen verwalten sollte.[5])

Von späteren Stiftungen ist zu erwähnen die Schenkung eines unbekannten Wohltäters in Höhe von 2500 Talern aus dem Jahre 1829 mit der Bestimmung, daß die Zinsen zur Bekleidung armer katholischer Schüler, die vom Pfarrer der Markkirche zu benennen sind, verwendet würden. Falls das aber nicht mehr geschehen werde oder könne, solle die bischöfliche Behörde die Zinsen

---

[1]) 1882 wurde ein neues Waisenhaus anstelle des alten errichtet und bezogen; dieses wurde 1936 wieder abgelöst von dem neuen erzbischöflichen Waisenhaus in der Stadtheide.

[2]) GVP Stiftg. Knabenfreischule I, fol. 14.

[3]) Im Jahre 1830 erhielten in dieser Schule 274 Knaben unentgeltlich Unterricht und 22 zugleich die Kleidung; StAP acta 517 c.

[4]) Liese II 97.

[5]) GVP Stiftg. Knabenfreischule I, fol. 6, 47.

für andere fromme Zwecke gebrauchen.[1]) 1854 vermachte der Pfarrer Schuhmacher dieser Schule aus dem Nachlaß seiner Schwester 2000 Taler an ausstehenden Kapitalien zur Besoldung eines dritten Lehrers unter der Bedingung, daß die Schule unter der Aufsicht eines Pfarrers bleibe, ein Lehrer an derselben ohne Vorschlag oder Zustimmung des Pfarrers nicht angestellt oder ein Lehr- oder Lesebuch ohne Genehmigung des Pfarrers nicht eingeführt würde.[2]) Nach dem Ende der bischöflichen Seminarkommission verwaltete die Armenkommission das Vermögen der Knabenfreischule, seit 1862 das Generalvikariat.[3])

Hier mag auch kurz die Stiftung Sünneken erwähnt werden: Der Kanonikus am Busdorf, Christian Sünneken, hatte 1726 sein Vermögen für eine Anstalt bestimmt, in welcher arme Waisenknaben Wohnung, Kost und Kleidung erhalten, unterrichtet und erzogen werden sollten. Exekutoren seines Testamentes waren der Busdorfer Kanonikus Hofmann und der Dr. iuris Ludovici, der 1727 eine Urkunde errichtete, durch welche die Einrichtung und Verwaltung des Sünnekenschen Waisenhauses geordnet werden sollte. Da jedoch die Stiftung zum Kauf eines Hauses nicht ausreichte, traf Ludovici mit dem Jesuitenkolleg ein Uebereinkommen, wonach die Jesuiten den armen Waisenknaben ihr hinter dem Kolleg liegendes Haus mietweise überließen, bis die Stiftung es käuflich erwerben könne, und zwar sollte stets ein Pater oder Magister des Jesuitenkollegs als Präses die Anstalt leiten. In

---

[1]) Ebda. fol. 59—73. — Zu den Wohltätern dieser Stiftung gehörte auch der Reichsgraf von Westphalen zu Fürstenberg, welcher von 1796 bis 1818 jährlich 100 Taler stiftete. Sein Nachfolger schenkte von 1819—1829 jährlich 25 Taler, stellte aber dann die Spenden ein mit der Begründung, daß er zunächst die sehr hilfsbedürftigen Gemeinden, über welche er Gutsherr sei, unterstützen müsse; ebda. fol. 77 sq. — Bis 1890 wurden auch aus den später zu besprechenden Stiftungen Bianko und Feuerbern jährlich je 20 Taler an Zuschuß gezahlt; ebda. fol. 467.

[2]) GWP Stiftg. Allgem. I, fol. 64.

[3]) GWP Stiftg. Allgem. I, fol. 64. — Seit 1814 verlor die Fechtelersche Schule langsam den Charakter als kirchliche Anstat und als Armenschule; denn nach dem am 3. April 1803 eingeführten Preußischen Landrecht galten auch die von der Kirche oder von kirchlichen Organen vor 1803 errichteten Schulen als „Veranstaltungen des Staates". Der Schulzwang wurde eingeführt, und die Lehrer wurden fast ausschließlich noch vom Staat angestellt. Als später auch die Kinder bemittelter Eltern diese Schule besuchten, wurde der bisherige Name „Freischule" in „Markkircher Knabenschule" umgewandelt; GWP Stiftg. Knabenfreischule I, fol. 258 und 544/45; ebda. Stiftg. Allgem. I, fol. 64. Im Jahre 1888 wurde die eigentliche Freischule endgültig aufgehoben. Daraufhin verordnete Bischof Drobe am 24. Dezember 1889, daß die Einkünfte der Stiftung, die der Staat bis dahin nur zur Besoldung der Lehrer oder für Schulzwecke benutzt hatte, vom 1. April 1890 ab wieder zur Beschaffung von Kleidern und zur Speisung bedürftiger Kinder gebraucht würden. Seit dieser Zeit wird die Stiftung als reine Armenstiftung von der bischöflichen Behörde verwaltet, nachdem die Gebäude und Grundstücke in den Besitz der Schulgemeinde Paderborn übergegangen waren; Stiftg. Knabenfreischule I, fol. 545/46, 549.

einer zweiten Urkunde vom Jahre 1728, die vom damaligen Fürstbischof Clemens August bestätigt wurde und deshalb als lex fundationis anzusehen ist, wurden neue, eingehende Bestimmungen getroffen, wie in Zukunft mit der Stiftung verfahren werden solle. Da diese Stiftung unter dem Schutz der Mutter Gottes stand, nannte man sie kurz Marianerhaus. Schon 1808 wurde sie wieder aufgehoben, und die Zöglinge mußten das Haus verlassen, welches immer noch nicht gekauft werden konnte. Seitdem wurde die Sünnekensche Stiftung für arme, in der Stadt Paderborn wohnende, studierende Waisen verwendet. Die Aufsicht übte nach den Bestimmungen der letzten Urkunde zunächst der Pater Rektor des Jesuitenkollegs und der Provinzial des Jesuitenordens, seit der Aufhebung des Ordens das Generalvikariat aus; GVP Stiftg. Allgem. I, fol. 71—73. Stiftungsurkunde, Verwaltungsakten, Rechnungen dieser Stiftung ebda., Stiftungen Marianerhaus, Sünneken, Roland, Waldeyer I—II.

e) Die Armenstiftungen.

Aus der Geschichte des Paderborner Armenwesens sind nicht wegzudenken die sehr zahlreichen Armenstiftungen. Wie die Einrichtungen, die wir bislang kennen lernten, haben auch sie ohne Zweifel viel zur Linderung drückender Not beigetragen, auch wenn wir berücksichtigen, daß manche von ihnen nicht sehr groß waren. Zunächst wollen wir die Eleemosynariestiftungen behandeln, d. h. jene, welche einen besonderen Stifter, aber alle zusammen einen oder mehrere gemeinsame Verwalter oder Präzeptores haben,[1]) die uns aber meist unbekannt sind. Die Einsetzung dieser Stiftungsverwalter verfügte Bischof Theodor in der „ordinatio circa eleemosynas" im Jahre 1614.[2]) Sie hatte den Zweck, die Mißstände zu beseitigen, die sich bis dahin bei den gemachten Stiftungen und ihrer Verteilung eingeschlichen hatten. Damit also niemand abgehalten würde, Stiftungen zu machen, sondern daß noch mehr Menschen zu solchen milden Spenden angeregt würden und um zugleich eine ehrliche und gerechte Verteilung der Almosen zu gewährleisten, wählte Bischof Theodor nach Ueberlegung mit dem Domkapitel jene Genralinspektoren und -provisoren für alle Stiftungen, die bereits gemacht waren oder in Zukunft noch erfolgen würden. Sie sollten alle Schenkungen und Zuwendungen an Armengeldern mit den einzelnen Bestimmungen aufschreiben,

[1]) Im folgenden werden diese Stiftungen mit einem Stern bezeichnet; sie kamen später alle unter Aufsicht der 1814 eingesetzten Armenkommission.

[2]) Abschrift dieser Verfügung GVP Stiftg. Theodor I, fol. 6—8; Stiftg. Allgem. II, fol. 166—167, 222—223; StAP cod. 244 fol. 1—3; StAM Pad. Kapselarchiv 73.

die Schriftstücke mit gegenseitiger Kenntnis in eine besondere Truhe legen, zu welcher jeder Provisor einen Schlüssel haben mußte, und verwalten. Zur Entlastung oder zur Vertretung in ihrem Amt als Generalprovisoren durften sie auch eine geeignete geistliche oder Laienperson mit einer festen Jahresbesoldung anstellen. Diese Person mußte die vorhandenen Vermächtnisse registrieren, eine Abschrift der neuen Stiftungen machen und die Originalurkunden den Provisoren zum Aufbewahren in der Truhe zurückgeben. Bei Strafe ist es ihr verboten, eigenmächtig und ohne Vorwissen der Provisoren Almosen auszuteilen.

* Die Tüllmannsche Armenstiftung.

Die älteste jener Eleemosynariestiftungen ist die Stiftung der beiden Brüder Tüllmann, welche Kanonici in Utrecht waren. Sie errichteten sie im Jahre 1520 als Familienbenefizium und als Armenfundation. Diese Armenstiftung sollte von dem jeweiligen Inhaber des Familienbenefiziums unter Aufsicht des zeitigen Dechanten im Busdorf verwaltet werden und zur Unterstützung von 24 verschämten, ehrbaren Paderborner Hausarmen bestimmt sein. Dafür richteten sie verschiedene Einkünfte ein, welche zusammen 100½ Goldgulden und 7 Malter Frucht ausmachten.

Von dieser jährlichen Einnahme sollten sich die 24 Armen jeden Sonntag nach dem Hochamt und an den Mittwochen der Fastenzeit nach der Messe im Busdorf eine bestimmte Summe persönlich abholen; sie betrug in der Fastenzeit von Aschermittwoch an pro Woche 15, in der übrigen Zeit des Jahres wöchentlich 7½ Denare damaliger Paderborner Währung; ebensoviel sollte der Rezeptor für die Austeilung, der zeitliche Inhaber des Familienbenefiziums aber jährlich 20 Talev erhalten. Ferner sollen an jene Armen an den Vigilien vor Weihnachten, Ostern und Mariä Himmelfahrt Semmeln von einem Scheffel Weizenmehl verteilt werden. Falls ein Unterstützter sich zu dem oben erwähnten Gottesdienst ohne triftigen Grund nicht einfindet oder sich schlecht aufführt oder in ein Armenhaus aufgenommen wird, soll ihm die Unterstützung entzogen werden. Sollten sich aber die Einkünfte verringern und nicht mehr zu der bestimmten Unterstützung ausreichen, dann sollte der Betrag entsprechend gekürzt werden. Von den 24 Armen sollten 16 durch den Dechanten und die Kanoniker der Busdorfkirche, die anderen 8 durch Margret, Witwe des Volmar Frydag, und Gertrud, Witwe des Heinrich Hocker, und deren Nachkommen ernannt werden. Nach dem Aussterben dieser beiden Familien sollten die Armen von dem Busdorfer Kapitel allein ernannt werden, und diesem sollte auch die Aufsicht über die Stiftung zustehen.[1])

[1]) Original-Stiftungsurk. im StAM Paderb. Urk., Nr. 2282; Abschrift im AWP cod. 86, fol. 108 sq. und im GWP Stiftg. Verschiedenes I, fol. 18 bis 27.

Im Laufe der Zeit gingen nun einige von den legierten Kapitalien verloren; auch blieb ein Teil der Zinsen aus, so daß die Zahl der unterstützten Armen auf 18 herabgesetzt wurde und der Besitzer des Familienbeneiziums jährlich nur 15 Taler ausbezahlt erhielt.[1]) Im Jahre 1813 bestand der Fonds der Stiftung aus einem Stück Land und 2462 Talern 7 Sgr.,[2]) von denen aber 637 Taler mit den Kapitalien des Stifts Busdorf gemeinsam angelegt waren; von diesen 637 Talern kamen nach der Aufhebung des Stiftes keine Zinsen mehr ein, und so betrug die Einnahme an Zinsen aus dem Armenfonds nur 83 Taler 15 Sgr.

Nach der Aufhebung des Busdorfer Kapitels (1810) übernahm die frühere Armenkommission auch die Tüllmannsche Stiftung. 1865 ging die Verwaltung an das Generalvikariat über.[3])

* Stiftung von Langen.

Der Domscholaster Joachim von Langen (gest. 1608) bestimmte in seinem Testament den Armen der Stadt Paderborn die jährlichen Zinsen eines Kapitals von 2000 Reichstalern, und zwar sollten die Zinsen pro Jahr 120 Taler betragen. Der „Exekutor" sollte jährlich für den Kassenbericht 1 Taler, der „Kollektor" dagegen für sein stetes Einmahnen und Verteilen 6 Taler erhalten. Von den Zinsen der Stiftungssumme sollen jährlich die Kapuziner zu ihrer Unterhaltung 18 Taler, die Franziskaner und ihr Kloster in Bielefeld dieselbe Summe bekommen. An das Hospital und Armenhaus vor dem Gierstor sind jährlich 8 Taler zu entrichten. Am Tage des hl. Vinzenz und am Sterbetag des Stifters sollen jedes Jahr je 8 Taler unter Bedürftige ausgeteilt werden. Auch müssen jährlich einer armen frommen Dienstmagd aus dem oben genannten Armengeld 36 Taler zum Brautschatz gegeben werden. Einer seiner Hausgehilfinnen vermacht er bis an ihr Lebensende jährlich 18 Taler; diese sollen nach dem Tode des Mädchens ebenfalls unter brave arme Bürger und Bürgerinnen jährlich gewissenhaft zu verteilen sein. Seiner anderen Hausgehilfin vermachte der Stifter auf Lebenszeit jährlich 6 Taler, welche nach ihrem Tode zur Bekleidung armer Bürgerkinder verwendet werden sollten. Schließlich sind einem frommen Mädchen, das mit Hilfe von Krücken geht, jährlich 4 Taler zu zahlen. Diese Summe ist nach dem Ableben des Mädchens an das Hospital im Stadelhof abzuführen oder für eine andere kränkliche Person zu verwenden.[4])

---

[1]) GVP Stiftg. Verschied. I, fol. 33; daselbst auch einige Obligationen.
[2]) Sgr. = Silbergroschen = 12 Pfg.
[3]) Inhaltsangabe und Geschichte des Testaments im GVP Stiftg. Verschiedenes II, fol. 213.
[4]) GVP Stiftg. Versch. I, fol. 103 sqq.; desgl. StAP cod. 244, fol. 11 sq.; in diesem Kodex und im Kodex 246 zahlreiche Obligationen dieser Stiftung.

Nach einem Bericht[1]) aus dem Jahre 1813 betrugen die Kapitalien der Stiftung 3836 Taler 14 Ggr.; die Summen, welche damals an die Armen — auf Vinzenz und am Sterbetag des Stifters waren es je 24 — ausbezahlt wurden, waren bedeutend höher, als sie der Stifter angegeben hatte. 1856 erreichte das Kapital eine Höhe von 6412 Talern mit einer Zinseneinnahme von 213 Talern.[2]) Nach dem Generaleleemosynarius übernahm die Armenkommission bis 1864 die Aufsicht.

* Stiftung von Imbsen.

Diese Stiftung des Domkämmerers von Imbsen — das Jahr ist nicht bekannt — ist ebenfalls für Arme der Stadt Paderborn bestimmt, welche am Sterbetag des Stifters der Seelenmesse im Dom beiwohnen und für ihn beten. Im Jahre 1813 betrugen die Kapitalien 294 Taler 19 Ggr., von denen an Zinsen 12 Taler 6 Ggr. einkamen. Nach Abzug fester Ausgaben wurde der Rest an 20 Arme durch den Eleemosynarius verteilt.[3]) 1856 war das Kapital um eine kleine Summe gestiegen.[4])

Die Achtzehn-Armen-Stiftung Theodor von Fürstenbergs.

Die Stiftung ist von Fürstbischof Theodor von Fürstenberg am Pfingstfest des Jahres 1606 als ein für ewige Zeiten bestimmtes Almosen für 18 Arme errichtet. Als Fonds wies er für diesen Zweck ein ihm eigenes Kapital von 6000 Talern an, welches Philipp Ludwig Graf von Hanau gegen 360 Taler jährlicher Zinsen von ihm geliehen hatte. Die Sorge für die Erhaltung der Stiftung übergab er dem bischöflichen Offizial und dem Abte im Abdinghof und deren Nachfolgern.[5]) Die Fundation ist für katholische Arme beiderlei Geschlechts, die sittlich einwandfrei sind und einen untadelhaften Wandel geführt haben; besondere Berücksichtigung sollen die Leute finden, welche durch Alter und Körperschwäche zum täglichen Broterwerb unfähig sind. Die 18 Armen sollen täglich zu gleicher Zeit in der Kirche des von Theodor errichteten Jesuitenkollegiums — für diese wurde später, als die Jesuiten nicht mehr in Paderborn waren, der Dom bestimmt[6]) — der ganzen Messe beiwohnen und treulich für den Stifter und seine verstorbenen Vorfahren, für das Bistum Paderborn, für das zeitliche und ewige Wohl des katholischen Hauses von Fürstenberg

[1]) GVP Stiftg. Allg. II, fol. 197 sq.
[2]) GVP Stiftg. Allgem. II, fol. 197 sq.
[3]) Kurze Inhaltsangabe im GVP Stiftg. Allgem. II, fol. 196; Obligationen zu dieser Stiftg. im StAP cod. 244, fol. 75 sqq., 91 sq.; desgl. cod. 245, fol. 39 sqq., 150.
[4]) GVP Stiftg. Allgem. II, fol. 248.
[5]) vgl. AP III 675.
[6]) GVP Stiftg. Allg. I, fol. 34.

beten. Dafür sollte jeder von ihnen täglich 2 Mgr.,[1]) die zum täglichen Lebensunterhalt ausreichten, und für den Besuch des Seelenamts am Sterbetag des Stifters 10 Sgr. (zusammen jährlich etwas über 20 Taler) erhalten. Diese Summe soll ein besonders treuer und zuverlässiger, von den Armen selbst gewählter Armer täglich austeilen und jedes Jahr in der Pfingstzeit den Armen in Gegenwart des Inspektors und Exekutors Rechnung ablegen. Dabei soll er auch angeben, welche Personen die Messe nicht besucht, wie oft sie gefehlt oder vor Schluß der Messe die Kirche verlassen oder kein einwandfreies Leben geführt haben. Statt dieser sollen dann andere genommen werden. Falls diejenigen, die ausgeblieben sind, keine hinreichende Entschuldigung bringen, ist ihnen die tägliche Unterstützung zu entziehen, ebenso denen, welche nicht ordentlich gebetet haben. Ihre Anteile sollen zu dem Kapitalfonds gelegt werden, damit bei dessen Vermehrung auch die Zahl der unterstützten Armen vermehrt werden könne. Dem Offizial und Abt wird dringend ans Herz gelegt, darüber zu wachen, daß die Stiftung durch keine Bosheit der Menschen und Zeiten untergehe oder das den Armen vermachte Geld für andere Zwecke verwendet werde.[2])

Dieser Fonds von 6000 Talern wurde im Jahre 1745 durch ein Vermächtnis des Paderborner Prokurators Johann Heinrich Requien (= Reckwein)[3]) um 2300 Taler vermehrt, wobei der Stifter den Vorbehalt machte, daß bei Besetzung freier Stellen seine Verwandten den Vorrang hätten.[4]) Die so auf 8300 Taler erhöhte Summe stieg in der Folgezeit sehr an; sie betrug um 1813 21 965 Taler. Infolgedessen war auch die Zahl der Armen schon seit langer Zeit erhöht worden. Während sie zur Zeit des oben genannten Requien, der von 1720—1757 zugleich Rezeptor der Stiftung war, auf 24 gestiegen war, betrug sie 42 im Jahre 1874. Die Ernennung der Armen erfolgte durch den Offizial oder Generalvikar. Vorher mußten die Personen, die sich zum Empfang der Unterstützung meldeten, ein Zeugnis ihres Pfarrers über ihre Armut und einen tadellosen Lebenswandel beibringen.[5])

Die Aufsicht über diese Stiftung hatte vom Jahre 1814 ab bis 1867 die frühere Armenkommission, darauf die bischöfliche Behörde.[6])

---

[1]) Mgr. = Mariengroschen.

[2]) GVP Stiftg. Allgem. II, fol. 155—157; 160—162; Inhaltsangabe ebda. fol. 184—185.

[3]) vgl. AP III 647.

[4]) GVP Stiftg. 18 Arme I, fol. 371 sq.

[5]) GVP Stiftg. Allgem. I, fol. 9—12.

[6]) Ebda. fol. 34. — Obligationen und Rechnungen meist in Bd. I, V—VII, Prozeß- und Verwaltungsakten hauptsächlich in Bd. II und III, Gesuche um Verleihung der Pfründnerstellen bes. in Bd. IV der Stiftg. 18 Arme.

* Fundatio Theodori Episcopi 1617.

Eine weitere Schenkung des Bischofs Theodor von Fürstenberg für die Armen ist die Stiftung aus dem Jahre 1617, die sog. Fundatio Theodori Episcopi.[1]) Sie unterstand den Generalinspektoren oder Eleemosynarii, die derselbe Bischof 1614 für die Armenstiftungen eingesetzt hatte, und die aus dem Domdechanten, dem Domscholaster und dem fürstbischöflichen Offizial bestanden. Die Zinsen dieser Stiftung, welche ebenfalls 6000 Taler betrug, sollen ebenso verteilt werden wie die der Achtzehn-Armen-Stiftung, und zwar sollte der Generaleleemosynarius täglich die gleiche Summe verschenken. Jeden Morgen hat er zunächst bei dem Kloster der Kapuziner zu fragen, ob sie etwas nötig haben, und im bejahenden Fall muß er ihnen vor den anderen Bedürftigen die Almosen geben. Falls die Kapuziner aber für den Tag oder für längere Zeit nichts bedürfen, soll er das Geld gewissenhaft und nach sorgfältiger Prüfung an 18 andere arme und gebrechliche Personen beiderlei Geschlechts verteilen.[2]) Die unterstützten Armen sind verpflichtet, an jedem Tag, an welchem sie ein Almosen aus dieser Stiftung beziehen, in der Abdinghofkirche eine Messe mit Andacht von Anfang bis zu Ende zu hören und für das Seelenheil des Stifters und das Hochstift Paderborn zu beten.

Nach der Aufhebung des Domkapitels 1810 und des fürstbischöflichen Offizialatgerichtes übernahm die frühere Armenkommission die Stiftung; im Jahre 1866 wurde sie an das Generalvikariat abgegeben.

* Stiftung von Horst.

Der Dompropst Arnold von der Horst (gest. 1630)[3]) vermachte den Armen der Stadt Paderborn fünfhundert Reichstaler. Nähere Bestimmungen über die Verteilung der Zinsen fehlen. Doch sollen die Beschenkten verpflichtet sein, jedes Jahr am Todestag des Stifters eine hl. Messe zu hören und für den Stifter und seine Verwandten zu beten. Auch die Bedürftigen, die wegen Alters oder Gebrechlichkeit nicht zur Kirche gehen können, sollen an den Almosen teilhaben.[4])

Im Jahre 1813 betrugen die Zinsen des Kapitals 25 Taler, die an 34 Arme, welche die oben vorgeschriebenen Bedingungen

---

[1]) So wird diese Stiftg. meist in den Urkunden genannt zur besseren Unterscheidung von der Achtzehn-Armenstiftung.

[2]) StAP cod. 244, fol. 7—10; GVP Stiftg. Allgem. I, fol. 343 x und y, Stiftg. Allgem. II, fol. 218—219, Stiftg. Theodor I, fol. 10—12; Inhaltsangabe Stiftg. Allgem. II, fol. 190—191, 438—439; Stiftg. Allg. I, fol. 40. — Obligationen der Stiftung zahlreich zerstreut im StAP cod. 244.

[3]) Richter II 185; über die Persönlichkeit Arnold von Horsts vgl. bes. Richter II 172 f., 183—185.

[4]) StAP cod. 244, fol. 54—55; Inhaltsangabe im GVP Stfg. Allgem. II, fol. 195.

des Testators erfüllten, verteilt wurden.[1]) 1856 erreichte das Kapital eine Höhe von rund 558 Talern, welche ungefähr 20 Taler Zinsen einbrachten.[2])

* Stiftung von Meschede.

Auch diese Stiftung, die im Jahre 1635 gemacht wurde, ist für die Armen bestimmt. Das Anfangskapital betrug 150 Taler. Dieselbe Höhe hatte es 1813 und brachte in jenem Jahr 7 Taler 12 Ggr. Zinsen ein. Diese wurden in 3 gleichen Teilen an die Armen des Giershospitals, des früheren Siechenhauses und an die Kapuziner verteilt.[3]) Seit Aufhebung des Kapuzinerklosters im Jahre 1835 wurde der für dieses vermachte Teil erspart.[4])

* Stiftung Elebracht.

Aus einem Auszug des Testaments[5]) des Johann Elebracht vom Januar 1639 erfahren wir, daß der Testator einen Teil seines Nachlasses in Höhe von 1500 Talern allen Hausarmen in der Stadt Paderborn vermacht hat. Als Exekutoren waren ernannt Hieronymus Brinkmanns, Kanonikus am Busdorf, und Johann Schleden, Kämmerer zu Paderborn. Im Jahre 1856 betrug das Kapital rund 1700 Taler mit einem Zinseneinkommen von fast 60 Talern.[6]) Nähere Angaben über die Verteilung der Zinsen an die Armen fehlen.

* Stiftung Werner von Metternich.

Bischof Werner von Metternich bedachte in seinem Testament, das er im Jahre 1651 machte, ebenfalls die Armen. Er bestimmte, daß die 50 Taler Zinsen eines der Stadt Steinheim geliehenen Kapitals von 1000 Talern jährlich an seinem Todestag unter so viele Hausarme zu verschenken seien, daß jeder 2 Taler bekomme. Dafür waren die Unterstützten verpflichtet, an der Vigilvesper und am Seelenamt, das am folgenden Tage im Dom stattfand, von Anfang bis zu Ende teilzunehmen und dabei für den Stifter und die Verstorbenen der Familie Wolff-Metternich zu beten. Diese Armen sollten durch Provisoren erwählt werden. Der Eleemosynarius war berechtigt, für seine Bemühungen jährlich 4 Taler als Entgelt zu behalten.[7])

---

[1]) Ebda.

[2]) Ebda. Manuskript „Uebersicht". — Obligationen dieser Stiftung im StAP cod. 244.

[3]) Nach einer kurzen, unvollständigen Angabe im Arch. d. GVP Stiftg. Allgem. II, fol. 201.

[4]) Nach Angabe des Manuskripts „Uebersicht" ebda. 29.

[5]) StAP. cod. 244, fol. 286, ebda. cod. 245, fol. 420; GVP Stiftg. Versch. I, fol. 185—186; Obligationen dieser Stiftg. zerstreut in cod. 244 u. 245 d. StAP.

[6]) GVP Stiftg. Allgem. II, fol. 248.

[7]) StAP cod. 244, fol. 216, ebda. cod. 245, fol. 119; Obligationen dieser Stiftg. ebda. cod. 244, fol. 216 sqq. Kurze, unvollständige Inhaltsangabe im Arch. d. GVP Stiftg. Allgem. II, fol. 194.

Im Laufe der Zeit war die gestiftete Summe beträchtlich gestiegen; sie erreichte 1856 eine Höhe von 2321 Talern, wie die Rechnungsablage zeigt.[1])

* Stiftung Ferdinand.

Diese Stiftung errichtete Fürstbischof Ferdinand im Jahre 1683 zu Anniversarien für Männer- und Frauenklöster sowie für Hausarme, und zwar waren für die letzteren die Zinsen der Summe von 6000 Talern bestimmt. Im Jahre 1813 betrugen die Kapitalien der Gesamtstiftung 14 577 Taler, welche 682 Taler Zinsen einbringen mußten. Von diesen erhielten zahlreiche Männer- und Frauenklöster im Paderborner Land den größten Teil. Der Rest der Zinsen wurde an die vier Pfarrer in Paderborn für die Hausarmen an fünf Terminen verteilt; der Propst der Gaukirche erhielt 100 Taler, der Pfarrer im Dom 76 Taler, der Pfarrer der Markkirche dieselbe Summe und der Pfarrer im Busdorf 32 Taler.[2]) Bis zum Jahre 1856 erhöhte sich die Stiftungssumme noch erheblich.[3]) 1866 kam die Stiftung unter Aufsicht der städtischen Verwaltung.

* Stiftung von der Reck.

Mathias von der Reck, zeitlebens Domküster in Paderborn, vermachte 18 Paderborner Hausarmen im Jahre 1691 testamentarisch 100 Reichstaler, die er dem Dorfe Kirchborchen geliehen hatte. Würden sich jene Armen an seinem Jahresseelenamte fleißig einfinden und für die Seele ihres Wohltäters beten, dann sollte jeder 8 Mariengroschen zugewiesen erhalten. Dem Emonitor steht das Recht zu, für Arme, die sich unwürdig zeigen oder nicht zur Messe erscheinen, andere zu nehmen. Er bekommt eine jährliche Vergütung von 7 Schillingen; der Sukzensor, der zugleich die Inspektion ausübt, erhält 14 Schillinge für seine Mühe.[4])
Bis zum Jahre 1856 hatte sich das Kapital nicht erhöht.[5])

* Stiftung von Mengersen.

Klemens August von Mengersen errichtete diese Stiftung — das Jahr ist nicht festzustellen — für arme Schulkinder, welche sich besonders im Handarbeiten auszeichneten und des Sonntags fleißig die Kinderlehre besuchten.[6]) Nach einer anderen Mitteilung

---

[1]) GVP Stiftg. Allgem. II, fol. 248.
[2]) Kurze Inhaltsangabe im Arch. d. GVP Stiftg. Allgem. II, fol. 193, 529. — Rechnungen dieser Stiftg. ebda., Stiftung Ferdinandea. — Obligationen dieser Stiftg. im StAP cod. 245, fol. 85, 87, 219, 385, 387, 547.
[3]) GVP Stiftg. Allgem. II, fol. 248.
[4]) Inhaltsangabe im StAP. cod. 244, fol. 302—303; desgl. im Arch. d. GVP Stiftg. Allgem. II, fol. 204.
[5]) GVP Stiftg. Allgem. II, fol. 248.
[6]) Nach einer kurzen Angabe im Arch. d. GVP Stiftg. Allgem. II, fol. 205.

war das Kapital, das sich 1864 auf rund 1511 Taler belief, für Hausarme in Paderborn bestimmt.[1])

* Stiftung von Forstmeister.

Der Domdechant von Forstmeister (gest. 1802) setzte gleichfalls in seinem Testament die Hausarmen in Paderborn zu seinen Erben ein. Wie groß die Summe war, ist nicht zu ermitteln. Der Stifter bestimmte, daß das an die Armen geschenkte Geld an die Stiftung Sintzig[2]) überwiesen, aber getrennt von ihr verwaltet würde, damit sein Andenken stets erhalten bleibe. Testamentsexekutoren waren der Domkantor von Spiegel und der Domkapitular von Brenken.[3]) Wie die vorhandenen Rechnungen der Stiftung Sintzig beweisen, sind die beiden Stiftungen auch tatsächlich getrennt verwaltet worden.[4]) Nach einem Bericht aus dem Jahre 1873 betrugen die Kapitalien 2026 Taler 12 Sgr., welche an Zinsen 81 Taler 1 Sgr. einbringen mußten. Nach Abzug einer bestimmten Summe für den Eleemosynarius erhielten die vier Pfarrer der Stadt den übrigen Teil zur Unterstützung der Hausarmen ausbezahlt.[5]) Bis zum Jahre 1856 war das Kapital auf 3265 Taler mit fast 133 Talern Zinsen angestiegen.[6])

Stiftung Rüeter.

Von den übrigen Stiftungen, welche nicht zu den Eleemosynariestiftungen gehörten, ist die älteste die Stiftung des Dombenefiziaten Gerhard Rüeter, welche dieser im Jahre 1655 für die Bedürftigen seiner Familie errichtete. Außerdem sollten noch folgende jährliche Auszahlungen stattfinden:

a) den 6 Apostelbrüdern[7]) (fratribus apostolis) im Giersarmenhaus waren 11 Taler 3 Sgr. zu geben; dafür mußten diese Armen jeden Sonntag eine Messe in der Gaukirche hören, für die der Stifter 8 Taler 14 Sgr. vermacht hatte.[8])

---

[1]) Ebda. fol. 437. — Da das Original bezw. eine beglaubigte Abschrift des Testamentes fehlen, läßt sich nicht sicher entscheiden, für wen die Stiftung bestimmt war.

[2]) s. S. 71.

[3]) vgl. GVP Stiftg. Sintzig I, fol. 495.

[4]) Ebda. fol. 485—523.

[5]) GVP Stiftg. Allgem. II, fol. 206.

[6]) GVP Stiftg. Allgem. II, fol. 248.

[7]) Von diesen waren 5 Pfründner des Giershospitals, während der sechste jeweils der älteste Pfründner des Stadelhofer Armenhauses war. Woher die Bezeichnung „Apostelbrüder" kommt, ist unbekannt; vgl. auch GVP Stiftg. Allgem. II, fol. 477—478. Außerdem erhielten die Apostelbrüder bis 1812 durch Assignation vom zeitlichen Domdistributor aus der Vogtei zu Geseke 4 Malter Roggen und an verschiedenen anderen Einkünften zusammen 2 Taler 7 Sgr.; StAP acta 514 a.

[8]) vgl. GVP Stiftg. Allgem. I, fol. 22.

Ferner mußten gezahlt werden
b) an die Siechenarmen 1 Taler,
c) an die Stadelhofer Armen 1 Taler,
d) an die übrigen Armen im Giershospital 1 Taler und
e) an 27 Arme, welche der jährlichen Seelenmesse beiwohnten, 1 Taler 6 Sgr.

Die Administration und Inspektion der Stiftung sollten die vier Priester im Dom gegen ein Honorar von 4 Talern haben. 1815 trat an ihre Stelle die Armenkommission, welche sie 1827 an das Generalvikariat abgab.[1]) Wie aus den Rechnungen der Jahre 1828—1850 hervorgeht, wurden jährlich für die unter a) bis d) Genannten rund 15 Taler gezahlt.[2])

Stiftung von Sintzig.

Der Paderborner Domkapitular Heinrich von Sintzig traf in seinem Testament vom Jahre 1671 neben anderem auch die Anordnung, daß aus seinem Nachlaß für die Armen im Giershospital 100 Taler angelegt würden, deren Zinsen jene Personen genießen sollten.[3]) Nähere Bestimmungen über die Verpflichtungen der Armen fehlen.

Die Aufsicht übte bis 1808 das Domkapitel, später die Armenkommission aus. Nach 1802 wurde die Stiftung mit der des Domdechanten von Forstmeister[4]) zusammengelegt, doch getrennt verwaltet.[5])

Stiftung Deitleiff.

Außer einer Stipendienstiftung für Studierende aus dem Jahre 1711 errichtete Peter Deitleiff, kaiserlicher Notar und Sekretär des Klosters Abdinghof, am 25. Dezember 1714 noch eine besondere Stiftung für Arme in Höhe von 5000 Talern. Sie ist der Stiftungsurkunde Theodor von Fürstenbergs aus dem Jahre 1606[6]) nachgebildet, soll aber weder mit dieser noch mit einer anderen Schenkung verbunden werden, wie der Testator am Schluß des Testaments fordert. Im einzelnen schreibt sie folgendes vor:

1. Aus seinem mühsam erworbenen Vermögen sollen zu einem immerwährenden Almosen berechtigt sein neun katholische alte Hausarme beiderlei Geschlechts, welche sich wegen Gebrechlichkeit ihr Brot nicht mehr erwerben können. Sie müssen aber vorher stets einen einwandfreien Lebenswandel geführt haben und dürfen nicht durch eigene Schuld in Armut geraten sein.

---

[1]) GVP Stiftg. Allgem. I, fol. 22—24.
[2]) Ebda. fol. 57.
[3]) Abschrift des Testaments im Arch. d. GVP Stiftg. Sintzig I, fol. 5 bis 6. — Inhaltsangabe in Stiftg. Allgem. II, fol. 209 sq.; vgl. S. 22.
[4]) s. S. 70.
[5]) GVP Stiftg. Sintzig I, fol. 495—523; Bd. II dieser Stiftg. enthält nur Rechnungen von 1685—1803. Andere Rechnungen und Akten dieser Stiftg. im StAP acta 542—551.
[6]) s. S. 65 f.

2. Falls Arme dieser Art, die mit dem Stifter oder seiner Ehefrau verwandt sind, sich melden, soll ihnen der Vorzug gebühren. Wenn sie nicht in Paderborn sind, so müssen sie sich in dieser Stadt, solange in ihr der katholische Glaube herrscht, häuslich niederlassen.

3. Die aufgenommenen Armen müssen alle jeden Tag in der Kirche des Klosters Abdinghof eine Messe hören, wenn sie nicht eine dem Emonitor jedesmal mitzuteilende offensichtliche Krankheit hindert; in dieser Messe sollen sie für das Wohl der Christenheit, der Stadt Paderborn und die Seelenruhe des Stifters und seiner Frau beten, alljährlich an ihrem Sterbetag beichten und die hl. Kommunion für sie aufopfern.

Die 9 Armen sollen jährlich von den Zinsen des Kapitals je 20 Taler in monatlichen Raten von anderthalb Talern, wozu am Ende des Jahres noch 2 Taler kommen, durch den Emonitor ausbezahlt erhalten. Dieser soll in jedem Jahr um Pfingsten in Gegenwart des Exekutors Rechnung ablegen. Fehlt ein Armer ohne triftigen Grund in der Messe, soll ihm für das erste Mal der Betrag eines Tages, für das zweite Mal die Summe eines Monats, beim dritten Mal die Schenkung für 2 Monate entzogen werden. Bleibt die Entziehung des Almosens bei ihm erfolglos oder führt er ein anstößiges Leben, soll er nach dreimaliger vergeblicher Ermahnung von der Nutznießung der Stiftung ausgeschlossen sein und ein anderer seine Stelle einnehmen. Was so oder in anderer Weise gespart wird, soll zur Vermehrung der Schenkung angelegt werden, und mit der Zeit soll die Zahl der Unterstützten vergrößert werden.

Die Inspektion der Stiftung steht dem Abt des Klosters Abdinghof und dem Offizial der bischöflichen Kurie in Paderborn zu; seit 1803 ist sie an das Generalvikariat übergegangen und stets von ihm ausgeübt worden. Das Recht der Ernennung der Armen sollte nach dem Willen des Stifters der Familie Jakob Brandis und deren Nachkommen zustehen; nach dem Aussterben dieser Familie sollte es an die Aufsichtsbehörde übergehen.[1])

Da die Abdinghofkirche später dem katholischen Gottesdienst entzogen wurde, bestimmte das Generalvikariat 1858 den Armen die Domkirche zum Anhören der Messe in der Zeit um 7 oder 8 Uhr, und im Jahre 1863 erhöhte es die jährliche Unterstützung von 20 Talern auf 25 Taler.[2])

Schon am 15. Februar 1714 hatte Deitleiff eine andere Stiftung von 5000 Talern für 10 Hausarme gemacht[3]) und verfügt, daß jene 10 Personen täglich in der Abdinghofkirche einer hl. Messe beiwohnen und während derselben für seine, seiner Frau,

---

[1]) GVP Stiftg. Deitleiff I, fol. 1—5; desgl. in Bd. IV, fol. 10—20 und Bd. V, fol. 3—7 derselben Stiftg.; Inhaltsangabe ebda. Stiftg. Allgem. I, fol. 35—36. Aeltere Rechnungen und Akten über Unterstützungen hauptsächlich in Bd. I, IV u. V der Stiftg. Deitleiff.

[2]) Stiftg. Allgem. I, fol. 35—36.

[3]) GVP Stiftg. Deitleiff I, fol. 25—33.

seiner Eltern und Anverwandten Seelenruhe beten sollten. Außerdem waren sie verpflichtet, jährlich an seinem Todestag zu beichten und zu kommunizieren. Die Höhe der Unterstützung betrug jährlich für jeden 20 Taler, und zwar sollten sie in der Form verteilt werden, wie es in den beiden Stiftungen des Bischofs Theodor geschah.[1])

Stiftung von Plettenberg.

Der Begründer dieser Stiftung ist der Domdechant Ferdinand von Plettenberg zu Paderborn; in seinem Testament, das er 1716 errichtete, setzte er eine von dem Plettenbergschen Gute in Essentho jährlich zu zahlende Rente von 47 Talern 10 Sgr. dazu aus, daß alle Freitage im Jahr und am Sterbetag des Stifters um 8 Uhr morgens in der Kapelle Sti. Viti im Dom zu Paderborn eine hl. Messe gelesen werde, an welcher 12 Arme teilnehmen sollten. Der Rektor, welcher die Messe liest, sollte jährlich 12 Taler und jeder Arme, welcher der Messe beiwohnt und darin einen Rosenkranz betet, jedes Mal 2 Mariengroschen bekommen. Die Aufsicht über die Stiftung und das Recht der Ernennung des zelebrierenden Geistlichen und der 12 Armen übertrug der Stifter dem jeweiligen Domdechanten. Nach Aufhebung des Domkapitels im Jahre 1810 zog die frühere Armenkommission die Verwaltung an sich, trat sie aber 1866 an das Generalvikariat ab. 1839 verlegte die Armenkommission die Messe aus dem Dom in die Busdorfkirche und bestimmte auch den Geistlichen, der die Messe lesen sollte.[2]) Seit 1868 las der Pfarrer im Busdorf die Messe pro vivis et defunctis ex familia de Plettenberg.[3])

Stiftung Roberti.

Der Propst Konrad Roberti in der Gaukirche stiftete 1716 einen Fonds in der Höhe von 630 Talern. Von den Zinsen dieses Kapitals sollte jährlich ein Mädchen aus der Gaukirchpfarrei, welches zu heiraten beabsichtigte, beschenkt werden. Falls aber in zwei aufeinanderfolgenden Jahren kein armes Mädchen diese Aussteuerbeihilfe beanspruchte, sollten in dem folgenden Jahr mehrere Mädchen ausgestattet werden. Würde sich aber länger als 3 Jahre kein Mädchen aus der Gaukirchpfarrei melden, sollte die Unterstützung an Mädchen aus anderen Pfarreien gegeben werden.

Die Beaufsichtigung der Stiftung und das Recht der Benennung des zu unterstützenden Mädchens übertrug der Stifter dem

---

[1]) Ebda fol. 13, 28—29; vgl. S. 65 ff.

[2]) Später wurde die Messe auf Mittwochs verlegt. Diese Aenderung wird zuerst in einer Rechnung des Jahres 1862 erwähnt; GVP Stiftg. Plettenberg, fol. 221.

[3]) GVP Stiftg. Allgem. I, fol. 38. — 2 Abschriften der Klauseln des Testaments, welche diese Armenfundation enthalten, ebda. Stiftg. Plettenberg, fol. 5—8.

Abt im Kloster Abdinghof.[1]) Nach der Aufhebung des Klosters verfügte die Armenkommission über diese Stiftung, bis ihre Verwaltung 1866 an das Generalvikariat überging.[2])

Stiftung Gehlen.

Die Stiftung ist im Jahre 1721 von einem Fräulein Hedwig Christine von Chalon, gen. Gehlen, zur Unterstützung von armen Kranken und der Personen errichtet, welche auf dem Kranken- oder Sterbebett liegen. Nach den Testamentsbestimmungen sollte die Austeilung der Almosen aus den Zinsen des vermachten Kapitals[3]) nach dem Ermessen und den Verfügungen der Inspektoren der Stiftung durch einen Geistlichen geschehen, der am meisten zu den Kranken kommt. Fortwährende Inspektoren der Stiftung sollten nach dem Willen der Stifterin der jeweilige Scholaster des Domkapitels und der Rektor des Jesuitenkollegiums sein. Später verwaltete die Armenkommission die Schenkung, seit 1866 die bischöfliche Behörde.[4])

Stiftung Craß.

Der Kaufmann Bartholomäus Craß aus Paderborn hatte in seinem Testament vom Jahre 1736 seine Tochter aus zweiter Ehe zur Universalerbin eingesetzt; falls sie aber ohne Erben aus dem Leben scheiden würde, sollten aus den Zinsen seines Vermögens in Paderborn eine Armenfundation und ein Armenhaus errichtet werden. Die Nutznießung aus der Fundation sollten in erster Linie seine Verwandten und die Angehörigen seiner beiden verstorbenen Frauen haben, und in das Armenhaus sollten Kinder beiderlei Geschlechts vom 7. Lebensjahre an aufgenommen werden. Es war sein Wunsch, daß diese armen Kinder zu frommen, braven Menschen erzogen und auch im Lesen und Schreiben unterrichtet würden. Die Jungen sollten nach Möglichkeit ein Handwerk erlernen; auch sollte ihnen bis zum 15. Lebensjahre der nötige Unterhalt gewährt werden. Zu immerwährenden Provisoren ernannte der Stifter den zeitlichen Prälaten im Abdinghof und den bischöflichen

[1]) GVP Stiftg. Roberti I, fol. 5; ebda. Stiftg. Allgem. II, fol. 245; Auszug der latein. Stiftungsurk. ebda. Stiftg. Allgem. I, fol. 48; kurze Inhaltsangabe ebda. fol. 5—6.

[2]) GVP Stiftg. Allgem. I, fol. 48. Akten zu dieser Stiftg. auch im StAP acta 562. — Außer dieser Stiftg. pro dotanda femina gab es auch noch die Robertische Stiftung pro processibus pauperum, deren Höhe 1255 Taler im Jahre 1864 betrug; Stiftg. Allgem. II, fol. 441.

[3]) Dieses muß sehr hoch gewesen sein; denn die Zinsen betrugen, wie aus Rechnungsbelegen hervorgeht, weit über 500 Taler; GVP Stiftg. Allgem. I, fol. 47.

[4]) Abschrift d. Testaments im Arch. d. GVP Stiftung Allgem. II, fol. 237—242; Inhaltsangabe ebda. fol. 189 u. 428 sq. und Stiftg. Allgem. I, fol. 47.; Rechnungsablagen Stiftg. Allgem. II, fol. 320—340.

Offizial.[1]) Nach Aufhebung des Klosters und des Offizialatgerichts führte die frühere Armenkommission die Aufsicht und gab sie 1866 an die bischöfliche Behörde ab.[2])

Beim Tode der Universalerbin im Jahre 1776 betrug die Stiftung nach einem Vergleich mit den Erben 16 500 Taler. Doch wurde, wie der Bericht mitteilt, das Armenhaus nicht errichtet, das Geld aber für verschiedene andere wohltätige Zwecke verwendet.[3])

Stiftung Willkotten.

In ihrem Testament vom 7. Juli 1739 bestimmte die Witwe Bernhardine Willkotten ihr Vermögen zu einem Fideikommiß zugunsten ihrer Familie. Falls aber keine Nachkommen mehr vorhanden sein würden, sollte das ganze Kapital des Fideikommisses in Höhe von 12 000 Talern dem Paderborner Waisenhaus zufallen. Jedoch sollten aus den Zinsen dieses Kapitals jährlich folgende Armenstiftungen bezahlt werden:

1. Nach ihrem Tode soll der Abt des Klosters Abdinghof als Testamentsexekutor drei arme, alte katholische Personen bürgerlichen Standes, welche keine eigene Wohnung haben, benennen; diese 3 Armen sollen täglich in der Abdinghofkirche eine Messe hören und für der Stifterin und ihrer lebenden und toten Anverwandten ewige und zeitliche Wohlfahrt beten, wofür sie jährlich 20 Taler erhalten. Falls einige ihrer Verwandten diese Summe beanspruchen, sollen sie den Vorzug haben, auch wenn sie ein eigenes Haus besitzen.

2. An 8 Arme, welche in der Advents- und Fastenzeit täglich abwechselnd von morgens 8 bis nachmittags 4 Uhr vor dem ausgesetzten Allerheiligsten beten, sollen in der Fastenzeit 8 Taler, in der Adventszeit 5 Taler 12 Mgr. gezahlt werden.[4])

Von 1814—1866 verwaltete die Armenkommission die Stiftung, seitdem untersteht sie dem Generalvikariat.[5])

Stiftung Einhorn.

Die Stiftung ist im Jahre 1752 von der Jungfrau Anna Margarete Einhorn errichtet, welche bestimmte, daß aus den Zinsen eines Kapitals von 500 Talern Arme, gegebenenfalls aus ihrer eigenen Verwandtschaft, unterstützt würden, und zwar sollte von den Zinsen jährlich ein Armer männlichen oder weiblichen Ge-

---

[1]) GVP Stiftg. Craß I, fol. 5—18; ebda. auch fol. 12—14, fol. 54—56; das. Stiftg. Allgem. II, fol. 187—188, 426 sqq.

[2]) GVP Stiftg. Allgem. I, fol. 55.

[3]) GVP Stiftg. Allgem. I, fol. 55. — Außer dieser Stiftung vermachte Craß noch 334 Taler für 5 Arme aus Paderborn, die von seinen Erben ernannt werden sollten. Diese Armen mußten jeden Donnerstag um 7 Uhr in der Gaukirche dem Hochamt beiwohnen und für den Stifter und seine Familie beten; dafür erhielt jeder von den Zinsen 2 Mariengroschen; GVP Stiftg.. Allgem. I, fol. 13 und 343 n.

[4]) GVP Stiftg. Allgem. I, fol. 6—7; Stiftg. Allgem. II, fol. 431.

[5]) Ebda. Stiftg. Allgem. I, fol. 46.

schlechts 20 Taler erhalten. Diese Person war verpflichtet, täglich um 8 Uhr in der Abdinghofkirche eine Messe zu hören und für die Stifterin, ihre Eltern und Verwandten zu beten und an dem Sterbetag der Stifterin[1]) zu beichten und zu kommunizieren. Sollte nach Berichtigung aller Legate und Schulden von ihrem Vermögen noch etwas übrigbleiben, so sollte dieser Ueberschuß zu einer neuen Armenpräbende verwendet und damit genau so verfahren werden wie mit der ersten. Die Inspektion und das Recht der Auswahl der Armen übertrug die Stifterin dem Abt des Abdinghofklosters. Der von ihr zu benennende Exekutor und Emonitor sollte dem Abte jedes Jahr Rechnung erstatten; zur Belohnung hierfür war er berechtigt, jährlich die Zinsen von 100 Reichstalern Kapital zu genießen.[2])

Bald nach der Aufhebung des Klosters übernahm die Armenkommission auch diese Stiftung, die seit 1866 unter Aufsicht der bischöflichen Behörde steht.[3])

Stiftung Feuerbern.

Stifter derselben ist Melchior Konrad Feuerbern, welcher Benefiziat am Paderborner Dom war und im Jahre 1779 starb. In seinem Testament setzte er besonders bedürftige Paderborner Hausarme zu seinen Universalerben ein.[4]) Die Zinsen des gestifteten Kapitals sollten 1. an einige bekannte Hausarme in wöchentlichen oder monatlichen oder jährlichen Spenden und 2. an die vier Pfarrer der Stadt zur Ueberweisung an die bedürftigsten Hausarmen verteilt werden. Die Ernennung der Personen und die Bestimmung über die Austeilung der Almosen geschah durch den zeitigen Domdechanten, vor dem auch die Ablage der Rechnungen durch einen besonderen Rezeptor geschah.[5]) Das Kapital hatte 1856 eine Höhe von 4115 Talern, welche 173 Taler Zinsen einbrachten;[6]) ein Teil davon wurde jährlich an die Knabenfreischule abgegeben.[7]) Seit 1814 hatte die Armenkommission die Aufsicht über diese Stiftung.[8])

Stiftung Wichmann.

Der Stifter Josef Wichmann, Benefiziat des Paderborner Domes, ernannte 1792 in seinem Vermächtnis zu seinen Universal-

---

[1]) Sie starb am 10. November 1755, wie aus einem Abdinghofer Kirchenbuch (im Besitz der Gaukirchpfarrei) hervorgeht; sie wird dort eine „virtuosa virgo" genannt.

[2]) GVP Stiftg. Versch. II, fol. 171—176; Inhaltsangabe ebda. Stiftg. Allgem. I, fol. 8—9, Stiftg. Allgem. II, fol. 183, 438.

[3]) GVP Stiftg. Allgem. I, fol. 36. — Rechnungen dieser Stiftung im StAP cod. 246, fol. 136—176.

[4]) Nach einem kurzen Auszug im Arch. d. GVP Stiftg. Allgem. II, fol. 175—176.

[5]) Ebda.

[6]) GVP Stiftg. Allgem. II, fol. 249.

[7]) s. S. 61 Anm. 1.

[8]) GVP Manuskript „Uebersicht" 1.

erben ebenfalls die Paderborner Hausarmen, welche sich des Bettelns schämten, obschon sie wirklich arm waren, und welche bettlägerig waren. Die Aufsicht führte, wie bei der Stiftung Feuerbern, der jeweilige Domdechant, welcher die Gelder gemäß dem Willen des Stifters an die vier Paderborner Pfarrer überweisen ließ, weil sie am besten wissen müßten, welche Personen der Unterstützung besonders bedürften.[1]) Nach 1814 übte die Armenkommission die Inspektion über diese Stiftung aus.[2]) Das Kapital brachte 1856 an Zinsen 36 Taler ein.[3])

Stiftung Bianko.

Der Dombenefiziat Anton Maria Bianko (gest. 1795) verfügte in seiner testamentarischen Disposition, daß den Armen der Stadt Paderborn jährlich fortwährend die Zinsen eines Kapitals von 500 Talern auszuzahlen seien. Falls auch noch Obligationen oder liegendes Geld vorhanden wären, sollten sie ebenfalls für die Armen verwendet werden.[4]) Wie die Zinsen verteilt wurden, wird nicht näher mitgeteilt; ein großer Teil von ihnen wurde an die Knabenfreischule gezahlt.[5])

Auch über diese Stiftung übte der Domdechant, später die Armenkommission die Inspektion aus. Im Jahre 1856 erreichte das Kapital eine Höhe von 1960 Talern mit 43 Talern Zinsen.[6])

Stiftung Satty.

Der Bürgermeister Satty zu Paderborn bestimmte in seinem Testament vom 22. September 1809, in welchem er eingangs größere Summen für verschiedene Zwecke vermachte, das übrigbleibende Vermögen, das noch recht bedeutend war, zu einer Stiftung folgender Art: Die jährlichen Zinsen sollen nach Abzug der Verwaltungskosten und der übrigen Abgaben in 5 gleiche Teile geteilt werden; ein Fünftel sollen die Nachkommen der Witwe Maria Katharina Schreiber, geb. Ellerbeck, der Stieftochter des Bürgermeisters Satty, drei Fünftel sollen die Nachkommen seiner drei Schwestern, das letzte Fünftel die Armen der Stadt Paderborn beziehen. Würde die Nachkommenschaft der Witwe Schreiber oder der drei Schwestern des Bürgermeisters gänzlich ausgestorben sein, dann sollen die Einkünfte der Stiftung zur Hälfte unter die Armen in Paderborn und zur anderen Hälfte unter die Armen

---

[1]) Nach einem Auszug im Arch. d. GVP. Stiftg. Allgem. II, fol. 177.
[2]) Ebda. Manuskript „Uebersicht" 2.
[3]) Ebda. Stiftg. Allgem. II, fol. 249. — Akten zu dieser Stiftg. im StAP acta 554 c, 556 a—c, 557 a.
[4]) Ausz. i. Arch. d. GVP Stiftg. Allgem. II, fol. 178.
[5]) s. S. 61 Anm. 1.
[6]) GVP Stiftg. Allgem. II, fol. 249; Akten, die diese Stiftung betreffen, im StAP acta 554 c, 555 a, 556 a—c, 557 a.

in Bruchsal (dort war eine der drei Schwestern des Bürgermeisters verheiratet) geteilt werden. Das für die Armen bestimmte Fünftel soll durch den Pfarrer der Markkirche und den Rendanten der Stiftung nach eigenem Gutdünken an katholische Paderborner Bürger gegeben werden, die ein tugendhaftes Leben führen und ohne Schuld verarmt sind. Doch sollen die Armen, die Gallensteine, Nierenschmerzen, Gicht oder Bruchleiden haben, bevorzugt werden. Die Höhe der Unterstützung sowie die Entscheidung, ob diese nur einmalig oder fortlaufend sein soll, ist der Bestimmung des Markkirchpfarrers und des Rendanten anheimgestellt. Die unterstützten Armen sind verpflichtet, die Messen zu hören und die Gebete zu verrichten, die ihnen der Pfarrer der Markkirche, der Stiftungsrendant oder der Generalvikar auferlegt.[1]) Die Witwe des Bürgermeisters Satty bestätigte in ihrem Testament[2]) am 1. Mai 1835 die testamentarischen Verfügungen ihres Mannes, dessen Vermögen sie noch sehr vermehrt hatte, und erließ nur noch erläuternde Bestimmungen, welche die Verwaltung der Stiftung betrafen. Sie übertrug die Aufsicht dem Generalvikariat, wie es auch schon im Willen ihres Mannes gelegen habe. Das Generalvikariat erhielt für seine Mühewaltung eine Vergütung von 50 Talern.[3])

Stiftung Hambrock.

Bei dieser Schenkung handelt es sich um 2 Stiftungen: Die erste, vom 23. Januar 1826 datierte, ist ein Benefizium an der Laurentiuskapelle; in dieser Urkunde befindet sich unter anderen Bestimmungen auch die, daß für 8 arme Frauen aus dem städtischen Armenhause,[4]) welche am Feste des hl. Laurentius das Hochamt in der Laurentiuskapelle besuchen und während desselben den Rosenkranz beten, 12 Mariengroschen ausbezahlt werden.[5])

Die zweite Schenkung des Kaplans Hambrock steht in seinem am 19. Februar 1830 abgefaßten Testament.[6]) Darin bestimmt der Stifter, daß nach Bestreitung fester jährlicher Abgaben für verschiedene Zwecke der Rest des Vermögens zur Unterstützung der Armen verwendet werde; was nach jener Auszahlung noch an Zinsen und aus dem Verkauf seines Vermögens übrig bleibe, das solle als Kapital angelegt werden und eine Unterstützungskasse für Hausarme, Kranke, Bettlägerige und für arme Kinder sein. Den ersten Anteil sollten daran seine armen Anverwandten in Lippspringe und die Dompfarre in Paderborn haben, und zwar

[1]) GVP Stiftg. Satty I, fol. 5—9; Inhaltsangabe im Arch. d. GVP Stiftg. Allgem. I, fol. 39; unvollständige Abschrift der Testamentsbestimmungen im selben Band, fol. 343 r.
[2]) GVP Stiftg. Satty I, fol. 9—12.
[3]) GVP Stiftg. Allgem. I, fol. 39.
[4]) s. S. 82 f.
[5]) Nach einem Bericht im Arch. d. GVP Stiftg. Allgem. I, fol. 37.
[6]) Das Originaltestament ebda. Stiftg. Versch. V, fol. 378—385.

sollte das Geld von einem Rezeptor, nicht aber von der Armenkasse ausbezahlt werden.[1]) Die Aufsicht übertrug der Stifter dem Generalvikariat, welches seinerseits die Verwaltung im Jahre 1831 einem Verwaltungsrat übertrug, der fortwährend aus dem zeitigen Dompfarrer als Vorsitzendem, dem Pfarrer zu Lippspringe, dem Inhaber des oben erwähnten Benefiziums und einem vom Generalvikariat zu ernennenden Rezeptor bestehen sollte. Ueber die Wahl der unterstützungsbedürftigen Armen sollte mit Stimmenmehrheit entschieden werden; bei Gleichheit der Stimmen, die ja leicht möglich war, sollte das Votum des Dompfarrers den Ausschlag geben.[2])

Stiftung Charbon.

Der Generalvikariatskanzlist Charbon vermachte am 17. April 1857 testamentarisch dem bischöflichen Stuhl zu Paderborn sein bares Geld und mehrere andere Sachen mit der Bestimmung, daß diese Gegenstände verkauft, aus dem Erlös seine Schulden bezahlt und dem Lehrer Charbon in Borchen ein Legat von 200 Talern ausbezahlt würde. Der Rest sollte mit dem baren Gelde als Kapital[3]) verzinslich angelegt und die jährlichen Zinsen dann in folgender Weise verwendet werden: Jedes Jahr soll am Todestag des Stifters für seine Seelenruhe in der Gaukirche durch einen ihrer Kapläne abwechselnd um 8 Uhr eine am Sonntag vorher von der Kanzel zu verkündende Messe gelesen werden gegen ein Stipendium von 2 Talern. Dem Küster sollen 20 Sgr. und dem Meßdiener 10 Sgr. für ihre Dienste bezahlt werden. Der noch übrige Zinsenrest soll dann nach Abzug der Verwaltungsgebühren in Portionen von 10 Talern an arme katholische Väter und Mütter der Stadt Paderborn geschenkt werden. Diese müssen der Jahresmesse beiwohnen und für die Seelenruhe des Stifters beten. Ihre Ernennung steht allein der bischöflichen Behörde zu, die auch die Verwaltung und Beaufsichtigung der Stiftung leitet. Es sollen nur soviel Personen ernannt werden, wie aus dem verbleibenden Zinsenrest Portionen von 10 Talern gebildet werden können. Der etwaige Ueberschuß soll aufbewahrt und zu dem Zinsreste des folgenden Jahres gelegt werden, bis sich daraus wieder eine Unterstützung für eine weitere Person bilden läßt.[4])

---

[1]) Ferner sollten aus dieser Armenfundation gezahlt werden: 1. der Anna Maria Gißmann, seiner „guten Haushälterin, die . . . getreu in ihren Diensten gewesen ist", bis zum Lebensende wöchentlich 18 Mariengroschen; 2. der Witwe Hambrock wöchentlich „auf ihre Lebenstage" 9 Mariengroschen; 3. der Ferdinande Schlegter, „die jetzt Hausjungferin ist auf dem gräflichen Schlosse von Westphalen zu Fürstenberg . . . jährlich 4 Reichsthaler bis auf ihre Lebenstage."

[2]) GVP Stiftg. Allgem. I, fol. 37—38.

[3]) Das Anfangskapital der Stiftung betrug rund 1174 Taler; GVP Stiftg. Allgem. I, fol. 35.

[4]) GVP Stiftg. Versch. VI, fol. 296—298.

Es ist also eine große Zahl von milden Stiftungen, die wir kennengelernt haben. Mögen manche von ihnen auch nur in kleinem Umfang Hilfe gebracht haben, in ihrer Gesamtzahl haben sie zweifelsohne viele Not und Armut gelindert. Werfen wir nun auch noch einen Rückblick auf die übrige Armenpflege, so stellen wir fest, daß unsere Altvorderen bestrebt waren, allen Bürgern, die verarmt oder ohne ihre Schuld in Not geraten waren, in allen Lebenslagen zu helfen. Die Stadt, die einzelnen Armenanstalten, die Zünfte und Bruderschaften, die Klöster und Privatpersonen, alle suchten freiwillig der Armut ihrer Mitbürger zu helfen, indem sie in christlicher, von wahrem Gemeinschaftsgeist getragener Gesinnung in bewundernswerter Weise für das Wohl ihrer verarmten Mitmenschen sorgten.[1]) Freilich haftete dieser Mildtätigkeit ein Fehler an: Wenn sie auch durchaus nicht kritiklos war, so war sie doch zu sehr verzettelt, es fehlte die einheitliche Leitung der gesamten Armenpflege. Dies änderte sich bald zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

---

[1]) Diesem tiefen sozialen Sinn spendet auch der Bürgermeister Frankenberg in dem Verwaltungsbericht des Jahres 1882/83, 52 f. mit Beziehung auf die zuletzt behandelten Stiftungen begeistertes Lob: Nur Hausarme und verschämte Arme hätten von den Stiftungen Nutzen haben sollen; „alle unverschämten Armen aber und die dem gemeinen Bettel fröhnen, die, statt zu arbeiten, dem lieben Gott den Tag abstehlen oder das Erworbene in nichtsnutziger Weise verschwenden, die sollten keinen Anteil haben." Dann spricht er über die Gründe der starken Zuwanderung nach Paderborn: „. . . das aber können wir doch nicht unerwähnt lassen, daß, weil diese großartigen Armenstiftungen hier vorhanden sind, heut zu Tage unter dem Schutze des Freizügigkeitsgesetzes aus der Nähe alles, was nicht Lust zum Arbeiten hat, zu unserer Stadt als zu ihrem Dorado strömt. Fragt man einmal auch in der ärmsten Gemeinde„ ‚Gibt es hier keine Armen?', dann ist die ständige Antwort: „Nein, die gehen alle nach Paderborn"; und fragt man die Zuzügler: ‚Warum zieht ihr nach Paderborn?', dann heißt es: ‚Wegen der Armenstiftungen.' — So brachten diese Stiftungen ungewollt der Stadt noch Nachteil.

4. Kapitel:
Die Einsetzung der Armenkommission und endgültige Regelung des Armenwesens.

a) Die Einsetzung und Tätigkeit der Armenkommission.

Mit dem Uebergang des Hochstifts Paderborn an Preußen im Jahre 1803 trat auch eine Aenderung in der Verwaltung des Armenwesens ein. Zunächst trat die Frage auf, wem die Aufsicht über die einzelnen Stiftungen zustehen sollte, der bischöflichen Behörde oder der Staatsgewalt. Nach dem katholischen Kirchenrecht stehen alle frommen und milden Stiftungen jeder Art unter Aufsicht des Diözesanbischofs; ausgenommen sind allein diejenigen, welche unter dem unmittelbaren Schutz der Könige stehen.[1]) Nach den preußischen Gesetzen aber gebührt dem Bischof nur die Aufsicht über die zu eigentlichen kirchlichen Zwecken bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds; über die zu anderen (Unterrichts- und Wohltätigkeits-)Zwecken bestimmten Anstalten nur dann, wenn und soweit ihm die Aufsicht durch die vom Staate genehmigten Stiftungsurkunden ausdrücklich übertragen ist.[2]) Nach Lage der Dinge in der Stadt Paderborn kam es naturgemäß leicht zu Ueberschneidungen der Kompetenzen. Durch eine Kabinettsordre vom 26. August 1818[3]) wurde nun in betreff der von den aufgehobenen kirchlichen Korporationen und Aemtern ausgeübten Aufsichtsrechte verfügt, daß die Verwaltung der milden Stiftungen, welche vor der Säkularisation den Kollegiatstiften oblag, in gleicher Art, wie es mit den früher von den Domstiften verwalteten Stiftungen gehalten war, mit Vorbehalt der Oberaufsicht des Staates unter die bischöflichen Behörden zu stellen und diesen zu überlassen sei; die Stiftungen, die unter Aufsicht der bischöflichen Behörden ständen, sollten den Erzpriestern oder Stadtpfarrern übertragen werden. Diese Verordnung wurde durch eine weitere Kabinettsordre am 17. April 1830[4]) noch ergänzt.

Es steht nun nicht ganz sicher fest, ob das bischöfliche Generalvikariat die Verwaltung der milden Stiftungen, die schon vor dem Jahre 1803 bestanden und teilweise von Klöstern, Stiften und

[1]) GVP Stiftg. Allgem. I, fol. 31.

[2]) Ebda. Stiftg. Allgem. I, fol 31. — Der Schriftwechsel mit der Regierung über diese Fragen, insbesondere über die Zuweisung der einzelnen Stiftungen, ebda. zerstreut in Stiftg. Allgem. I und II.

[3]) Vogt I 184, 6 b; GVP Stiftg. Allgem. I, fol. 31.

[4]) Vogt I 185, 6 c; GVP Stiftg. Allgem. I, fol. 31.

kirchlichen Aemtern verwaltet wurden, nach Aufhebung dieser Institutionen in der Zeit von 1803—1814 geführt hat; es ist aber sehr wahrscheinlich. Jedenfalls wurde schon im Jahre 1814 in Paderborn diesen unklaren Zuständen dadurch ein Ende bereitet, daß auf Betreiben des Freiherrn von Vincke eine selbständige, von der Stadt und vom Bischof unabhängige Armenkommission eingesetzt und ihr die Verwaltung des gesamten Armenwesens und die Aufsicht aller Stiftungen ohne Unterschied übertragen wurde. Die bischöfliche Behörde scheint dazu geschwiegen zu haben, vielleicht aus dem Grunde, weil der damalige Generalvikar Dammers den Vorsitz in dieser Kommission erhielt.[1]) Mit ihrer Einsetzung war also zum erstenmal eine einheitliche Leitung der gesamten Armenfürsorge hergestellt. Doch hatte jene Kommission von vornherein nur einen provisorischen Charakter; sie sollte nur vorläufig das Armenwesen ordnen, bis es auf gesetzlichem Wege endgültig geregelt würde.[2]) Immerhin hielt sie sich bis zum Jahre 1858.

Aus ihrer Tätigkeit ist besonders erwähnenswert die Einrichtung des neuen Armenhauses im früheren Kloster Gaukirchen 1826. Dieses wurde nach seiner Aufhebung von der westfälischen Regierung der Stadt im Jahre 1812 für Armenzwecke geschenkt, und durch Kabinettsordre vom 9. Juni 1824 wurde die Schenkung bestätigt.[3]) Die Armenkommission verkaufte nun das Giers-,[4]) Stadelhofer-,[5]) Wiecks-[6]) und Mennensche[7]) Armenhaus zu einem Gesamtpreis von 3808 Talern; dazu entnahm sie aus der Stiftung Craß noch 418 Taler und benutzte diese ganze Summe nach und nach bis auf einen verschwindend kleinen Rest für die Einrichtung des neuen Armenhauses,[8]) welches in der Folgezeit aus den Zinsen des Fonds jener vier Armenhäuser und aus den Stiftungen des Siechen- und des Boltenschen Armenhauses und der Apostelbrüder unterhalten wurde.[9]) Ein Teil des Gebäudes wurde an das Land- und Stadtgericht gegen eine Miete von 375 Talern abgetreten.[10]) Der übrige Teil wurde den Armen zur Verfügung gestellt, deren Zahl anfangs etwa 30, später bedeutend höher war. Sie lebten nach Geschlechtern getrennt in getrennten großen Wohn- und Arbeitsstuben. Die Schlafstellen waren oben im Haus; je 2 Arme hatten ein Zimmer mit je einem Bett. Auch gab es eine heizbare Krankenstube. Die Insassen des Hauses

---

[1]) GVP Stiftg. Allgem. I, fol. 31.
[2]) GVP Stiftg. Allgem. II, fol. 421—422.
[3]) Franckenberg 52.
[4]) s. S. 26.
[5]) s. S. 38; dies Haus wurde allerdings erst 1827 verkauft.
[6]) s. S. 40; der Verkauf dieses Hauses fand 1828 statt.
[7]) s. S. 44.
[8]) Baurechnungen im StAP acta 608.
[9]) GVP Manuskript „Uebersicht" 60.
[10]) Später wurde in diesem Teil das Lehrerinnenseminar untergebracht; Franckenberg 52.

erhielten vollständige Kleidung, Wäsche, Heizung und Licht, freie ärztliche Behandlung, volle Beköstigung (u. a. täglich: je 5/4 Pfund Brot und sonntags je 3/4 Pfund Fleisch). Es standen ihnen ferner 2 Pfleger zur Verfügung. Ein Inspektor übte die Rechnungsführung aus und mußte außerdem auf Sauberkeit des Hauses achten.[1])

Völlig neu geregelt wurde durch die Armenkommission auch die offene Armenpflege. Im Jahre 1818 wurde die Stadt in fünf Bezirke oder Bauerschaften eingeteilt und für jeden Bezirk ein Armenpfleger ernannt. Er sollte der eigentliche Vater aller Armen seines Bezirks sein; er sollte für die Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage sorgen, sie zuweilen in ihren Wohnungen besuchen, auf ihren Lebenswandel und auf ihre Kindererziehung achten, den Vorstehern der Kommission von dem Tode eines Armen Nachricht geben und überhaupt von allen Veränderungen des Armenwesens in seinem Bezirke Mitteilung machen.[2]) Diese Einrichtung blieb während des ganzen Jahrhunderts bestehen.[3])

Tatkräftig suchte die neue Kommission auch dem Bettelunwesen abzuhelfen, das sich bis ins 19. Jahrhundert hinein unvermindert erhalten hatte, wie wir im 2. Kapitel unserer Abhandlung gesehen hatten. Noch um 1818 wird die Stadt Paderborn von Bettlern überlaufen.[4]) Deshalb erläßt die Armenkommission im selben Jahr einen Aufruf an die Bürgerschaft, wöchentlich einen milden Beitrag zu leisten, und zwar soll den vermögenden Bürgern alle halben Jahre ein Buch vorgelegt werden, in das sie ihren wöchentlichen Beitrag einzeichnen möchten.[5]) Dafür soll dann die bis dahin übliche wöchentliche Armensammlung[6]) aufhören und allen einheimischen und fremden Bettlern das Almosensammeln in den Häusern und auf den Straßen verboten werden.[7]) Das Elend und die Armut in der Stadt seien übergroß, und deshalb wird „um die Erfüllung einer Menschen-, Christen- und Bürgerpflicht" gebeten. Jährlich solle von der Verwendung der milden Beiträge und aller Armengelder künftig dem Publikum eine öffentliche Rechnung abgelegt werden,[8]) wie es auch tatsächlich

[1]) StAP acta 517 c; Rechnungen über Armenausgaben ebda. acta 516 b und c. — In diesem Gebäude blieb das Armenhaus bis 1931; in diesem Jahr wurde es als Altersheim in den alten von Westphalenschen Hof an der Giersstraße verlegt.

[2]) StAP acta 152 c, vgl. auch Freisen 27. — In den Jahren 1818 bis 1826 betrug die Ausgabe der Kommission für die Armen 20 236 Taler; StAP acta 512 c.

[3]) StAP acta 515 a; vgl. auch ebda. acta 521 b.

[4]) Ebda. acta 512 c.

[5]) Hier liegt ein Vergleich mit der heutigen NSV. nahe, in der ebenfalls jeder einen monatlichen Beitrag zur Unterstützung der notleidenden Volksgenossen gibt.

[6]) s. S. 49 f.

[7]) Zur Verminderung des Straßenbettelns wurde im neuen Armenhause auch eine Spinnschule eingerichtet; StAP acta 514 c.

[8]) StAP acta 513 b, fol. 150.

geschehen ist. Dieser Aufruf fand auch in den folgenden Jahren einen ziemlichen Widerhall bei der Bevölkerung und die Belobigung des Landrats von Paderborn. Selbst die Regierung, die anfangs nicht besonders mit der Tätigkeit der Kommission einverstanden war, ist jetzt befriedigt über ihr Wirken.[1])

Im Jahre 1839 erfolgte ein neuer Aufruf der Armenkommission an die Bürger Paderborns zur Spende für die Armen, da die bisherigen Mittel nicht mehr ausreichten und man nicht zu einer erzwungenen Steuer schreiten wolle. Der Grund der wachsenden Armut sei die übermäßige Ansiedlung unbemittelter Taglöhner, Handwerker und anderer Personen, welche nur zu oft nach wenigen Jahren schon mit Frauen und Kindern der Armenverwaltung zur Last fielen.[2]) Auch jetzt zeigte die Paderborner Bürgerschaft wieder ein offenes Herz und ließ es auch in den folgenden Jahren nicht an Spenden fehlen; im Jahre 1843 betrugen z. B. die freiwilligen Beiträge 2041 Taler.[3]) Allmählich ließ aber die Gebefreudigkeit nach: 1853 kamen nur 1410 Taler freiwilliger Spenden auf.[4]) Nun versuchte die Armenkommission im Jahre 1855 zum ersten Male einen Zuschuß von der Stadt zu erlangen.[5]) Diese Gelegenheit benutzte der Stadtvorstand, um die Armenkommission und das Armenwesen in seine Hand und Verwaltung zu bekommen.[6]) Diese Tatsache veranlaßte wieder das damalige Kapitularvikariat, alle bisher von der Armenkommission verwalteten Stiftungen, die früher unter Aufsicht von Klöstern, Stiften und kirchlichen Stellen gestanden hatten, auf Grund der beiden obengenannten königlichen Erlasse[7]) zur eigenen Verwaltung zurückzufordern.[8]) Weil aber die Versuche einer gütlichen Einigung fehlschlugen, ordnete der Oberpräsident der Provinz Westfalen am 13. Juli 1858 an, daß die bisherige Armenkommission aufzulösen[9]) und an ihrer Stelle eine selbständige städtische Armenpflege einzurichten sei.[10])

---

[1]) StAP acta 512 b und c. Die Bemühungen der Armenkommission, als öffentliche Behörde von der Regierung anerkannt zu werden, ebda.
[2]) StAP acta 512 d.
[3]) Ebda.
[4]) Ebda.
[5]) GVP Stiftg. Allgem. II, fol. 418.
[6]) StAP acta 512 d.
[7]) s. S. 81.
[8]) StAP. acta 512 d.
[9]) s. S. 82; vgl. auch StAP acta 587 c.
[10]) GVP Stiftg. Allgem. II, fol. 419.

b) Trennung des Armenwesens in bischöfliche und städtische Armenpflege.

Nach mehrjährigen Verhandlungen wurde die Frage zuletzt durch einen Erlaß des Ministeriums für geistliche Angelegenheiten am 27. Februar 1866 folgendermaßen entschieden: Der bischöflichen Behörde werden mit Vorbehalt der Oberaufsicht des Staates folgende zehn Stiftungen unterstellt:

1. die Achtzehn-Armen-Stiftung Theodor von Fürstenbergs,
2. die fundatio Theodori episcopi,
3. die Stiftung Craß (mit Ausschluß der näher zu berechnenden Legate für 5 Arme in der Stadt Paderborn),
4. Stiftung Einhorn,
5. Stiftung Gehlen,
6. Stiftung Plettenberg,
7. Stiftung Roberti,
8. Stiftung Tüllmann,
9. Stiftung Willkotten,
10. Das von Lippesche Waisenhaus.

Alle übrigen Stiftungen aber sollte die Stadt Paderborn verwalten.[1])

Damit waren alle Zweifelsfragen gelöst, das Armenwesen neu und endgültig für die Folgezeit geregelt.

---

[1]) GVP Stiftg. Allgem. I, fol. 31—32; vgl. auch Stiftg. Allgem. II, fol. 417, 476; vgl. auch StAP acta 523 b und c, 524 a. — Nachdem jene 10 Stiftungen dem bischöflichen Generalvikariat übergeben waren, setzte der Bischof eine besondere Armenkommission ein und verfügte durch eine Urkunde vom süßesten Namen Jesu 1868, zuletzt durch einen Nachtrag vom 19. Januar 1869 folgendes:

1. Die bischöfliche Armenkommission besteht aus dem Generalvikar als Vorsitzendem, einem vom Bischof zu berufenden Generalvikariatsrat, den vier katholischen Pfarrern der Stadt und zwei vom Bischof zu ernennenden Laien, welche Bürger der Stadt sind.
2. Diese Kommission soll nicht nur jene 10 Stiftungen, sondern auch die bisher vom Generalvikariat unmittelbar verwalteten Studien- und sonstigen Stiftungen unter Beachtung des ausdrücklich erklärten Willens der Fundatoren verwalten, auch die freien Plätze des Waisenhauses im Einverständnis mit dem Waisenhausinspektor wieder besetzen, überhaupt das Haus leiten und überwachen.
3. Zur Erhebung und Wiederbelegung von Kapitalien, zur Ablösung von Grundrenten, zur Führung von Prozessen ist vorher die Genehmigung des Generalvikariats einzuholen; GVP Stiftg. Allgem. I, fol. 31—32.

Lebenslauf.

Am 9. Januar 1912 wurde ich als Sohn des katholischen Administrators Wilhelm Gemmeke und seiner Frau Maria geb. Theine zu Gut Bosenholz bei Salzkotten geboren. Nach vierjährigem Besuch der Volksschule in Oberntudorf kam ich Ostern 1922 auf die Rektoratschule in Meschede. Zu Beginn der Schuljahres 1925 wurde ich Schüler des Gymnasiums in Brilon, das ich Ostern 1931 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Darauf widmete ich mich vom Sommersemester 1931 bis zum Sommersemester 1936 an den Universitäten Freiburg i. Br., Bonn und Münster dem Studium der alten Sprachen und der Geschichte. In Freiburg hörte ich die Professoren Aly, Ed. Fränkel, Schadewaldt, Heidegger, Honecker, Dragendorff, Kolbe; in Bonn Jensen, Bickel, Marx, Reitzenstein, Oertel; in Münster hörte ich Beckmann, Schöne, Münscher, Burck, Matz, Eitel, Wätjen, Voigt, Willemsen, Münzer, Scholz, Wust und Kabitz. Am 8. Mai 1936 bestand ich das Referendarexamen, am 22. Dezember 1937 die mündliche Doktorprüfung.

Allen meinen Lehrern bin ich zu großem Dank verpflichtet. In besonderer Weise gilt mein Dank Herrn Prof. Dr. Eitel, der mir die Bearbeitung der vorliegenden Abhandlung vorschlug und mich bei ihrer Anfertigung stets wohlwollend unterstützte. Herzlich danke ich auch allen Behörden und Privatpersonen, die mir das urkundliche Material zur Verfügung stellten oder mir wertvolle Hinweise gaben.